



C/2024/1715

26.2.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.108576

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/1715)

Datum der Annahme der Entscheidung	30.11.2023	
Nummer der Beihilfe	SA.108576	
Mitgliedstaat	Frankreich	
Region		
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	RATP — Aide visant à compenser les dommages liés à la pandémie de COVID-19	
Rechtsgrundlage	Décret n° 2023-1117 du 30 novembre 2023 portant création d'une aide pour les services réguliers de transport public de personnes routiers et guidés urbains particulièrement affectés par la crise sanitaire de 2020	
Art der Beihilfe	Ad-hoc-Beihilfe	Régie autonome des Transports Parisiens (RATP)
Ziel	Ausgleich für Schäden aufgrund von Naturkatastrophen oder sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 51 413 000 EUR	
Beihilfemaximalintensität		
Laufzeit	ab 1.12.2023	
Wirtschaftssektoren	Personenbeförderung im Nahverkehr zu Lande (ohne Taxis)	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministre de l'économie, des finances et de la relance 139 rue de Bercy 75572 Paris Cedex 12	
Sonstige Angaben		

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/1751

26.2.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.10727 — SANTANDER / STELLANTIS / OPEL BANK ASSETS / FCA BANK ASSETS / JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/1751)

Am 20. Dezember 2022 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32022M10727 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/1749

26.2.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
Sache M.11402 — BNP PARIBAS CARDIF / BCC VITA
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/1749)

1. Am 16. Februar 2024 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- BNP Paribas Cardif S.A. („BNPP Cardif“, Frankreich), kontrolliert von BNP Paribas S.A. („BNPP“),
- BCC Vita S.p.A. („BCC Vita“, Italien), kontrolliert von ICCREA Banca S.p.A. („ICCREA“).

BNPP Cardif wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von BCC Vita erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- BNPP Cardif konzipiert, entwickelt und vertreibt Produkte zur Ersparnisbildung und zur Absicherung von Menschen, Projekten und Vermögenswerten,
- BCC Vita mit Sitz in Italien bietet Lebensversicherungsprodukte in Italien an.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11402 — BNP PARIBAS CARDIF / BCC VITA

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.



C/2024/1747

26.2.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11475 – MITSUI / OSAKA GAS / RWE KK / JV)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/1747)

1. Am 16. Februar 2024 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Mitsui & Co., Ltd. („Mitsui“, Japan),
- Osaka Gas Co., Ltd. („Osaka Gas“, Japan), kontrolliert von der Daigas-Gruppe (Japan),
- RWE Offshore Wind Japan Murakami-Tainai K.K. („RWE KK“, Japan), kontrolliert von der RWE-Gruppe (Deutschland).

Mitsui, Osaka Gas und RWE KK werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Mitsui ist eine Handels-, Geschäftsführungs- und Projektentwicklungsgesellschaft, die in verschiedenen Branchen weltweit tätig ist (u. a. Eisen- und Stahlerzeugnisse, mineralische und metallische Rohstoffe, Infrastruktur, Mobilität, Chemikalien, Energie, Lebensmittelressourcen, Verbraucherdienstleistungen, Informationstechnologie, Kommunikation und Unternehmensentwicklung).
- Osaka Gas ist ein Energieunternehmen, das i) auf die Produktion, den Vertrieb, den Transport und die Lieferung von Erdöl und Erdgas, Energie und Flüssigerdgas spezialisiert ist sowie ii) Lösungen in Bereichen wie Immobilienentwicklung und -leasing, Informationsverarbeitung und Verkauf von Fein- und Kohlenstoffmaterialien bietet.
- RWE KK ist eine Zweckgesellschaft, die von dem RWE-Konzern, einer Gruppe von Unternehmen, die hauptsächlich in der Energieerzeugung und im Energiehandel tätig sind, gegründet wurde, um künftig an Auktionen in Japan teilzunehmen.

3. Das Gemeinschaftsunternehmen wird in der Entwicklung, dem Bau und dem Betrieb eines Offshore-Windparks in Japan tätig sein.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11475 – MITSUI / OSAKA GAS / RWE KK / JV

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2024/1719

26.2.2024

Nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt ⁽¹⁾ notifizierte elektronische Identifizierungssysteme

(C/2024/1719)

Name des Systems	eID-Mittel im Rahmen des notifizierten Systems	Notifizieren-der Mitgliedstaat	Sicherheits-niveau	Für das System zuständige Stelle	Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU
Deutsche Online-Ausweisfunktion (elektronischer Identitätsnachweis – eID) basierend auf Extended Access Control	Nationaler Personalausweis Elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) eID-Karte für Unionsbürger und Angehörige des EWR	Bundesrepublik Deutschland	Hoch	Bundesministerium des Innern Alt-Moabit 140 10557 Berlin DGI2@bmi.bund.de +49 30 186810	26.9.2017 14.12.2020
SPID – Öffentliches digitales Identifizierungssystem	SPID elektronischer Identitätsnachweis (eID) bereitgestellt von: — Aruba PEC S.p.A. — Namirial S.p.A. — InfoCert S.p.A. — In.Te.S.A. S.p.A. — Poste Italiane S.p.A. — Register S.p.A. — Sielte S.p.A. — Telecom Italia Trust Technologies S.r.l.	Italien	Hoch Substanziell Niedrig	AgID – Agentur für Digitales Italien Viale Liszt 21 00144 Rom eidas-spida@agid.gov.it +39 06 85264 407	10.9.2018
	— Lepida S.p.A.				13.9.2019
Nationales Identifizierungs- und Authentifizierungssystem (NIAS)	Personalausweis (eOI)	Republik Kroatien	Hoch	Ministerium für öffentliche Verwaltung, Republik Kroatien Maksimirska 63 10000 Zagreb e-gradjani@uprava.hr	7.11.2018

⁽¹⁾ ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73.

Name des Systems	eID-Mittel im Rahmen des notifizierten Systems	Notifizieren- der Mitgliedstaat	Sicherheits- niveau	Für das System zuständige Stelle	Datum der Veröffentli- chung im Amtsblatt der EU
Estnisches eID-System: Personalausweis Estnisches eID-System: Aufenthaltskarte Estnisches eID-System: Digi-ID Estnisches eID-System: e-Residency Digi-ID Estnisches eID-System: Mobiil-ID Estnisches eID-System: Diplomatenausweis	— Personalausweis — Aufenthaltskarte — Digi-ID — e-Residency Digi-ID — Mobiil-ID — Diplomatenausweis	Republik Estland	Hoch	Polizei- und Grenzschutzamt Pärnu mnt 139 15060 Tallinn eid@politsei.ee +372 612 3000	7.11.2018
Documento Nacional de Identidad electrónico (DNle)	Spanische Personalausweiskarte (DNle)	Königreich Spanien	Hoch	Ministerium des Innern – Königreich Spanien C/ Julián González Segador, s/n 28043 Madrid divisiondedocumentacion@policia.es	7.11.2018
Luxemburgischer Personalausweis (eID-Karte)	Luxemburgische Personalausweiskarte (eID)	Großherzogtum Luxemburg	Hoch	Ministerium des Innern BP 10 2010 Luxemburg, Luxemburg minint@mi.etat.lu secretariat@ctie.etat.lu +352 2478 4600	7.11.2018

Name des Systems	eID-Mittel im Rahmen des notifizierten Systems	Notifizieren- der Mitgliedstaat	Sicherheits- niveau	Für das System zuständige Stelle	Datum der Veröffentli- chung im Amtsblatt der EU
Belgisches eID- System FAS/e- Karten	E-Karte für belgische Bürger E-Karte für Ausländer	Königreich Belgien	Hoch	Föderaler öffentlicher Dienst Politik und Unterstützung (BOSA), Generaldirektion Digitale Transformation Simon Bolivarlaan 30 1000 Brüssel eidas@bosa.fgov.be	27.12.2018
Cartão de Cidadão (CC, Bürgerkarte)	Portugiesischer nationaler Personalausweis (eID-Karte)	Portugie- sische Republik	Hoch	AMA – Agentur für Verwaltungsmoderni- sierung Rua de Santa Marta 55, 3º 1150 - 294 Lissabon ama@ama.pt +35 12 172 31200	28.2.2019
Italienische eID im nationalen Personalausweis (CIE)	Carta di Identità Elettronica (CIE)	Italien	Hoch	Innenministerium Piazza del Viminale 1 00184 Rom segreteria.servizi.demo- grafici@interno.it +39 06 465 27751	13.9.2019
Nationales Identifizierungssys- tem der Tschechischen Republik	Tschechische eID-Karte	Tsche- chische Republik	Hoch	Innenministerium der Tschechischen Republik Nad Štolou 936/3 Postfach 21 170 34 Prag 7 eidas@mvcz.cz	13.9.2019
Niederländischer Vertrauensrahmen für die elektronische Identifizierung (Afsprakenstelsel Elektronische Toegangsdiensten)	Identifizierungsmittel im Rahmen von eHerkenning (für Unternehmen)	Königreich der Niederlande	Hoch Substan- ziell	Ministerium für Inneres und die Beziehungen des Königreichs – Logius Postfach 96810 2509 JE Den Haag info@eherkenning.nl	13.9.2019

Name des Systems	eID-Mittel im Rahmen des notifizierten Systems	Notifizieren- der Mitgliedstaat	Sicherheits- niveau	Für das System zuständige Stelle	Datum der Veröffentli- chung im Amtsblatt der EU
Slowakisches eID-System	Slowakische eID-Karte	Slowakische Republik	Hoch	Büro des stellvertretenden Ministerpräsidenten der Slowakischen Republik für Investitionen und Digitalisierung Štefánikova 15 811 05 Bratislava eidas@vicepremier.gov.sk +421 220928177	18.12.2019
Lettisches eID-System	eID-Karte eParaksts karte eParaksts karte+ eParaksts	Lettland	Hoch Substan- ziell	Amt für Staatsbürgerschafts- und Migrationsangelegenheiten (OCMA) im Ministerium des Innern der Republik Lettland Čiekurkalna 1. līnija 1 k-3 LV-1026, Rīga rigas.1.nodala@pmlp.gov.lv Lettisches Staatliches Hörfunk- und Fernsehzentrum (LVRTC) Ērgļu iela 14, Rīga LV-1012 eparaksts@eparaksts.lv	18.12.2019
Belgisches eID-System FAS/itsme®	Mobil-App itsme®	Königreich Belgien	Hoch	Föderaler öffentlicher Dienst Politik und Unterstützung (BOSA), Generaldirektion Digitale Transformation Simon Bolivarlaan 30 1000 Brüssel eidas@bosa.fgov.be	18.12.2019

Name des Systems	eID-Mittel im Rahmen des notifizierten Systems	Notifizieren- der Mitgliedstaat	Sicherheits- niveau	Für das System zuständige Stelle	Datum der Veröffentli- chung im Amtsblatt der EU
Dänisches eID- System (NemID)	NemID-Schlüsselkarte NemID-Mobil-App NemID-Token NemID-auf-Hardware NemID-IVR NemID-Magnakarte (Schlüsselkarte)	Königreich Dänemark	Substan- ziell	Agentur für Digitalisierung des Finanzministeriums Landgreven 4 1017 Kopenhagen K digst@digst.dk +45 33925200	8.4.2020
Chave Móvel Digital (CMD)	Digitaler Mobilschlüssel (Mobile-eID)	Portugie- sische Republik	Hoch	AMA – Agentur für Verwaltungsmoderni- sierung Rua de Santa Marta 55, 3º 1150 - 294 Lissabon ama@ama.pt +351 217231200	8.4.2020
Litauisches eID- System (ATK - Asmens tapatybės kortelė)	Litauischer nationaler Personalausweis	Republik Litauen	Hoch	Innenministerium der Republik Litauen Šventaragio g. 2 LT-01510 Vilnius bendrasisd@vrm.lt +37052717130	21.8.2020
Niederländisches eID-System (DigiD)	DigiD	Königreich der Niederlande	Substan- ziell Hoch	Ministerium für Inneres und die Beziehungen des Königreichs – Logius Postfach 96810, 2509 JE Den Haag logiussecretariaatpro- ductiehuis@logius.nl	21.8.2020
Maltesisches eID- System (Identity Malta)	Elektronischer Personalausweis (e-ID Card) Elektronisches Aufenthaltsdokument (e-RP Card)	Republik Malta	Hoch	Identity Malta Castagna Building Valley Road, Msida enquiries@identity- malta.com +35625904900	10.12.2021

Name des Systems	eID-Mittel im Rahmen des notifizierten Systems	Notifizieren- der Mitgliedstaat	Sicherheits- niveau	Für das System zuständige Stelle	Datum der Veröffentli- chung im Amtsblatt der EU
Französisches eID- System (FranceConnect+ / L'Identité numérique La Poste)	L'Identité numérique La Poste (La Poste Mobile-App)	Franzö- sische Republik	Substan- ziell	DINUM (Interministerielle Direktion für Digitales) 20, avenue de Ségur, 75007 PARIS eidas@franceconnect. gouv.fr	10.12.2021
Schwedische eID (Svensk e-legitimation)	Freja eID Plus	Königreich Schweden	Substan- ziell	Amt für digitale Verwaltung Storgatan 37 852 30 Sundsvall Schweden e-legitimation@digga.se +46 771 114400	18.2.2022
Österreichisches eID-System (ID Austria)	ID Austria	Österreich	Hoch	Bundesministerium für Finanzen/ Stammzahlenregister- behörde Johannesgasse 5 1010 Wien, Österreich post.szrb@bmf.gv.at +43 1514330	27.4.2022
Dänisches eID- System MitID	MitID-Mobil-App MitID- App MitID-Chip mit erhöhter Sicherheit MitID-Code-Anzeige MitID- Audio-Code-Lesegerät MitID-Passwort	Königreich Dänemark	Substan- ziell Hoch	Amt für digitale Verwaltung Landgreven 4, 1301 Kopenhagen K digst@digst.dk/ eIDAS@digst.dk +45 33925200	24.10.2022

Name des Systems	eID-Mittel im Rahmen des notifizierten Systems	Notifizieren- der Mitgliedstaat	Sicherheits- niveau	Für das System zuständige Stelle	Datum der Veröffentli- chung im Amtsblatt der EU
Norwegisches eID- System Bank ID	Bank ID	Königreich Norwegen	Hoch	Norwegische Digitalisierungsagentur Postfach 1382 Vika, 0114 Oslo, Norwegen Post@Digdir.no +47 22451000	24.10.2022
Norwegisches eID- System Buypass ID	Buypass ID	Königreich Norwegen	Hoch	Norwegische Digitalisierungsagentur Postfach 1382 Vika, 0114 Oslo, Norwegen Post@Digdir.no +47 22451000	24.10.2022
Polnisches öffentliches elektronisches Identifizierungssys- tem (Publiczny System Identyfikacji Elektronicznej)	Vertrauensprofil Persönliches Profil	Republik Polen	Substan- ziell Hoch	Minister für Digitalisierung (zuständig für IT) Królewska 27, 00-060 Warschau, Polen kontakt@kprm.gov.pl +48222500110	19.4.2023
Digitale Identität Liechtensteins (eID.li Klasse A)	eID.li Klasse A	Fürstentum Liechten- stein	Hoch	Ausländer- und Passamt (APA) Städtle 38 9490 Vaduz (Liechtenstein) info@eid.li +423 2366141	19.4.2023
Digitale Identität Liechtensteins (eID.li Klasse B)	eID.li Klasse B	Fürstentum Liechten- stein	Substan- ziell	Ausländer- und Passamt (APA) Städtle 38 9490 Vaduz (Liechtenstein) info@eid.li +423 2366141	19.4.2023

Name des Systems	eID-Mittel im Rahmen des notifizierten Systems	Notifizieren- der Mitgliedstaat	Sicherheits- niveau	Für das System zuständige Stelle	Datum der Veröffentli- chung im Amtsblatt der EU
Slowenisches eID- Kartensystem	SI eID Card	Republik Slowenien	Hoch	Ministerium für den digitalen Wandel Davčna ulica 1 SI-1000 Ljubljana Slowenien gp.mdp@gov.si +386 15555800	17.5.2023
Evrotrust eID	Evrotrust	Republik Bulgarien	Substan- ziell Hoch	Ministerium für e-Government 1000 Sofia, 6 Gen. Yosif V. Gurko Str. mail@egov. government.bg +359 29492040	5.7.2023
Zyprische nationale eID	IDMe.cy	Republik Zypern	Hoch	Stellv. Minister für Forschung, Innovation und Digitalpolitik 134, Lemesos Avenue, 2015, Strovolos, Nicosia, Zypern kpantziarou@dec. dmrid.gov.cy +357 22691908 Abteilung Melderegister und Migration, Innenministerium Archbishop Makarios III Avenue, 90, 1077, Nicosia, Zypern mbeyys@papd.mof.gov. cy +357 22308670	26.2.2024



C/2024/1738

26.2.2024

**Veröffentlichung des Einzigen Dokuments gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung
(EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Fundstelle der
Produktspezifikation für einen Namen im Weinsektor**

(C/2024/1738)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ innerhalb von zwei Monaten ab dem Datum dieser Veröffentlichung Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

EINZIGES DOKUMENT

„Urbezo“

PDO-ES-02585

Datum der Antragstellung: 30.8.2019

1. **Einzutragender Name**

Urbezo

2. **Art der geografischen Angabe**

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein

4. **Beschreibung des Weins/der weine**

1. WEIßWEIN

KURZBESCHREIBUNG

Aussehen: strohgelb mit grünlichen Schattierungen. Klar und glänzend.

Geruch: Aromen von Blumen und von Kern- und Steinobst sowie tropischen Früchten.

Geschmack: hohe Intensität. Mittlere bis hohe Säure. Mittlerer bis langer Abgang. Ausgewogen und vielfältig. Langer Abgang mit nachhaltigem Aroma.

Der Zuckergehalt (Glucose + Fructose) muss weniger als 9 g/l betragen.

Die Gesamtsäure muss zwischen 4,5 und 7 g Weinsäure je Liter betragen.

Der Höchstgehalt an Schwefeldioxid muss 150 mg/l betragen, wenn der Restzuckergehalt < 2 g/l beträgt, 170 mg/l, wenn der Restzuckergehalt zwischen 2 und 5 g/l liegt, und 200 mg/l, wenn der Restzuckergehalt 5 g/l oder mehr beträgt.

Werden keine Grenzwerte festgelegt, müssen die in den allgemeinen EU-Rechtsvorschriften festgelegten Werte eingehalten werden.

Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)

Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)

12,5

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

Mindestgesamtsäure	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	12,5
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	

2. ROSÉWEIN

KURZBESCHREIBUNG

Aussehen: klar. Rosa mit Schattierungen von Violett und Fuchsia.

Geruch: blumige und rote Fruchtaromen.

Geschmack: mittlere bis hohe Intensität. Mittlere bis hohe Säure. Mittlerer bis langer Abgang. Ausgewogen.

Der Zuckergehalt (Glucose + Fructose) muss weniger als 9 g/l betragen.

Die Gesamtsäure muss zwischen 4,5 und 7 g Weinsäure je Liter betragen.

Der Höchstgehalt an Schwefeldioxid muss 150 mg/l betragen, wenn der Restzuckergehalt < 2 g/l beträgt, 170 mg/l, wenn der Restzuckergehalt zwischen 2 und 5 g/l liegt, und 200 mg/l, wenn der Restzuckergehalt 5 g/l oder mehr beträgt.

Werden keine Grenzwerte festgelegt, müssen die in den allgemeinen EU-Rechtsvorschriften festgelegten Werte eingehalten werden.

Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	12,5
Mindestgesamtsäure	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	12,5
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	

3. ROTWEIN

KURZBESCHREIBUNG

Aussehen: reifes Kirschrot mit violetten, rubinroten und tintenroten Farbtönen. Glänzend.

Geruch: blumig sowie rote und dunkle Früchte.

Geschmack: mittlere bis hohe Intensität. Mittlere bis hohe Säure. Mittlerer bis langer Abgang. Mild, komplex und strukturiert.

Der Zuckergehalt (Glucose + Fructose) muss weniger als 9 g/l betragen.

Die Gesamtsäure muss zwischen 4,5 und 7 g Weinsäure je Liter betragen.

Die Weine müssen trocken sein.

Der Höchstgehalt an Schwefeldioxid muss 100 mg/l betragen, wenn der Restzuckergehalt < 2 g/l beträgt, und 120 mg/l, wenn der Restzuckergehalt zwischen 2 und 5 g/l liegt.

Werden keine Grenzwerte festgelegt, müssen die in den allgemeinen EU-Rechtsvorschriften festgelegten Werte eingehalten werden.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	13
Mindestgesamtsäure	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	12,5
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	

4. ROTWEIN MIT KOHLENSÄUREMAZeration

KURZBESCHREIBUNG

Aussehen: reifes Kirschrot mit violetten, purpurnen und tintenroten Farbtönen.

Geruch: blumige, balsamische sowie rote und dunkle Fruchtaromen.

Geschmack: vielfältig, gut strukturiert, ausgewogen und mit langem Abgang.

Der Zuckergehalt (Glucose + Fructose) muss weniger als 9 g/l betragen.

Die Gesamtsäure muss zwischen 4,5 und 7 g Weinsäure je Liter betragen.

Die Weine müssen trocken sein.

Der Höchstgehalt an Schwefeldioxid muss 100 mg/l betragen, wenn der Restzuckergehalt < 2 g/l beträgt, und 120 mg/l, wenn der Restzuckergehalt zwischen 2 und 5 g/l liegt.

Werden keine Grenzwerte festgelegt, müssen die in den allgemeinen EU-Rechtsvorschriften festgelegten Werte eingehalten werden.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	13
Mindestgesamtsäure	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	12,5
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	

5. FASSGEREIFTER ROTWEIN

KURZBESCHREIBUNG

Aussehen: reife kirschrote Farbe.

Geruch: gute Intensität und dominierende Fruchtigkeit. Reife rote und dunkle Früchte, Trockenfrüchte und balsamische Noten.

Geschmack: mittlere bis hohe Intensität. Mittlere bis hohe Säure. Langes Mundgefühl. Fruchtige Noten dominieren gegenüber Fassnoten.

Ausgewogen.

Der Zuckergehalt (Glucose + Fructose) muss weniger als 9 g/l betragen.

Die Gesamtsäure muss zwischen 4,5 und 7 g Weinsäure je Liter betragen.

Die Weine müssen trocken sein.

Der Höchstgehalt an Schwefeldioxid muss 100 mg/l betragen, wenn der Restzuckergehalt < 2 g/l beträgt, und 120 mg/l, wenn der Restzuckergehalt zwischen 2 und 5 g/l liegt.

Werden keine Grenzwerte festgelegt, müssen die in den allgemeinen EU-Rechtsvorschriften festgelegten Werte eingehalten werden.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	13
Mindestgesamtsäure	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	12,5
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	

6. ROTWEINE AUSGEWÄHLTE WEINLESE

KURZBESCHREIBUNG

Aussehen: reife kirschrote Farbe mit granatroten Tönen.

Geruch: reife Früchte und balsamisch, abgerundet durch geröstete und getrocknete Fruchtnoten.

Geschmack: anfangs mild, vollmundig und lang im Abgang. Ausgewogen. Reife Tannine.

Der Zuckergehalt (Glucose + Fructose) muss weniger als 9 g/l betragen.

Die Gesamtsäure muss zwischen 4,5 und 7 g Weinsäure je Liter betragen.

Die Weine müssen trocken sein.

Der Höchstgehalt an Schwefeldioxid muss 100 mg/l betragen, wenn der Restzuckergehalt < 2 g/l beträgt, und 120 mg/l, wenn der Restzuckergehalt zwischen 2 und 5 g/l liegt.

Werden keine Grenzwerte festgelegt, müssen die in den allgemeinen EU-Rechtsvorschriften festgelegten Werte eingehalten werden.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	13
Mindestgesamtsäure	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	12,5
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	

7. CRIANZA ROTWEINE

KURZBESCHREIBUNG

Aussehen: reife kirschrote Farbe. Klar und glänzend.

Geruch: reife rote und dunkle Fruchtaromen mit milden gerösteten Noten.

Geschmack: mittlere bis hohe Intensität. Mittlere bis hohe Säure. Langes Mundgefühl. Ausgewogen.

Der Zuckergehalt (Glucose + Fructose) muss weniger als 9 g/l betragen.

Die Gesamtsäure muss zwischen 4,5 und 7 g Weinsäure je Liter betragen.

Die Weine müssen trocken sein.

Der Höchstgehalt an Schwefeldioxid muss 100 mg/l betragen, wenn der Restzuckergehalt < 2 g/l beträgt, und 120 mg/l, wenn der Restzuckergehalt zwischen 2 und 5 g/l liegt.

Werden keine Grenzwerte festgelegt, müssen die in den allgemeinen EU-Rechtsvorschriften festgelegten Werte eingehalten werden.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	13
Mindestgesamtsäure	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	12,5
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	

8. RESERVA ROTWEINE

KURZBESCHREIBUNG

Aussehen: granatrote Farbe. Klar und glänzend, mit reifen Noten.

Geruch: Balsamisch, würzig und geröstet.

Geschmack: mittlere bis hohe Intensität. Mittlere bis hohe Säure. Langes Mundgefühl. Ausgewogen. Reife Tannine.

Der Zuckergehalt (Glucose + Fructose) muss weniger als 9 g/l betragen.

Die Gesamtsäure muss zwischen 4,5 und 7 g Weinsäure je Liter betragen.

Die Weine müssen trocken sein.

Der Höchstgehalt an Schwefeldioxid muss 100 mg/l betragen, wenn der Restzuckergehalt < 2 g/l beträgt, und 120 mg/l, wenn der Restzuckergehalt zwischen 2 und 5 g/l liegt.

Werden keine Grenzwerte festgelegt, müssen die in den allgemeinen EU-Rechtsvorschriften festgelegten Werte eingehalten werden.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	13
Mindestgesamtsäure	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	12,5
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	

9. GRAN RESERVA ROTWEINE

KURZBESCHREIBUNG

Aussehen: granatrote Farbe mit ziegelroten Tönen.

Geruch: mittlere bis hohe Intensität von reifen dunklen Früchten, die sich mit balsamischen, würzigen und rauchigen Noten die Waage halten.

Geschmack: hohe Intensität. Mittlere bis hohe Säure. Gut strukturiert und lang anhaltend mit süßen, reifen Tanninen. Ausgewogen.

Der Zuckergehalt (Glucose + Fructose) muss weniger als 9 g/l betragen.

Die Gesamtsäure muss zwischen 4,5 und 7 g Weinsäure je Liter betragen.

Die Weine müssen trocken sein.

Der Höchstgehalt an Schwefeldioxid muss 100 mg/l betragen, wenn der Restzuckergehalt < 2 g/l beträgt, und 120 mg/l, wenn der Restzuckergehalt zwischen 2 und 5 g/l liegt.

Werden keine Grenzwerte festgelegt, müssen die in den allgemeinen EU-Rechtsvorschriften festgelegten Werte eingehalten werden.

Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	13
Mindestgesamtsäure	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	12,5
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	

5. Weinbereitungsverfahren

a. Wesentliche önologische Verfahren

Anbaumethode

Mindestpflanzdichte:

3 000 Rebstöcke/Hektar, traditionelle Goblet-Erziehung

4 000 Rebstöcke/Hektar, Spaliererziehung (entweder doppelter Cordon-de-Royat-Schnitt oder doppelter oder einfacher Guyot-Schnitt)

Die Reben müssen gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ökologisch/biologisch angebaut werden.

Aufgrund der klimatischen Bedingungen im abgegrenzten Gebiet „Urbezo“ ist eine lokale Bewässerung zulässig. Zu Beginn der Reifung ist eine Tropfbewässerung während der Nacht für höchstens fünf Stunden erlaubt, um die phenolische Qualität und die Aromen der Trauben zu verbessern, indem die Zuckerbildung gestoppt und ein zu hoher Alkoholgehalt verhindert wird.

Spezifisches önologisches Verfahren

WEINBEREITUNG UND ABFÜLLUNG: ökologische/biologische Zertifizierung erforderlich.

ALKOHOLISCHE GÄRUNG: Die Rebsorten müssen getrennt geerntet und während der Gärung getrennt gehalten werden.

HERSTELLUNG:

Weißweine: Weinbereitung aus weißen Trauben. Hülsenmaischung bei kühler Temperatur.

Roséweine: Weinbereitung aus roten Trauben. Hülsenmaischnung bei kühler Temperatur. Ablassen des Vorlaufmosts. Gärung bei einer Temperatur unter 18 °C und tägliche Kontrolle der Dichte.

Rotweine: Weinbereitung aus roten Trauben. Mazeration bei niedriger Temperatur vor der Gärung. Gärung mit Beerenhäuten bei kontrollierter Temperatur. Gewinnung des Vorlaufweins durch statisches Abtropfen. Die verbleibenden vergorenen Trauben kommen in die Presse. Beide Fraktionen werden einer malolaktischen Gärung unterzogen. In diesem Stadium ist der Wein sortenrein.

ROTWEIN MIT KOHLENSÄUREMAZARATION: Ernte von Hand. Die ganzen Trauben werden in Fässer gefüllt. Gärung mit nativer Hefe bei kontrollierter Temperatur.

VERMISCHEN VON ROTWEINEN: Nach Abschluss der Gärung und der malolaktischen Aktivität werden die Rotweine und die Rotweine mit Kohlensäuremazeration verkostet, um sie zu vermischen.

FASSGEREIFTER ROTWEIN: Der Wein kommt für mindestens drei Monate in Eichenfässer mit einem Fassungsvermögen von höchstens 300 Litern.

ROTWEINE AUSGEWÄHLTE WEINLESE: Die Auswahl der Trauben erfolgt während des gesamten Vegetationszyklus entsprechend der Reifekurve. Nach Abschluss der Gärung und der malolaktischen Aktivität wird der Wein (aus einer oder mehreren Sorten) in Fässer umgefüllt, in denen er vier bis zwölf Monate lang gelagert wird. Nach der Abfüllung in Flaschen wird er mindestens fünf Monate lang im Reifekeller gelagert.

Spezifisches önologisches Verfahren

CRianza, RESERVA und GRAN RESERVA Rotweine. Folgende Anforderungen müssen erfüllt werden:

Der Begriff „Crianza“ darf für Rotweine mit einer Mindestreifzeit von 24 Monaten verwendet werden, davon mindestens sechs Monate Reifezeit in Eichenfässern mit einem Fassungsvermögen von höchstens 300 Litern.

Der Begriff „Reserva“ darf für Rotweine mit einer Mindestreifzeit von 36 Monaten verwendet werden, davon mindestens zwölf Monate Reifezeit in Eichenfässern mit einem Fassungsvermögen von höchstens 300 Litern und die restliche Zeit in Flaschen.

Der Begriff „Gran Reserva“ darf für Rotweine mit einer Mindestreifzeit von 60 Monaten verwendet werden, davon mindestens 18 Monate Reifezeit in Eichenfässern mit einem Fassungsvermögen von höchstens 300 Litern und die restliche Zeit in Flaschen.

Einschränkung bei der Weinbereitung

Der zulässige Höchstertag bei der Verarbeitung von Trauben zu Wein beträgt 70 Liter Wein pro 100 kg Trauben. Die Reifezeit im Fass wird ab dem 15. Dezember des Erntejahres gerechnet. Die Reifung erfolgt in Eichenfässern mit einem Fassungsvermögen zwischen 225 und 300 Litern.

b. *Höchstträge*

1. ROTE KELTERTRAUBENSORTEN

8 000 kg Trauben je Hektar

2. ROTE KELTERTRAUBENSORTEN

56 Hektoliter je Hektar

3. WEIÖE KELTERTRAUBENSORTEN

8 500 kg Trauben je Hektar

4. WEIÖE KELTERTRAUBENSORTEN

59,5 Hektoliter je Hektar

6. **Abgegrenztes geografisches Gebiet**

Flurstück Nr. 35 in der Gemeinde Cariñena, Autonome Gemeinschaft Aragonien, Provinz Saragossa.

Das abgegrenzte geografische Gebiet ist 232,0214 ha groß und in 51 Parzellen unterteilt: 1, 6, 8, 9, 12, 13, 14, 17, 18, 20, 21, 24, 26, 27, 28, 31, 33, 34, 35, 36, 48, 51, 53, 54, 55, 63, 67, 68, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93 und 94.

7. Wichtigste Keltertraubensorte(n)

CABERNET SAUVIGNON

CHARDONNAY

GARNACHA BLANCA

GARNACHA TINTA

MAZUELA

MERLOT

MOSCATEL DE ALEJANDRÍA

SYRAH

TEMPRANILLO

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

8.1. Natürliche Einflüsse

Das Erzeugungsgebiet, in dem die Trauben für Wein mit der g. U. „Urbezo“ angebaut werden, liegt hydrografisch gesehen im Einzugsgebiet des Ebro, etwa in der Mitte des imaginären Rechtecks, das von den Flüssen Ebro, Jalón, Huerva und Jiloca gebildet wird.

Administrativ gesehen liegt es in der Autonomen Gemeinschaft Aragonien, in der Provinz Saragossa, nordwestlich der Gemeinde Cariñena.

Es grenzt im Norden an die Gemeinde Alfamén, im Süden an die Straße von Longares nach Almonacid de la Sierra, im Osten an die Straße Camino del Rotal von Alfamén bis zum Santuario de la Virgen de Lagunas, und im Westen an die Gemeinden Alfamén und Cosuenda.

Durch seine Lage in den Ausläufern der Sierra de Algairén ist das Erzeugungsgebiet dem Wind ausgesetzt, der vom Moncayo, dem höchsten Gipfel (2 314 m) des Iberischen Gebirges in Aragonien, herunterweht.

Der Fluss Frasno durchquert das abgegrenzte Gebiet in südöstlicher/nordwestlicher Richtung. Der Bach La Pardina durchquert das Gebiet ebenfalls, allerdings in südwestlicher/nordwestlicher Richtung. Sein Flussbett ist normalerweise ausgetrocknet, aber wenn es viel regnet, kann er eine beträchtliche Wassermenge führen.

Das Gebiet liegt in einer Höhe zwischen 460 und 495 m über dem Meeresspiegel. Das Relief ist fast ganz flach und fällt nach Norden leicht ab.

Besonderheiten der Böden

Die Lithologie des abgegrenzten Gebiets „Urbezo“ besteht aus Talbodenmaterialien (möglicherweise aus dem Pleistozän) aus dem Abbau von „rañaartigen“ Ablagerungen am südwestlichen Rand der Senke, die sie füllen und in NNW-SSE-Richtung durchziehen.

Die Böden sind ziemlich homogen, da ihre Entstehungsfaktoren (Klima, Vegetation, Lithologie und Relief) ähnlich sind. Es gibt jedoch eine gewisse Variabilität je nach ihrer Entwicklungszeit, Erosion und der zusätzlichen Bodenbewirtschaftung. Nach der Bodenuntersuchungsmethode des US-Landwirtschaftsministeriums (USDA, 2014) lassen sich daher drei Bodenordnungen unterscheiden: Alfisole, Inceptisole und Entisole mit Unterordnungen (Haploxeralf, Calcixerept und Xerofluvent), die hauptsächlich weinbaulich genutzt werden.

Es gibt keine nennenswerten Probleme mit der Steinigkeit der Böden. Was die Bodentextur betrifft, so sind die Einheiten homogen, und die Beobachtungen sind im entsprechenden Abschnitt des Körnungsdreiecks für Lehm Böden zusammengefasst. Sandiger Lehm, sandig-toniger Lehm und sandiger Ton sind vorherrschend.

Die Böden in dem Gebiet, für das der Schutz beantragt wird, sind locker, tiefgründig, steinig und werden gut entwässert, was sich positiv auf das Wurzelwachstum und die Wasserversorgung auswirkt. Organische Kolloide sind in den Böden kaum vorhanden, da der Humusgehalt gering ist und der Anteil an organischer Substanz in fast allen Böden durchschnittlich bis gering ist (zwischen 0,86 % und 1,37 %). Auch der Stickstoffgehalt ist gering.

Die Oberfläche des abgegrenzten Gebiets ist mit Kieselsteinen übersät.

Besonderheiten des Klimas

Die meteorologischen Daten stammen aus der Beobachtungsstelle La Pardina, die weniger als 1 km vom abgegrenzten Gebiet entfernt liegt.

Die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge beträgt 423,4 mm, mit durchschnittlich 66 Regentagen pro Jahr. Die durchschnittliche jährliche Mindesttemperatur liegt bei 8,4 °C und die durchschnittliche Höchsttemperatur bei 20,5 °C. Die jährliche potenzielle Evapotranspiration (ETP) im Gebiet beträgt 1 068,5 mm. Die jährliche Differenz zwischen Niederschlag und ETP beträgt – 645,1 mm. Der durchschnittliche Wasserbedarf im Gebiet „Urbezo“ (April–Oktober) beträgt 357,1 mm und die durchschnittlichen Wasservorräte für denselben Zeitraum liegen bei 89,6 mm.

All dies führt zu einem xerischen Bodenwasserhaushalt und einem mesischen Bodentemperaturregime.

Es gibt im abgegrenzten Gebiet keine für den Weinbau negativen klimatischen Faktoren. Die Niederschläge variieren je nach Jahreszeit erheblich, und es gibt lange Trockenperioden und starke Schwankungen beim jährlichen Niederschlagsvolumen. Die Sommermonate Juli und August sind immer trocken. Auch in den Monaten Januar, Februar, März, September und Dezember kann der Niederschlag spärlich ausfallen. Ohne Bewässerung gäbe es für die Reben in den Monaten Juni, Juli, August und September (und Oktober) kein Wasser im Boden. Der Mai ist sehr unbeständig, zudem kann das Wasser ab der Monatsmitte knapp werden. Das Bewässerungsmanagement muss daher an die jährlichen Schwankungen der phänologischen Phase angepasst werden. Es besteht ein mittleres Frostrisiko, insbesondere zwischen Mitte Oktober (6.–23.10.) und Ende April (20.–26.4.).

Der aus dem Nordwesten wehende Wind „Cierzo“ tritt im Gebiet häufig auf, was zum Schutz der Pflanzen vor Pilzkrankheiten beiträgt.

8.2. Menschliche Einflüsse

Laut den „Anales de la Corona de Aragón“ (Annalen der Krone von Aragonien) gab es 1178 eine „Stadt und Ortschaft Lagunas zwischen Cariñena und Alfamén, eine Landschaft voller Weingärten“. Das heutige Heiligtum der Jungfrau von Lagunas ist die Pfarrkirche der Ortschaft Lagunas, und die Landschaft voller Weingärten ist das heutige Weinbaugebiet „Urbezo“.

Im Februar 1585 besuchte König Philipp II. die Stadt und die Einsiedelei der Jungfrau von Lagunas, wo die Mönche Wein aus den in ihren Weinbergen angebauten Trauben herstellten.

In dem heute als „Urbezo“ bekannten Gebiet hat der Weinbau nachweislich seit dem frühen 19. Jahrhundert Tradition, d. h. seit den Mönchen und fünf Generationen von Vorfahren der heutigen Winzer.

Im Jahr 1929 nahmen Winzer und Weinmacher, die Parzellen im abgegrenzten Gebiet „Urbezo“ besaßen, am II. Weltkongress für Rebe und Wein in Barcelona teil. Zwei dieser Winzer erhielten für einen ihrer Weine aus dem Jahrgang 1928 die Goldmedaille und ein Ehren Diplom. Diese Auszeichnungen sind im Besitz der Kellerei Solar de Urbezo und werden im Archiv der Stadtverwaltung von Cariñena aufbewahrt.

Die Rebanlagen werden ökologisch/biologisch bewirtschaftet und sind von der dafür zuständigen Stelle, dem aragonischen Ausschuss für ökologischen/biologischen Landbau, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zertifiziert.

In diesem Sinne ist die ökologische/biologische Produktion ein Gesamtsystem der landwirtschaftlichen Betriebsführung und der Lebensmittelproduktion, das natürliche Stoffe und Prozesse nutzt und bei dem die besten Umwelt- und Klimaschutzverfahren, ein hohes Maß an Artenvielfalt, der Schutz der natürlichen Ressourcen und die Anwendung hoher Produktionsstandards miteinander kombiniert werden.

Bei der Ernte der im geografischen Erzeugungsgebiet angebauten Trauben für „Urbezo“-Weine werden die verschiedenen Rebsorten getrennt gehalten. Diese Trennung wird bei der alkoholischen Gärung bei kontrollierter Temperatur beibehalten.

Es werden nur organische Dünger aus tierischen oder pflanzlichen Quellen verwendet. Letztere bestehen aus vergorenem Traubentrester, Traubenstielen, einer Pflanzendecke und zerkleinertem Rebschnitt aus dem Gebiet.

8.3. Beschreibung des Weins

Die Weine haben einen guten Alkoholgehalt, der zwischen 12,5 und 14 % vol liegt. Sie haben eine intensive und glänzende Farbe und weisen Primäraromen reifer Früchte auf. Der Schwefeldioxidgehalt ist relativ niedrig. Die Weine sind ausgewogen und ihre Eigenschaften bleiben lange Zeit stabil.

Die Weißweine zeichnen sich durch eine große aromatische Bandbreite und eine gute Säure aus. Sie haben einen hohen Gehalt an verzweigten Ethylestern, Acetaten, Cinnamaten und Lactonen (blumige und fruchtige Noten). Das häufige Aroma sowohl von grünen als auch reifen Äpfeln ist auf Hexansäureethylester und andere Ester aus der Gärung und deren Kombinationen mit anderen Molekülen zurückzuführen.

Die Roséweine werden aus sortenreinen roten Trauben hergestellt. Sie weisen hohe Konzentrationen an verzweigten Ethylestern, Acetaten, Monoterpenen, Phenolen, Cinnamaten und Lactonen auf.

Die Rotweine zeichnen sich durch eine intensive kirschrote Farbe und ein ausgewogenes Verhältnis von Alkohol und Gesamtsäure aus, das durch ihren Magnesiumgehalt gefördert wird. Zusammen mit den kondensierten Tanninen ergibt dies einen abgerundeten Wein mit großer Fülle und einem langen Abgang. Der richtige Gesamtsäuregehalt sorgt dafür, dass sie in der Flasche gut reifen.

Das aromatische Profil und die typischen Geschmacksnoten der jungen Rotweine sind auf die Kohlensäuremazeration zurückzuführen, die Teil des Weinbereitungsverfahrens ist. Sie weisen eine hohe Konzentration an verzweigten Ethylestern, Acetaten, Monoterpenen, Phenolen, Cinnamaten und Vanillinen auf (süße Noten).

Die Aromen der gereiften Rotweine weisen einen erheblichen Gehalt an Estern/Acetaten auf: Ethylisobutyrat, Terpene (α -Terpineol), Phenole (4-Vinylphenol), Lactone (γ -Nonalacton) und Vanillinderivate sowie in geringeren Mengen Acetoin, 4-Ethylphenol und 4-Ethylguajacol. Bei den „Reserva“- und „Gran Reserva“-Weinen sorgen die kondensierten Tannine dafür, dass die Weine reich an Extrakten und Anthocyanen sind.

8.4. Zusammenhang

Die Oberfläche des abgegrenzten Gebiets „Urbezo“ ist mit Kieselsteinen übersät, die in den Sommermonaten der Sonneneinstrahlung ausgesetzt sind. Tagsüber erwärmen sie sich und geben erhebliche Mengen an Wärme ab. Durch den „Cierzo“-Wind und die Kurzzeit-Tropfbewässerung nach Einbruch der Dunkelheit kühlen sie in der Nacht ab. Die langsame Reifung sowohl der weißen als auch der roten Trauben bei großen Temperaturschwankungen zwischen Tag und Nacht von bis zu 40 % erhöht das Gewicht der Trauben und sorgt dafür, dass die Säuren optimal in Zucker umgewandelt werden.

Beim Vergleich von Bodenproben aus Schürfgruben in Weinbergspartellen im abgegrenzten Gebiet mit jenen aus Schürfgruben in den umliegenden Gebieten (g. U. Cariñena) wurden Unterschiede in den Analysedaten festgestellt.

Die Böden im geografischen Gebiet „Urbezo“ weisen eine höhere elektrische Leitfähigkeit (EC), eine bessere Kationenaustauschkapazität (CEC) und höhere Gehalte an Mg, Na, K, K/Mg, Fe, Cu, Mn, Zn, Si und P auf als die Böden im angrenzenden Gebiet. Dabei bleibt der P-Wert (Olsen mg/kg) bis zu einer Tiefe von 40 cm konstant und nimmt mit zunehmender Tiefe nur leicht ab. Der pH-Wert ist niedriger (etwa 8), ebenso wie die Werte für den Gesamtkalk und Aktivkalk.

Aufgrund des höheren Gehalts an Mineralien und Spurenelementen im Gebiet „Urbezo“, für das der Schutz beantragt wird, weisen die Weine unterschiedliche Eigenschaften auf. Der Eisengehalt sorgt für farbtintensive Rotweine, das Magnesium für Ausgewogenheit und Säure und der Ton für Körper und Tannine. Silizium verstärkt die Aromen und erleichtert die Aufnahme von Spurenelementen durch die Wurzeln. Phosphor verbessert den Kohlenhydratstoffwechsel, die Wurzelentwicklung, die Befruchtung, die Reifung und eine gute Holzreife und verringert so die Anfälligkeit für Verrieselung und Pilzkrankheiten. Diese Eigenschaften tragen insgesamt dazu bei, die Blattmasse zu erhalten und die Vegetationsphase zu verlängern.

Aus den Daten über die organischen Kolloide geht hervor, dass der Gehalt an Nährstoffen in den oberen Bodenschichten gering ist. Dies fördert ein tiefes Wurzelwachstum und damit eine gleichmäßigere Wasserversorgung der Reben, was als qualitätsfördernder Faktor gilt. Es gibt keine Probleme in Bezug auf Salinität oder Chlorose. Überschüssiges Wasser im Gebiet wird durch den Fluss Frasno und den Bach La Pardina ausreichend abgeleitet. Die innere Entwässerung wird durch die groben Elemente verbessert.

Die Rebfläche liegt in einem geografischen Gebiet mit sanften Hängen, die für eine bessere Entwässerung und eine optimale Sonnenexposition der Reben sorgen. Dadurch wird die phenolische Reife der Trauben gefördert, was wiederum zu der Farbe und dem Körper führt, die für die „Urbezo“-Rotweine charakteristisch sind.

Die natürliche Umgebung des „Urbezo“-Gebietes begünstigt den ökologischen/biologischen Weinbau, da dort eine vielfältige Mikrofauna vorhanden ist, die die Zersetzung organischer Substanz unterstützt, zum Nährstoffkreislauf der Reben beiträgt, die Durchlüftung des Bodens und die Erhaltung seiner Struktur fördert und die biologische Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten, die die Reben und Trauben befallen, ohne Einsatz von Pestiziden ermöglicht.

Obwohl das abgegrenzte Gebiet, wie bereits erläutert, vom Gebiet der g. U. Cariñena umgeben ist, ist darauf hinzuweisen, dass es sowohl in Bezug auf die Eigenschaften der Weine als auch auf die Anbaumethoden bedeutende Unterschiede zu diesem Gebiet gibt, die im Folgenden zusammengefasst werden:

8.5. Vergleich zwischen der g. U. „Cariñena“ und „Urbezo“

1. Minimaler vorhandener Alkoholgehalt:

Urbezo: 12,5 % vol bei Weiß- und Roséweinen und 13 % vol bei Rotweinen.

g. U. Cariñena: 9 % vol bei Weiß-, Rosé- und Rotweinen.

Unterschiede: Ein höherer minimaler vorhandener Alkoholgehalt bei Weiß-, Rosé- und Rotweinen.

2. Gesamtschwefeldioxidgehalt (mg/l) bei einem Zuckergehalt von weniger als 2 g/l:

Urbezo: 150 mg/l bei Weiß- und Roséweinen, 100 mg/l bei Rotweinen.

g. U. Cariñena: 180 mg/l bei Weiß- und Roséweinen, 140 mg/l bei Rotweinen.

Unterschiede: Niedrigerer Schwefeldioxidgehalt bei Weiß-, Rosé- und Rotweinen.

3. Gesamtschwefeldioxidgehalt (mg/l) bei einem Zuckergehalt zwischen 2 und 5 g/l:

Urbezo: 170 mg/l bei Weiß- und Roséweinen, 120 mg/l bei Rotweinen.

g. U. Cariñena: 180 mg/l bei Weiß- und Roséweinen, 140 mg/l bei Rotweinen.

Unterschiede: Niedrigerer Schwefeldioxidgehalt bei Weiß-, Rosé- und Rotweinen.

4. Gesamtschwefeldioxidgehalt (mg/l) bei einem Zuckergehalt von 5 g/l oder mehr:

Urbezo: 200 mg/l bei Weiß- und Roséweinen.

g. U. Cariñena: 240 mg/l bei Weiß- und Roséweinen.

Unterschiede: Niedrigerer Schwefeldioxidgehalt bei Weiß- und Roséweinen.

5. Gehalt an flüchtiger Säure (Milliäquivalent pro Liter) bei Weiß-, Rosé- und Rotweinen:

Urbezo: 12,5 mEq/l

g. U. Cariñena: 13,3 mEq/l

Unterschiede: Niedrigerer Gehalt an flüchtiger Säure bei Weiß-, Rosé- und Rotweinen.

6. Höchstertrag je Hektar:

Urbezo: rote Sorten: 8 000 kg Trauben; weiße Sorten: 8 500 kg Trauben.

g. U. Cariñena: rote Sorten: 8 500 kg Trauben; weiße Sorten: 9 000 kg Trauben.

Unterschiede: Niedrigerer Traubenertrag je Hektar.

7. Höchstertrag bei der Weinbereitung:

Urbezo: 70 Liter Wein je 100 kg Trauben.

g. U. Cariñena: 74 Liter Wein je 100 kg Trauben.

Unterschiede: Geringerer Ertrag bei der Weinbereitung.

8. Rebanlagen werden von der zuständigen Stelle als ökologisch/biologisch zertifiziert:

Urbezo: Obligatorisch im abgegrenzten Gebiet „Urbezo“.

g. U. Cariñena: Nicht erforderlich.

Unterschiede: Obligatorische Einhaltung der Grundsätze des ökologischen/biologischen Landbaus und der Rechtsvorschriften der Europäischen Union im Falle von „Urbezo“.

9. Ökologische/biologische Weinbaubetriebe, deren Weinbereitung und Verpackung von der zuständigen Stelle zertifiziert sind.

Urbezo: Obligatorisch für alle Weinerzeuger.

g. U. Cariñena: Nicht erforderlich.

Unterschiede: Im Falle von „Urbezo“ müssen alle Weinerzeuger die EU-Verordnung über die ökologische/biologische Produktion einhalten.

8.6. Zusammenfassung

Daher gilt Folgendes:

- Der gute minimale vorhandene Alkoholgehalt verleiht den Weinen aus dem abgegrenzten Gebiet Charakter, Struktur und Komplexität.
- Der geringe Schwefeldioxidgehalt erfordert mehr Hygienekontrollen der Rebflächen und der Reben sowie strenge Vorschriften für die Weinbereitung und den Ausbau.
- Der gute Gehalt an flüchtiger Säure verlängert die Lebensdauer der Weine.
- Der niedrige Ertrag je Hektar ist bemerkenswert, da er eine ausgewogene Reifung der Trauben und Weine und damit einen höheren Gehalt an Primäraromen und Polyphenolen fördert. Der begrenzte Ertrag bei der Weinbereitung (70 Liter Wein je 100 kg Trauben) trägt ebenfalls dazu bei.
- Da alle Rebflächen im abgegrenzten Gebiet gemäß den EU-Vorschriften für den ökologischen/biologischen Landbau ökologisch/biologisch bewirtschaftet werden, ist gewährleistet, dass die Trauben frei von Insektiziden, Herbiziden und Pestiziden sind. Dies fördert die Bildung nativer Hefen in der Haut und die biologische Schädlingsbekämpfung durch die einheimische Fauna, während gleichzeitig die Aktivität und Vielfalt letzterer erhöht wird. Durch die Herstellung des Weins gemäß den Vorschriften des ökologischen/biologischen Landbaus wird gewährleistet, dass er die typischen Aromen der nativen Hefen annimmt, wodurch standardisierte Aromen vermieden werden und der Geschmack des Weins erhalten bleibt.

Die Anbauverfahren sind mit dem ökologischen/biologischen Landbau vereinbar. Dazu gehören der Rückschnitt im Winter und der Grünschnitt im Frühjahr, biologische Behandlungen im Winter, Frühjahr und Sommer, die Ausbringung von organischer tierischer und pflanzlicher Substanz als Dünger mit lokaler Kompostierung in den Rebzeilen unter Nutzung von vergorenem Traubentrester, Stängeln, zerkleinertem Rebschnitt und der Begrünung sowie der Verzicht auf Blattdünger, wodurch die Pflanze dazu angeregt und gezwungen wird, ihr Wurzelsystem zu entwickeln und sich aus dem Boden zu ernähren. Das Ergebnis sind lockere, gesunde Trauben, die optimal reifen und damit den für „Urbezo“-Weine erforderlichen Gehalt an Zucker und Phenolen erreichen.

Zu Beginn der Reifung trägt eine nächtliche Tropfbewässerung von maximal fünf Stunden dazu bei, die phenolische Qualität und die Aromen der Trauben zu verbessern, indem die Zuckerbildung gestoppt und ein zu hoher Alkoholgehalt verhindert wird.

Die Gesamtstrategie für das abgegrenzte Gebiet „Urbezo“ zielt darauf ab, den Weinbau in ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht nachhaltiger zu gestalten, und zwar im Hinblick auf ein Klimawandelszenario, auf das die Weine besonders empfindlich reagieren. Der Schwerpunkt liegt zudem auf Verfahren und Methoden, die das önologische Potenzial der Weine des Gebiets optimieren können, insbesondere im Hinblick auf ihren sensorischen Ausdruck, ihre Langlebigkeit, Persönlichkeit und Spezifität.

Die historischen, menschlichen und natürlichen Besonderheiten des geografischen Gebiets „Urbezo“ verleihen den Weinen ihre Einzigartigkeit. Sie sind ausgewogen, mit optimalem aromatischem und fruchtigem Ausdruck, mit kräftiger Farbe und sehr reifen Tanninen. Dadurch unterscheiden sie sich von anderen Weinen, die in der Umgebung erzeugt werden, wodurch die Verbraucher differenzierte Erzeugnisse erhalten.

Bodegas Solar de Urbezo, SL ist der einzige Hersteller, der den Antrag stellen möchte. Die anderen Winzer, die Eigentümer der Parzellen 73, 74 und 83 sind, haben im Rahmen der öffentlichen Konsultation keine Einwände gegen den Schutzantrag erhoben. Unter „einziger Hersteller“ ist der einzige Weinbaubetrieb zu verstehen, der Wein unter Verwendung von Trauben herstellt, die in den im abgegrenzten Gebiet liegenden Weinbauparzellen geerntet wurden.

Das abgegrenzte geografische Gebiet ist unter 22 Eigentümern und der Stadtverwaltung von Cariñena aufgeteilt, also insgesamt unter 23 Eigentümern.

Die Rebfläche beträgt derzeit 78,6432 Hektar und verteilt sich wie folgt: 76,7912 vom Antragsteller bewirtschaftete Hektar und 1,8520 Hektar, die von zwei anderen Winzern als dem Antragsteller bewirtschaftet werden.

Andere Winzer als der Antragsteller mit Weinbauparzellen können beantragen, dass ihre Weine in die g. U. „Urbezo“ aufgenommen werden, sofern sie die Anforderungen der Produktspezifikation erfüllen.

Die vom Antragsteller bewirtschafteten Weinbauparzellen sind: 6, 8, 12, 13, 34, 55, 63, 76, 77, 78, 79, 81, 82, 84, 85, 86, 87, 88, 92, 93 und 94, die zum Flurstück Nr. 35 der Gemeinde Cariñena gehören.

9. Weitere wesentliche Bedingungen

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahme in Bezug auf die Erzeugung im abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Beschreibung der Bedingung:

Alle im abgegrenzten geografischen Gebiet für die g. U. „Urbezo“ erzeugten Trauben werden in Kellereien zu Wein verarbeitet, die sich in derselben Verwaltungseinheit wie das Erzeugungsgebiet befinden, d. h. in der Gemeinde Cariñena.

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften

Beschreibung der Bedingung:

Traditionelle Begriffe gemäß Artikel 112 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013: „Crianza“, „Reserva“, „Gran Reserva“.

Alle Flaschen müssen mit einem zweiten Garantieetikett versehen sein, auf dem die Serie und die jeder Flasche zugewiesene eindeutige Nummer angegeben sind.

Für Weine, die die Begriffe „barrica“ (Fass), „vendimia seleccionada“ (ausgewählte Weinlese), „Crianza“, „Reserva“ und „Gran Reserva“ tragen dürfen, muss der Jahrgang angegeben werden.

Weine, die vom aragonischen Ausschuss für den ökologischen/biologischen Landbau als ökologisch/biologisch zertifiziert wurden, müssen auf dem Rückenetikett das EU-Logo und den numerischen Code der Kontrollstelle tragen.

Link zur Produktspezifikation

https://www.aragon.es/documents/20127/60698015/Pliego_condiciones_DOP_Urbezo_20210630.pdf/cbd4954b-6362-e6ad-d9c8-00edb3e06320?t=1625134554811



C/2024/1740

26.2.2024

**Veröffentlichung eines Antrags auf Änderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor
gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates**

(C/2024/1740)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ innerhalb von zwei Monaten ab dem Datum dieser Veröffentlichung Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

ANTRAG AUF ÄNDERUNG DER PRODUKTSPEZIFIKATION

„Biscoitos“

PDO-PT-A1444-AM01

Datum der Antragstellung: 19.3.2017

1. Rechtsgrundlage der Änderung

Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 – nicht geringfügige Änderung

2. Beschreibung und Begründung der Änderung

2.1. Angaben zum Antragsteller

Beschreibung: Aktualisierung der Angaben zum Antragsteller.

Begründung: Die Angaben zum Antragsteller sind veraltet und müssen daher aktualisiert werden. Diese Änderung ist erforderlich, um das Einzige Dokument und die Produktspezifikation mit den geltenden Vorschriften in Einklang zu bringen, und dient gleichzeitig der Verbesserung und Klarstellung der zuvor bereitgestellten Informationen.

Im Einzigen Dokument geänderte Punkte: „Sonstige Angaben“ – Angaben zum Antragsteller.

In der Produktspezifikation geänderte Abschnitte: „Sonstige Angaben“ – Angaben zum Antragsteller.

2.2. Angaben zu den interessierten Kreisen

Beschreibung: Streichung der Angaben zu den interessierten Kreisen.

Begründung: Da der Begriff „interessierte Kreise“ falsch interpretiert wurde, wurden irrtümlich die Angaben des Antragstellers in dieses Feld eingetragen. Diese Angabe wurde daher gestrichen. Diese Änderung ist erforderlich, um das Einzige Dokument und die Produktspezifikation mit den geltenden Vorschriften in Einklang zu bringen, und dient gleichzeitig der Verbesserung und Klarstellung der zuvor bereitgestellten Informationen.

Im Einzigen Dokument geänderte Punkte: „Sonstige Angaben“ – interessierte Kreise.

In der Produktspezifikation geänderte Abschnitte: „Sonstige Angaben“ – interessierte Kreise.

2.3. Angaben zu den Kontrollstellen

Beschreibung: Aktualisierung der Angaben zu den Kontrollstellen.

Begründung: Die Angaben zu den Kontrollstellen sind veraltet und müssen daher aktualisiert werden. Diese Änderung ist erforderlich, um das Einzige Dokument und die Produktspezifikation mit den geltenden Vorschriften in Einklang zu bringen, und dient gleichzeitig der Verbesserung und Klarstellung der zuvor bereitgestellten Informationen.

Im Einzigen Dokument geänderte Punkte: „Sonstige Angaben“ – Angaben zu den Kontrollstellen.

In der Produktspezifikation geänderte Abschnitte: „Sonstige Angaben“ – Angaben zu den Kontrollstellen.

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

2.4. Angaben zu den zuständigen Kontrollbehörden

Beschreibung: Aktualisierung der Angaben zu den zuständigen Kontrollbehörden.

Begründung: Die Angaben zu den zuständigen Kontrollbehörden sind veraltet und müssen daher aktualisiert werden. Diese Änderung ist erforderlich, um das Einzige Dokument und die Produktspezifikation mit den geltenden Vorschriften in Einklang zu bringen, und dient gleichzeitig der Verbesserung und Klarstellung der zuvor bereitgestellten Informationen.

Im Einzigen Dokument geänderte Punkte: „Sonstige Angaben“ – Angaben zu den zuständigen Kontrollbehörden.

In der Produktspezifikation geänderte Abschnitte: „Sonstige Angaben“ – Angaben zu den zuständigen Kontrollbehörden.

2.5. Erzeugniskategorie – Hinzufügung einer neuen Kategorie von Weinbauerzeugnissen

Beschreibung: Die Kategorie „Wein“ wurde hinzugefügt.

Begründung: Diese Änderung dient der Steigerung des wirtschaftlichen Werts eines bereits in der Region existierenden Erzeugnisses durch seine Anerkennung im Rahmen der g. U.

Diese Weinart wird von den Erzeugern bereits nach den traditionellen Verfahren der Region hergestellt und zeichnet sich durch ihre Qualität und Besonderheit aus. Mit der Aufnahme in die g. U. „Biscoitos“ werden also ihre Bedeutung und Qualität sowie der Mehrwert für ihre Erzeuger anerkannt.

Im Einzigen Dokument geänderte Punkte: „Kategorien von Weinbauerzeugnissen“, „Beschreibung der Weine“, „Spezifische önologische Verfahren“, „Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet“ und „Weitere Bedingungen“.

In der Produktspezifikation geänderte Abschnitte: „Kategorien von Weinbauerzeugnissen“, „Beschreibung der Weine“, „Spezifische önologische Verfahren“, „Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet“ und „Weitere Bedingungen“.

2.6. Erzeugniskategorie – Hinzufügung einer neuen Kategorie von Weinbauerzeugnissen

Beschreibung: Die Kategorie „Schaumwein“ wurde hinzugefügt.

Begründung: Diese Änderung dient der Steigerung des wirtschaftlichen Werts eines bereits in der Region existierenden Erzeugnisses durch seine Anerkennung im Rahmen der g. U.

Diese Weinart wird von den Erzeugern bereits nach den traditionellen Verfahren der Region hergestellt und zeichnet sich durch ihre Qualität und Besonderheit aus. Mit der Aufnahme in die g. U. „Biscoitos“ werden also ihre Bedeutung und Qualität sowie der Mehrwert für ihre Erzeuger anerkannt.

Im Einzigen Dokument geänderte Punkte: „Kategorien von Weinbauerzeugnissen“, „Beschreibung der Weine“, „Spezifische önologische Verfahren“, „Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet“ und „Weitere Bedingungen“.

In der Produktspezifikation geänderte Abschnitte: „Kategorien von Weinbauerzeugnissen“, „Beschreibung der Weine“, „Spezifische önologische Verfahren“, „Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet“ und „Weitere Bedingungen“.

2.7. Erzeugniskategorie – Hinzufügung einer neuen Kategorie von Weinbauerzeugnissen

Beschreibung: Die Kategorie „Wein aus überreifen Trauben“ wurde hinzugefügt.

Begründung: Diese Änderung dient der Steigerung des wirtschaftlichen Werts eines bereits in der Region existierenden Erzeugnisses durch seine Anerkennung im Rahmen der g. U.

Diese Weinart wird von den Erzeugern bereits nach den traditionellen Verfahren der Region hergestellt und zeichnet sich durch ihre Qualität und Besonderheit aus. Mit der Aufnahme in die g. U. „Biscoitos“ werden also ihre Bedeutung und Qualität sowie der Mehrwert für ihre Erzeuger anerkannt.

Im Einzigen Dokument geänderte Punkte: „Kategorien von Weinbauerzeugnissen“, „Beschreibung der Weine“, „Spezifische önologische Verfahren“, „Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet“ und „Weitere Bedingungen“.

In der Produktspezifikation geänderte Abschnitte: „Kategorien von Weinbauerzeugnissen“, „Beschreibung der Weine“, „Spezifische önologische Verfahren“, „Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet“ und „Weitere Bedingungen“.

2.8. *Beschreibung des Weins – Kategorie „Likörwein“*

Beschreibung: Die Beschreibung der Likörweine wurde verbessert und ergänzt.

Begründung: Da sich die bisherige Beschreibung der Weine als zu allgemein und vage herausgestellt hat, sollte sie dahin gehend geändert werden, dass die mit den Weinen mit der g. U. „Biscoitos“ verbundenen Merkmale dargelegt werden. Diese Änderung ist erforderlich, um das Einzige Dokument und die Produktspezifikation mit den geltenden Vorschriften in Einklang zu bringen.

Im Einzigen Dokument geänderte Punkte: „Beschreibung des Weins“ – Kategorie „Likörwein“

In der Produktspezifikation geänderte Abschnitte: „Beschreibung des Weins“ – Kategorie „Likörwein“

2.9. *Weinbereitungsverfahren – Höchsterträge*

Beschreibung: Streichung der Ausnahme.

Begründung: Für diesen Parameter wurde eine klare und objektive Anforderung festgelegt, mit der die Einheitlichkeit und Vorhersehbarkeit der Erzeugungsbedingungen gewährleistet wird.

Im Einzigen Dokument geänderte Punkte: „Weinbereitungsverfahren“.

In der Produktspezifikation geänderte Abschnitte: „Weinbereitungsverfahren“.

2.10. *Weinbereitungsverfahren – Önologische Verfahren – alle Kategorien*

Beschreibung: Aufnahme einer für die Weinbereitung geltenden Einschränkung, die für alle Erzeugniskategorien gilt: 85 % der Gesamtmenge des Mosts müssen von den Hauptrebsorten stammen, während der Rest von den Nebensorten stammen kann.

Begründung: Die Erstellung einer begrenzten Liste von Rebsorten, die für die Gewährleistung der Authentizität und Besonderheit der Weine mit der g. U. „Biscoitos“ unerlässlich sind, brachte es mit sich, dass ein Mindestprozentsatz für die Gesamtmenge des Mosts festgelegt wurde, der von diesen Hauptsorten stammen muss. Da jedoch auch die Nebensorten zu den traditionellen Sorten gehören, die in dem geografischen Gebiet angebaut werden, wird durch die Zulassung ihrer begrenzten Verwendung die Besonderheit der Weine mit der g. U. „Biscoitos“ nicht beeinträchtigt.

Im Einzigen Dokument geänderte Punkte: „Weinbereitungsverfahren“ – Für die Weinbereitung geltende Einschränkung.

In der Produktspezifikation geänderte Abschnitte: „Weinbereitungsverfahren“ – Für die Weinbereitung geltende Einschränkung.

2.11. *„Wichtigste Keltertraubensorten“ – Änderung/Aktualisierung der Liste der Sorten*

Beschreibung: Angleichung der Rebsorten an die neue nationale Liste. Streichung der Rebsorten Fernão-Pires, Generosa, Malvasia und Sercial. Sorten, die zu Nebensorten wurden: Malvasia Fina (Boal) und Galego Dourado.

Begründung: Die Liste der Rebsorten, die zur Erzeugung von Wein im Gebiet der g. U. Biscoitos verwendet werden dürfen, sollte aktualisiert und an den neuen Rechtsrahmen in Form des nationalen Verzeichnisses der für den Weinbau in Portugal geeigneten Sorten angepasst werden.

Die Beschränkung der zulässigen Sorten ergab sich aus der Festlegung einer begrenzten Liste von Sorten, die für die Gewährleistung der Authentizität und Besonderheit der Weine mit der g. U. „Biscoitos“ unerlässlich sind. Dies hat auch dazu geführt, dass eine Rebsorte, die zuvor als Hauptrebsorte galt, in die Liste der Nebensorten verschoben wurde.

Im Einzigen Dokument geänderte Punkte: „Wichtigste Keltertraubensorten“.

In der Produktspezifikation geänderte Abschnitte: „Wichtigste Keltertraubensorten“.

2.12. Aufnahme von Nebensorten

Beschreibung: Es wurden zwei Nebensorten aufgenommen, nämlich Malvasia Fina (Boal) und Galego Dourado, die aus der Liste der Hauptsorten gestrichen wurden.

Begründung: Da diese Sorten zu den traditionellen Sorten gehören, die in dem geografischen Gebiet angebaut werden, wird die Besonderheit der Weine mit der g. U. „Biscoitos“ durch ihre Aufnahme als Nebensorten nicht beeinträchtigt.

Im Einzigem Dokument geänderte Punkte: Das Einzige Dokument wird davon nicht berührt.

In der Produktspezifikation geänderte Abschnitte: „Nebensorten“.

2.13. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet – alle Kategorien

Beschreibung: Die Beschreibung des Zusammenhangs mit dem geografischen Gebiet wurde verbessert und ergänzt.

Begründung: Da sich die bisherige Beschreibung des Zusammenhangs mit dem geografischen Gebiet als zu allgemein und vage herausstellte und der Zusammenhang auch für die neuen Erzeugniskategorien angegeben werden sollte, wurde dieser Punkt inhaltlich überarbeitet, und es wurden alle Erzeugniskategorien aufgenommen. Somit wurde der Inhalt präzisiert, wobei berücksichtigt wurde, dass der Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet alle Kategorien umfasst.

Im Einzigem Dokument geänderte Punkte: „Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet“.

In der Produktspezifikation geänderte Abschnitte: „Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet“.

EINZIGES DOKUMENT

1. Name des Erzeugnisses

Biscoitos

2. Art der geografischen Angabe

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

- 1. Wein
- 3. Likörwein
- 4. Schaumwein
- 16. Wein aus überreifen Trauben

4. Beschreibung des Weines/der Weine

- 1. Weine

Die Weine haben eine hell- bis intensivgelbe Farbe und ein Aroma, das Zitrus- und Meeresnoten mit einem Hauch von tropischen Früchten vereint. Am Gaumen zeigen sie eine ausgeprägte Salinität und Mineralität sowie eine ausgeprägte Säure. Sie zeichnen sich durch einen mäßigen Alkoholgehalt aus und hinterlassen einen frischen Nachhall.

Die übrigen Analysemerkmale entsprechen den einschlägigen Rechtsvorschriften.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	11
Mindestgesamtsäure	46,6 Milliäquivalent pro Liter
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	18
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	250

2. Likörwein

Die Weine sind von bernsteinfarbener bis brauner Farbe mit goldenen Reflexen. Die vollmundigen und gut strukturierten Likörweine sind in der Regel trocken oder halbtrocken, können aber auch lieblich oder süß sein.

Ihr Bouquet ist durch Noten von Steinobst gekennzeichnet und kann auch Noten von Honig, Karamell und Gewürzen aufweisen. Bei einem Ausbau im Fass können sich Röst- und rauchige Aromen entwickeln.

Ihr reichhaltiger Geschmack reicht von trocken bis lieblich, mit ausgeprägter Säure und Salinität. Es sind fruchtige Weine (Steinobst), die auch Noten von Dörrobst, Honig, Karamell und Gewürzen aufweisen können.

Die übrigen Analysemerkmale entsprechen den einschlägigen Rechtsvorschriften.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	16
Mindestgesamtsäure	46,6 Milliäquivalent pro Liter
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	30
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	200

3. Schaumwein

Die Weine haben eine hell- bis intensivgelbe Farbe und ein Aroma, das Zitrus- und Meeresnoten mit einem Hauch von tropischen Früchten vereint. Am Gaumen zeigen sie eine ausgeprägte Salinität und Mineralität sowie eine ausgeprägte Säure. Sie zeichnen sich durch einen mäßigen Alkoholgehalt aus und hinterlassen einen frischen Nachhall.

Die übrigen Analysemerkmale entsprechen den einschlägigen Rechtsvorschriften.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	11,5
Mindestgesamtsäure	46,6 Milliäquivalent pro Liter
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	18
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	185

4. Wein aus überreifen Trauben

Es handelt sich um Weine mit fruchtigen Aromen von reifen Früchten und Steinobst. In manchen Jahren weisen sie Noten von Rosinen auf.

Beim Ausbau entwickeln sich Anklänge an Rosinen und Konfitüre und auch die Würze tritt etwas stärker hervor.

Am Gaumen sind sie dicht, vollmundig, fruchtig und würzig, mit Noten von Karamell, Kräutern und Salz und einem frischen Nachhall.

Die übrigen Analysemerkmale entsprechen den einschlägigen Rechtsvorschriften.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	12
Mindestgesamtsäure	46,6 Milliäquivalent pro Liter
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	18
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	250

5. Weinbereitungsverfahren

a. Wesentliche önologische Verfahren

1. Wein, Schaumwein, Likörwein und Wein aus überreifen Trauben – Rebenbewirtschaftung und Böden

Anbaumethoden

Die für die Herstellung von Weinerzeugnissen mit der g. U. „Biscoitos“ verwendeten Trauben müssen aus *Vinhas estremes* (Weinbauparzellen mit einer begrenzten Anzahl von Stöcken pro Hektar) mit niedriger Kordon- oder Gobelet-Erziehung der Reben stammen.

Die für die Herstellung von Weinbauerzeugnissen mit der g. U. „Biscoitos“ bestimmten Reben müssen auf nichthumosen steinigen Böden und Lithosolen auf einem verfestigten Substrat aus Basalten oder ähnlichen Gesteinen, Andesiten und Trachyten, die im Allgemeinen aus rezenten Laven entstanden sind, wachsen oder dort gepflanzt werden. Diese Böden treten oft in Verbindung mit felsigen Aufschlüssen auf und enthalten bisweilen steiniges Material.

2. Wein, Schaumwein und Likörwein und Wein aus überreifen Trauben – Traditionelle Verfahren

Für die Weinbereitung geltende Einschränkung

Bei der Erzeugung von Weinen mit der g. U. „Biscoitos“ müssen die gesetzlich zugelassenen traditionellen önologischen Methoden und Verfahren eingehalten werden.

3. Wein – natürlicher Alkoholgehalt (in % vol)

Für die Weinbereitung geltende Einschränkung

Die verwendeten Moste müssen einen potenziellen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 10 % vol aufweisen.

4. Schaumwein – natürlicher Alkoholgehalt (in % vol)

Für die Weinbereitung geltende Einschränkung

Die für die Grundweine der Schaumweine verwendeten Moste müssen einen potenziellen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 9 % vol aufweisen.

5. Likörwein – natürlicher Alkoholgehalt (in % vol)

Für die Weinbereitung geltende Einschränkung

Die für die Likörweine verwendeten Moste müssen einen potenziellen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 12 % vol aufweisen.

6. Wein aus überreifen Trauben – natürlicher Alkoholgehalt (in % vol)

Für die Weinbereitung geltende Einschränkung

Die für die Weine aus überreifen Trauben verwendeten Moste müssen einen potenziellen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 15 % vol aufweisen.

7. Wein, Schaumwein und Likörwein und Wein aus überreifen Trauben – Rebsorten

Für die Weinbereitung geltende Einschränkung

Bei der Erzeugung von Wein, Schaumwein, Likörwein und Wein aus überreifen Trauben mit der g. U. „Biscoitos“ müssen 85 % der Gesamtmostmenge aus den Rebsorten Arinto dos Açores/Terrantez da Terceira, Verdelho und Terrantez do Pico stammen.

Der Rest der Gesamtmostmenge kann von den Rebsorten Galego Dourado und Malvasia Fina/Boal stammen.

8. Likörwein – Ausbauzeit

Für die Weinbereitung geltende Einschränkung

Likörweine mit der g. U. „Biscoitos“ dürfen erst nach einer Mindestausbauzeit von 36 Monaten in Flaschen abgefüllt werden.

9. Wein aus überreifen Trauben – Ausbauzeit

Für die Weinbereitung geltende Einschränkung

Weine aus überreifen Trauben mit der g. U. „Biscoitos“ dürfen erst nach einer Mindestausbauzeit von 36 Monaten in Flaschen abgefüllt werden.

b. Höchsterträge

Wein, Schaumwein und Likörwein und Wein aus überreifen Trauben

70 Hektoliter je Hektar

6. **Abgegrenztes geografisches Gebiet**

Das geografische Gebiet der g. U. „Biscoitos“ umfasst Gebiete in einer Höhenlage von höchstens 100 m in der im Kreis Praia da Vitória gelegenen Gemeinde Biscoitos.

7. **Wichtigste Keltertraubensorte(n)**

Arinto dos Açores – Terrantez da Terceira

Galego Dourado

Malvasia Fina – Boal, Bual

Terrantez do Pico

Verdelho

8. **Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge**

Wein, Schaumwein und Likörwein und Wein aus überreifen Trauben

Angaben zum geografischen Gebiet:

Diese Angaben gelten für Wein, Schaumwein und Likörwein und Wein aus überreifen Trauben.

Natürliche Einflüsse

Terceira ist eine der neun Inseln der Azoren. Ihr Name leitet sich daraus ab, dass sie die dritte Azoreninsel war, die im 15. Jh. von den portugiesischen Seefahrern entdeckt wurde.

Im Norden der Insel liegt die Gemeinde Biscoitos, ein traditionelles Weinbaugebiet, in dem sich das geografische Gebiet der g. U. „Biscoitos“ befindet. Biscoitos heißt so viel wie schwarzer Basalt (auf den Azoren „*biscoito*“ genannt), in Anlehnung an das harte zweifach gebackene Brot, das zur Zeit der Entdeckungen auch lange Seereisen überstehen konnte.

Auf Terceira herrscht ein gemäßigtes Meeresklima mit milden Temperaturen zwischen 16 und 26 °C im Sommer. Der Golfstrom sorgt auch für milde Meerestemperaturen, die im Durchschnitt zwischen 14 und 22 °C liegen.

In der Regel gibt es im Winter etwa 3 bis 4 Stunden Sonnenschein pro Tag, im Sommer etwa 6 bis 8 Stunden. Im Jahresdurchschnitt beträgt die relative Luftfeuchtigkeit etwa 79 %.

Es gibt das ganze Jahr über regelmäßige Niederschläge, die jedoch im Allgemeinen im Winter stärker und häufiger sind. In den regenreichsten Monaten (Oktober bis März) beträgt die monatliche Niederschlagsmenge über 100 mm.

Der feuchte und salzhaltige Wind, der durch das Aufeinandertreffen atlantischer Luftmassen verursacht wird, ist ein wichtiger Aspekt des Klimas.

Die nichthumosen steinigten Böden und Lithosole sind vulkanischen Ursprungs und liegen auf einem verfestigten Substrat aus Basalten oder ähnlichen Gesteinen, Andesiten und Trachyten, die im Allgemeinen aus rezenten Laven entstanden sind. Diese Böden treten oft in Verbindung mit felsigen Aufschlüssen auf und enthalten steiniges Material.

Menschliche Einflüsse

Die Weinbautradition in Biscoitos geht auf das 15. und 16. Jahrhundert zurück, als die Bevölkerung in mühevoller Arbeit eine von Reben und Wein geprägte Kulturlandschaft schuf.

Die Rebstöcke werden an Standorten gepflanzt, an denen sie auf natürliche Weise vor dem Einfluss des Meeres geschützt sind oder durch von Menschenhand angelegte Strukturen, die eine besondere Form annehmen, abgeschildert werden. Dazu werden die Parzellen (*curraletas*), auf denen die Rebstöcke gepflanzt werden, von Steinen befreit und damit Umfassungsmauern (*travessas*) errichtet, um sie vor den Atlantikwinden zu schützen.

Die *curraletas* sind etwas größer, je weiter sie von der Küste entfernt sind, und weisen in der Regel zwischen 6 und 10 Gruben auf (vor Ort auch *covachos* oder *caldeiras* genannt). Die Gruben mit einem durchschnittlichen Durchmesser von ca. 70 cm werden in den steinigten Boden gegraben, um die Rebstöcke im Frühjahr vor den salzigen Winden zu schützen.

Besondere Erzeugnismerkmale im Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet:

Wein, Schaumwein, Likörwein und Wein aus überreifen Trauben

Zu den wesentlichen Besonderheiten von Weinen, Likörweinen, Schaumweinen und Weinen aus überreifen Trauben mit der g. U. „Biscoitos“ zählen ihre Mineralität und Salinität. Es handelt sich um frische Weine mit mäßigem Alkoholgehalt, einem fruchtigen Bouquet, ausgeprägter Säure und mineralischen Noten.

Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet:

Die Rebflächen in Biscoitos befinden sich auf für den Anbau ungeeigneten Böden, da sie nicht sehr mächtig sind, wenig Feuchtigkeit speichern können und aus Grobmaterial bestehen, das die Wärmeaufnahme und -abstrahlung verstärkt. Die dementsprechend besonderen Bedingungen für die Reifung der Trauben und die Entwicklung der Aromastoffe der Rebsorten bringen Weine, Schaumweine und Likörweine mit unverwechselbaren Aromen hervor.

In einigen Gebieten mit mehr felsigen Aufschlüssen ist die Wärmeaufnahme und -abstrahlung noch intensiver. Dies ermöglicht die Erzeugung von Trauben mit hohem Reifegrad, die zur Herstellung von Weinen aus überreifen Trauben mit fruchtigen Aromen, insbesondere von reifen Früchten und Steinobst, verwendet werden.

Die vulkanischen Böden in Verbindung mit dem durch die Insellage bedingten starken Einfluss des Atlantiks verleihen den Weinen, Likörweinen, Schaumweinen und Weinen aus überreifen Trauben mit der g. U. „Biscoitos“ ihre charakteristische Mineralität und Salinität.

Der menschliche Einfluss drückt sich, in Wahrung einer jahrhundertealten Tradition, in den angelegten Parzellen (*curraletas*) aus, die die Reben vor den Atlantikwinden schützen und ein optimales Wachstumsfeld schaffen. Dies ist für die Gewährleistung der optimalen Bedingungen für die Reifung der Trauben von großer Bedeutung und trägt zur Ausgewogenheit der Aromen der erzeugten Weine, Schaumweine, Likörweine und Weine aus überreifen Trauben bei. Die sehr begrenzte Anzahl von Rebsorten, die für die Bedingungen des geografischen Gebiets am besten geeignet sind, ist ein entscheidender und prägender Faktor für die Qualitätsmerkmale der Weine des Gebiets (Weine, Schaumweine, Likörweine und Weine aus überreifen Trauben) und Ausdruck des im Laufe der Jahre erworbenen Fachwissens.

9. Weitere wesentliche Bedingungen

Wein, Schaumwein, Likörwein und Wein aus überreifen Trauben

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften.

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften

Beschreibung der Bedingung:

Prüfung der Kennzeichnung vor dem Inverkehrbringen.

Die Kennzeichnung muss den Markennamen enthalten.

Link zur Produktspezifikation

<https://www.ivv.gov.pt/np4/8617.html>



Mitteilung an die natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/[Nummer] des Rates, und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/[Nummer] des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen

(C/2024/1799)

Den im Anhang des Beschlusses 2014/145/GASP des Rates ⁽¹⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/[Nummer] des Rates ⁽²⁾, und in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates ⁽³⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/[Nummer] des Rates ⁽⁴⁾, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, aufgeführten Personen, Organisationen und Einrichtungen wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, dass diese Personen, Organisationen und Einrichtungen in die Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen aufzunehmen sind, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP und nach der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen. Die Gründe für die Aufnahme der betreffenden Personen, Organisationen und Einrichtungen sind in den jeweiligen Einträgen in den genannten Anhängen aufgeführt.

Diese Personen, Organisationen und Einrichtungen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats/der jeweiligen Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 269/2014) beantragen können, dass ihnen die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 4 der Verordnung).

Die betroffenen Personen, Organisationen und Einrichtungen können vor dem 6. März 2024 beim Rat unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi 175/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Die betroffenen Personen, Organisationen und Einrichtungen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

⁽¹⁾ ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 16.

⁽²⁾ ABl. L, 2024/747, 23.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/747/oj>.

⁽³⁾ ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. L, 2024/753, 23.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/753/oj.



Mitteilung an die natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/[Nummer] des Rates, und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/[Nummer] des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen

(C/2024/1800)

Den im Anhang des Beschlusses 2014/145/GASP des Rates ⁽¹⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/[Nummer] des Rates ⁽²⁾, und in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates ⁽³⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/[Nummer] des Rates ⁽⁴⁾, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, aufgeführten Personen, Organisationen und Einrichtungen wird Folgendes mitgeteilt:

Gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 sind diese Personen, Organisationen oder Einrichtungen verpflichtet, Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, die in ihrem Eigentum oder Besitz sind oder von ihnen gehalten oder kontrolliert werden, vor dem 1. September 2022 oder innerhalb von sechs Wochen nach der Aufnahme in Anhang I – je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist – der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich diese Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen befinden, zu melden. Sie müssen mit der zuständigen nationalen Behörde bei der Überprüfung solcher Informationen zusammenarbeiten. Ein Verstoß gegen diese Pflichten gilt als Umgehung der Maßnahmen zum Einfrieren von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen.

Die zu meldenden Informationen müssen der zuständigen Behörde des betroffenen Mitgliedstaats über deren in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 ⁽⁵⁾ aufgeführte Website übermittelt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 16.

⁽²⁾ ABl. L, 2024/747, 23.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/747/oj>.

⁽³⁾ ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. L, 2024/753, 23.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/753/oj.

⁽⁵⁾ Letzte konsolidierte Fassung verfügbar unter EUR-Lex – 02014R0269-20230915 – DE – EUR-Lex (europa.eu).



C/2024/1801

26.2.2024

**Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem
Beschluss 2014/145/GASP des Rates und nach der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates über
restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität
und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen**

(C/2024/1801)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ auf Folgendes hingewiesen:

Die Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sind der Beschluss 2014/145/GASP des Rates ⁽²⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/[Nummer] des Rates ⁽³⁾, und die Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates ⁽⁴⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/[Nummer] des Rates ⁽⁵⁾.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion Außenbeziehungen (RELEX) des Generalsekretariats des Rates, und die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat RELEX.1, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi 175/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Der Datenschutzbeauftragte des Generalsekretariats des Rates kann folgendermaßen kontaktiert werden:

Datenschutzbeauftragter

data.protection@consilium.europa.eu

Ziel der Datenverarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die nach dem Beschluss 2014/145/GASP, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/[Nummer], und nach der Verordnung (EU) Nr. 269/2014, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/[Nummer], restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss 2014/145/GASP und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung für die Aufnahme in die Liste und andere diesbezügliche Daten.

Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind die gemäß Artikel 29 EUV erlassenen Beschlüsse des Rates und die gemäß Artikel 215 AEUV erlassenen Verordnungen des Rates, in denen natürliche Personen (betroffene Personen) benannt und das Einfrieren von Vermögenswerten und Reisebeschränkungen angeordnet werden.

Die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a im öffentlichen Interesse liegt, und für die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen aus den oben genannten Rechtsakten, denen der für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.

⁽¹⁾ ABL L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

⁽²⁾ ABL L 78 vom 17.3.2014, S. 16.

⁽³⁾ ABL L, 2024/747, 23.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/747/oj>.

⁽⁴⁾ ABL L 78 vom 17.3.2014, S. 6.

⁽⁵⁾ ABL L, 2024/753, 23.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/753/oj.

Die Verarbeitung ist aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1725 erforderlich.

Der Rat kann personenbezogene Daten betroffener Personen von den Mitgliedstaaten und/oder dem Europäischen Auswärtigen Dienst erhalten. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst.

Alle personenbezogenen Daten, die vom Rat im Rahmen autonomer restriktiver Maßnahmen der EU verarbeitet werden, werden für einen Zeitraum von fünf Jahren gespeichert, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die betroffene Person von der Liste der Personen, deren Vermögenswerte eingefroren wurden, gestrichen wurde oder die Gültigkeit der Maßnahme abgelaufen ist oder, wenn beim Gerichtshof Klage erhoben wird, bis ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. Personenbezogene Daten, die in beim Rat registrierten Dokumenten enthalten sind, werden vom Rat für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/1725 aufbewahrt.

Der Rat muss möglicherweise personenbezogene Daten über eine betroffene Person mit einem Drittland oder einer internationalen Organisation im Zusammenhang mit der Umsetzung der VN-Benennungen durch den Rat oder im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit in Bezug auf die Politik der EU im Bereich der restriktiven Maßnahmen austauschen.

Falls weder ein Angemessenheitsbeschluss vorliegt noch geeignete Garantien bestehen, unterliegt die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2018/1725 der/den folgenden Bedingung(en):

- die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich,
- die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person erfolgt ohne automatisierte Entscheidungsfindung.

Die betroffenen Personen haben das Recht auf Information und das Recht auf Zugriff auf ihre personenbezogenen Daten. Sie haben außerdem das Recht, ihre Daten zu berichtigen und zu vervollständigen. Unter gewissen Umständen haben sie das Recht, eine Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu erwirken, oder das Recht, gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen oder eine Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen.

Betroffene Personen können diese Rechte ausüben, indem sie eine E-Mail an den für die Verarbeitung Verantwortlichen mit Kopie an den Datenschutzbeauftragten (siehe oben) senden.

Die betroffenen Personen müssen ihrem Antrag eine Kopie eines Ausweisdokuments zur Bestätigung ihrer Identität (Personalausweis oder Reisepass) beifügen. Dieses Dokument sollte eine Identifikationsnummer, das Ausstellungsland, die Gültigkeitsdauer, den Namen, die Anschrift und das Geburtsdatum enthalten. Alle anderen Angaben auf der Kopie des Identitätsdokuments, wie das Foto oder andere persönliche Merkmale, können unkenntlich gemacht werden.

Betroffene Personen haben das Recht, gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (edps@edps.europa.eu) einzulegen.

Zuvor sollten die betroffenen Personen versuchen, Abhilfe zu schaffen, indem sie sich an den für die Verarbeitung Verantwortlichen und/oder den Datenschutzbeauftragten des Rates wenden.

Unbeschadet gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe können betroffene Personen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (edps@edps.europa.eu) einlegen.



C/2024/1804

26.2.2024

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke

(C/2024/1804)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

1. BETONT, wie wichtig es ist, Standards für verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich, einschließlich auf dem Gebiet der fairen Besteuerung und der Steuertransparenz, zu fördern und zu stärken und Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung sowohl auf EU-Ebene als auch weltweit zu bekämpfen;
2. WÜRDIGT die kontinuierliche produktive Zusammenarbeit in steuerlichen Angelegenheiten, die zwischen der Gruppe „Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)“ und den meisten Ländern und Gebieten weltweit inzwischen besteht;
3. BEGRÜßT die Fortschritte, die in den relevanten Ländern und Gebieten erzielt werden konnten, indem innerhalb der vereinbarten Fristen wirksame Maßnahmen ergriffen wurden, insbesondere in Bezug auf den Informationsaustausch auf Anfrage, den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten und schädliche Steuerregelungen und die Durchsetzung der Anforderungen an die wirtschaftliche Substanz;
4. BEDAUERT, dass einige Länder und Gebiete für Steuerzwecke weiterhin nicht kooperativ sind und eine Reihe von Ländern und Gebieten ihren Verpflichtungen gegenüber der Gruppe „Verhaltenskodex“ nicht nachgekommen ist, unter anderem in Bezug auf den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (Kriterium 1.1), den Informationsaustausch auf Anfrage (Kriterium 1.2), die Reform schädlicher Steuerregelungen gemäß Kriterium 2.1 und die Durchsetzung der Anforderungen an die wirtschaftliche Substanz gemäß Kriterium 2.2; ERSUCHT diese Länder und Gebiete, mit der Gruppe „Verhaltenskodex“ zusammenzuarbeiten, um die verbleibenden offenen Fragen zu klären;
5. BEDAUERT, dass die Türkei in Bezug auf einen Mitgliedstaat keine Fortschritte beim wirksamen automatischen Austausch von Informationen erzielt hat; FORDERT die Türkei ERNEUT AUF, den noch fehlenden automatischen Austausch von Informationen mit einem Mitgliedstaat aufzunehmen und den Anforderungen gemäß den Schlussfolgerungen des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 22. Februar 2021, 5. Oktober 2021, 24. Februar 2022, 4. Oktober 2022, 14. Februar 2023 und 17. Oktober 2023 in vollem Umfang zu genügen; BEKRÄFTIGT, dass ein funktionierender Informationsaustausch mit allen Mitgliedstaaten eine Voraussetzung dafür ist, dass die Türkei das Kriterium 1.1 der EU-Liste erfüllt; ERSUCHT die Gruppe, den Rat über die diesbezüglichen Entwicklungen zu unterrichten und die noch offenen Fragen anzugehen, falls keine Fortschritte erzielt wurden;
6. BILLIGT den von der Gruppe „Verhaltenskodex“ vorgelegten Bericht (Dokument ST 6299/2024);
7. BILLIGT dementsprechend die in Anhang I wiedergegebene überarbeitete EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke;
8. BILLIGT den Sachstand bei der Einhaltung der von den kooperativen Ländern und Gebieten eingegangenen Verpflichtungen zur Umsetzung der Standards für verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich entsprechend dem Anhang II.

ANHANG I

EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke**1. Amerikanisch-Samoa**

Amerikanisch-Samoa wendet keinen automatischen Austausch finanzieller Informationen an, hat das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert, auch nicht durch das Land, von dem es abhängig ist, hat sich nicht verpflichtet, die BEPS-Mindeststandards gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung („base erosions and profit shifting“) anzuwenden, und hat sich nicht verpflichtet, auf diese Fragen einzugehen.

2. Anguilla

Anguilla ist vom Globalen Forum für Informationsaustausch auf Anfrage nicht mindestens das Rating „Largely Compliant“ zugewiesen worden. Anguilla begünstigt außerdem Offshore-Strukturen und Regelungen, die Gewinne ohne reale wirtschaftliche Substanz anziehen sollen, indem es keine der erforderlichen Maßnahmen ergreift, um die wirksame Umsetzung der Anforderungen an die Substanz gemäß Kriterium 2.2 sicherzustellen.

3. Antigua und Barbuda

Antigua und Barbuda ist vom Globalen Forum für Informationsaustausch auf Anfrage nicht mindestens das Rating „Largely Compliant“ zugewiesen worden.

4. Fidschi

Fidschi hat das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert, hat schädliche Steuervergünstigungsregelungen (Exportunternehmen, Anreizmaßnahme für Technologien zur Meldung von Einkünften (Income Communication Technology Incentive), Vorzugssteuertarife für regionale oder globale Unternehmenshauptniederlassungen), ist weder Mitglied des inklusiven Rahmens geworden, noch hat es die BEPS-Mindeststandards umgesetzt, und es hat diese Fragen noch nicht gelöst.

5. Guam

Guam wendet keinen automatischen Austausch finanzieller Informationen an, hat das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert, auch nicht durch das Land, von dem es abhängig ist, hat sich nicht verpflichtet, die BEPS-Mindeststandards anzuwenden, und hat sich nicht verpflichtet, auf diese Fragen einzugehen.

6. Palau

Palau wendet keinen automatischen Austausch finanzieller Informationen an, hat das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert und hat diese Fragen noch nicht gelöst.

7. Panama

Panama ist vom Globalen Forum für Informationsaustausch auf Anfrage nicht mindestens das Rating „Largely Compliant“ zugewiesen worden, es hat schädliche Regelungen für die Freistellung ausländischer Einkünfte und es hat diese Fragen noch nicht gelöst.

8. Russische Föderation

Die Russische Föderation hat eine schädliche Steuervergünstigungsregelung (internationale Holdinggesellschaften) und hat diese Frage noch nicht gelöst.

9. Samoa

Samoa hat schädliche Steuervergünstigungsregelungen (Offshore-Geschäfte) und hat diese Frage noch nicht gelöst.

10. Trinidad und Tobago

Trinidad und Tobago ist vom Globalen Forum für Informationsaustausch auf Anfrage nicht mindestens das Rating „Largely Compliant“ zugewiesen worden, sie haben das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert, haben schädliche Steuervergünstigungsregelungen (Freizonen), wenden nicht den BEPS-Mindeststandard der länderspezifische Berichterstattung an und haben diese Fragen noch nicht gelöst.

Trinidad und Tobago haben sich außerdem verpflichtet, den Empfehlungen des Globalen Forums in Bezug auf den automatischen Informationsaustausch (Kriterium 1.1) fristgerecht nachzukommen, um zu den zentralen Anforderungen 1 und 2 im Peer-Review-Bericht des Globalen Forums im Herbst 2024 zumindest die Einstufung „vorhanden, aber verbesserungsbedürftig“ zu erhalten.

11. Amerikanische Jungferninseln

Die Amerikanischen Jungferninseln wenden keinen automatischen Austausch finanzieller Informationen an, haben das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert, auch nicht durch das Land, von dem sie abhängig sind, haben schädliche Steuervergünstigungsregelungen (Wirtschaftsentwicklungsprogramm, steuerbefreite Unternehmen, Rechtsakt betreffend den internationalen Bankplatz (International Banking Center Regulatory Act)), haben sich nicht verpflichtet, die BEPS-Mindeststandards anzuwenden, und haben sich nicht verpflichtet, auf diese Fragen einzugehen.

12. Vanuatu

Vanuatu begünstigt Offshore-Strukturen und Regelungen, die Gewinne ohne reale wirtschaftliche Substanz anziehen sollen, und hat diese Frage noch nicht gelöst.

Bei Vanuatu steht eine ergänzende Überprüfung durch das Globale Forum in Bezug auf den Informationsaustausch auf Anfrage noch aus.

ANHANG II

Stand der Zusammenarbeit mit der EU in Bezug auf die zur Umsetzung der Grundsätze des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich von kooperativen Ländern und Gebieten eingegangenen Verpflichtungen**1. Transparenz****1.1 Automatischer Informationsaustausch**

Von dem folgenden Land wird gemäß dem unter Nummer 6 der Schlussfolgerungen des Rates vom 22. Februar 2021, Nummer 4 der Schlussfolgerungen des Rates vom 5. Oktober 2021, Nummer 4 der Schlussfolgerungen des Rates vom 24. Februar 2022, Nummer 4 der Schlussfolgerungen des Rates vom 4. Oktober 2022, Nummer 7 der Schlussfolgerungen des Rates vom 14. Februar 2023 und Nummer 7 der Schlussfolgerungen des Rates vom 17. Oktober 2023 dargelegten Zeitplan erwartet, dass es einen wirksamen Informationsaustausch mit allen 27 Mitgliedstaaten unterhält:

Türkei

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, den Empfehlungen des Globalen Forums in Bezug auf den automatischen Informationsaustausch fristgerecht nachzukommen, um zu den zentralen Anforderungen 1 und 2 im Peer-Review-Bericht des Globalen Forums im Herbst 2024 zumindest die Einstufung „vorhanden, aber verbesserungsbedürftig“ zu erhalten:

Costa Rica und Curaçao**1.2 Mitgliedschaft beim Globalen Forum und zufriedenstellendes Rating in Bezug auf den Informationsaustausch auf Anfrage**

Bei den folgenden Ländern und Gebieten steht eine ergänzende Überprüfung durch das Globale Forum noch aus:

Belize, Britische Jungferninseln und Seychellen**2. Steuergerechtigkeit****2.1 Vorhandensein schädlicher Steuerregelungen**

Dem folgenden Land, das sich verpflichtet hat, seine schädlichen Regelungen für die Freistellung ausländischer Einkünfte bis Ende 2022 zu ändern oder abzuschaffen, und das 2022 und 2023 greifbare Fortschritte bei diesen Reformen gezeigt hat, wurde eine Frist bis zum 31. März 2024 gewährt, um seine Rechtsvorschriften in Bezug auf die Behandlung von Kapitalerträgen anzupassen:

Malaysia

Bei den folgenden Ländern, die sich verpflichtet haben, Steuervergünstigungsregelungen im Zuständigkeitsbereich des Forums Schädliche Steuerpraktiken bis zum 31. Dezember 2023 zu ändern oder abzuschaffen, stehen die endgültigen Bewertungen des Forums Schädliche Steuerpraktiken noch aus:

Armenien (freie Wirtschaftszonen) und Eswatini (Sonderwirtschaftszone)**3. Verhinderung von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung****3.2 Umsetzung des Mindeststandards der länderbezogenen Berichterstattung (Aktionspunkt 13 des BEPS-Aktionsplans)**

Das folgende Land hat sich verpflichtet, den Mindeststandard der länderbezogenen Berichterstattung umzusetzen und Austauschbeziehungen zur länderbezogenen Berichterstattung mit allen Mitgliedstaaten der EU gemäß der vereinbarten Frist (31. August 2024) zu aktivieren:

Vietnam



C/2024/1498

26.2.2024

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 9. Januar 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Katowicach et du Sąd Okręgowy w Krakowie — Polen) — Sąd Okręgowy w Katowicach et du Sąd Okręgowy w Krakowie — Polen

(Verbundene Rechtssachen C-181/21 und C-269/21 ⁽¹⁾, G. e.a. [Ernennung von Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Polen])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 267 AEUV – Möglichkeit für das vorlegende Gericht, das Vorabentscheidungsurteil des Gerichtshofs zu berücksichtigen – Erforderlichkeit der erbetenen Auslegung, damit das vorlegende Gericht sein Urteil erlassen kann – Richterliche Unabhängigkeit – Bedingungen der Ernennung von Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit – Möglichkeit der Anfechtung eines Beschlusses, mit dem rechtskräftig über einen Antrag auf Erlass von Sicherungsmaßnahmen entschieden wurde – Möglichkeit des Ausschlusses eines Richters von einem Spruchkörper – Unzulässigkeit der Vorabentscheidungsersuchen)

(C/2024/1498)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Okręgowy w Katowicach, Sąd Okręgowy w Krakowie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: G.(C-181/21), BC, DC (C-269/21)

Beklagte: M.S.(C-181/21), X (C-269/21)

Beteiligte: Rzecznik Praw Obywatelskich, Prokuratura Okręgowa w Katowicach, Prokuratura Okręgowa w Krakowie

Tenor

Die vom Sąd Okręgowy w Katowicach (Regionalgericht Katowice, Polen) mit Entscheidung vom 18. März 2021 und vom Sąd Okręgowy w Krakowie (Regionalgericht Kraków, Polen) mit Entscheidung vom 31. März 2021 eingereichten Vorabentscheidungsersuchen sind unzulässig.

⁽¹⁾ ABl. C 289 vom 19.7.2021.



C/2024/1499

26.2.2024

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 11. Januar 2024 — Helene Hamers/Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)

(Rechtssache C-111/22 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Öffentlicher Dienst – Beamter – Untersuchung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung [OLAF] – Nationales Strafverfahren – Nationale Entscheidung, mit der die Rechtsmittelführerin freigesprochen wird – Vorgetragene Schäden aufgrund des unrechtmäßigen Verhaltens des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung [Cedefop] im Lauf des nationalen Strafverfahrens – Zurückweisung des Entschädigungsantrags der Rechtsmittelführerin – Aufhebungs- und Entschädigungsantrag – Art. 41 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Unparteilichkeitsgebot – Interessenkonflikt – Art. 48 Abs. 1 der Charta der Grundrechte – Unschuldsvermutung – Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit – Teilweise Aufhebung des angefochtenen Urteils)

(C/2024/1499)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Helene Hamers (vertreten durch Rechtsanwälte V. Christianos, A. Politis und M. Rodopoulos)

Andere Partei des Verfahrens: Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) (vertreten durch J. Siebel als Bevollmächtigten und Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 21. Dezember 2021, Hamers/Cedefop (T-159/20, EU:T:2021:913), wird insoweit aufgehoben, als damit der zweite vor dem Gericht geltend gemachte Klagegrund zurückgewiesen wurde, mit dem eine Verletzung des Unparteilichkeitsgebots geltend gemacht wurde, und insoweit, als damit der Entschädigungsantrag zurückgewiesen wurde, soweit diese Zurückweisung auf der Zurückweisung des zweiten Klagegrundes beruht.
2. Im Übrigen wird das Rechtsmittel zurückgewiesen.
3. Die Rechtssache wird zur Entscheidung über den Aufhebungs- und den Entschädigungsantrag an das Gericht der Europäischen Union zurückverwiesen, soweit diese Anträge auf dem zweiten vor dem Gericht geltend gemachten Klagegrund beruhen.
4. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

⁽¹⁾ ABl. C 222 vom 7.6.2022.



C/2024/1500

26.2.2024

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 11. Januar 2024 — Dyson Ltd, Dyson Technology Ltd, Dyson Operations Pte Ltd, Dyson Manufacturing Sdn Bhd, Dyson Spain SLU, Dyson Austria GmbH, Dyson sp. z o.o., Dyson Ireland Ltd, Dyson GmbH, Dyson SAS, Dyson Srl, Dyson Sweden AB, Dyson Denmark ApS, Dyson Finland Oy, Dyson BV/Europäische Kommission

(Rechtssache C-122/22 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Energie – Richtlinie 2010/30/EU – Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen – Delegierte Verordnung der Europäischen Kommission zur Ergänzung dieser Richtlinie – Energieverbrauchskennzeichnung von Staubsaugern – Nichtigerklärung – Schadensersatzklage – Außervertragliche Haftung der Europäischen Union – Erfordernis eines hinreichend qualifizierten Verstoßes gegen eine Rechtsnorm, die bezweckt, dem Einzelnen Rechte zu verleihen – Offenkundige und erhebliche Überschreitung der Grenzen des Ermessens – Relevante Gesichtspunkte bei fehlendem Ermessen)

(C/2024/1500)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Dyson Ltd, Dyson Technology Ltd, Dyson Operations Pte Ltd, Dyson Manufacturing Sdn Bhd, Dyson Spain SLU, Dyson Austria GmbH, Dyson sp. z o.o., Dyson Ireland Ltd, Dyson GmbH, Dyson SAS, Dyson Srl, Dyson Sweden AB, Dyson Denmark ApS, Dyson Finland Oy, Dyson BV (vertreten durch E. Batchelor, M. Healy und T. Selwyn Sharpe, Avocats und Solicitors)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (vertreten durch J. F. Brakeland, B. De Meester und K. Talabér-Ritz als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Dyson Ltd und die 14 weiteren Rechtsmittelführerinnen tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 207 vom 23.5.2022.



C/2024/1501

26.2.2024

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 11. Januar 2024 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Bruxelles — Belgien) — État belge/Autorité de protection des données

(Rechtssache C-231/22, État belge [Von einem Amtsblatt verarbeitete Daten])⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Rechtsangleichung – Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und freier Datenverkehr [Datenschutz-Grundverordnung] – Verordnung [EU] 2016/679 – Art. 4 Nr. 7 – Ausdruck „Verantwortlicher“ – Amtsblatt eines Mitgliedstaats – Pflicht zur unveränderten Veröffentlichung gesellschaftsrechtlicher Akte, die von Gesellschaften oder deren gesetzlichen Vertretern erstellt wurden – Art. 5 Abs. 2 – Aufeinanderfolgende Verarbeitung von in solchen Akten enthaltenen personenbezogenen Daten durch mehrere Personen oder unterschiedliche Einrichtungen – Festlegung der Zuständigkeiten)

(C/2024/1501)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour d'appel de Bruxelles

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: État belge

Beklagte: Autorité de protection des données

Beteiligter: LM

Tenor

1. Art. 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

ist dahin auszulegen, dass

die für das Amtsblatt eines Mitgliedstaats zuständige Einrichtung oder Stelle, die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates u. a. verpflichtet ist, Rechtsakte und amtliche Dokumente unverändert zu veröffentlichen, die von Dritten in eigener Verantwortung unter Einhaltung der geltenden Vorschriften erstellt wurden und anschließend bei einer Justizbehörde, die sie der Einrichtung oder Stelle zum Zweck der Veröffentlichung übermittelt, hinterlegt wurden, trotz fehlender Rechtspersönlichkeit als für die Verarbeitung der in diesen Rechtsakten und Dokumenten enthaltenen personenbezogenen Daten „Verantwortlicher“ eingestuft werden kann, wenn die Zwecke und Mittel der durch das Amtsblatt vorgenommenen Verarbeitung personenbezogener Daten durch das betreffende nationale Recht vorgegeben sind.

2. Art. 5 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 4 Nr. 7 und Art. 26 Abs. 1 der Verordnung 2016/679

ist dahin auszulegen, dass

die für das Amtsblatt eines Mitgliedstaats zuständige Einrichtung oder Stelle, die als „Verantwortlicher“ im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO eingestuft wird, in Bezug auf die von ihr nach nationalem Recht vorzunehmenden Verarbeitungen personenbezogener Daten für die Einhaltung der in Art. 5 Abs. 1 DSGVO genannten Grundsätze allein verantwortlich ist, es sei denn, aus dem nationalen Recht ergibt sich in Bezug auf diese Verarbeitungen eine gemeinsame Verantwortlichkeit mit anderen Stellen.

⁽¹⁾ ABl. C 257 vom 4.7.2022.



C/2024/1502

26.2.2024

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 11. Januar 2024 (Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Târgu-Mureș — Rumänien) — Societatea Civilă Profesională de Avocați AB & CD/Consiliul Județean Suceava, Președintele Consiliului Județean Suceava, Agenția pentru Protecția Mediului Bacău, Consiliul Local al Comunei Pojorâta

(Rechtssache C-252/22 ⁽¹⁾, Societatea Civilă Profesională de Avocați AB & CD)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Umwelt – Übereinkommen von Aarhus – Art. 9 Abs. 3 bis 5 – Zugang zu Gerichten – Rechtsanwaltsgesellschaft bürgerlichen Rechts – Rechtsbehelf zur Anfechtung von Verwaltungshandlungen – Zulässigkeit – Voraussetzungen nach nationalem Recht – Keine Beeinträchtigung der Rechte und berechtigten Interessen – Nicht übermäßig teure Gerichtsverfahren – Kostenverteilung – Kriterien)

(C/2024/1502)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel Târgu-Mureș

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Societatea Civilă Profesională de Avocați AB & CD

Beklagter: Consiliul Județean Suceava, Președintele Consiliului Județean Suceava, Agenția pentru Protecția Mediului Bacău, Consiliul Local al Comunei Pojorâta

Beteiligter: QP

Tenor

1. Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, das am 25. Juni 1998 in Aarhus unterzeichnet und mit dem Beschluss 2005/370/EG des Rates vom 17. Februar 2005 im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt wurde,

ist dahin auszulegen, dass

er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, nach der einer rechtlichen Einheit, die keine nicht staatliche Umweltschutzorganisation ist, die Prozessführungsbefugnis zur Anfechtung einer nicht an sie gerichteten Verwaltungshandlung nur dann zuerkannt wird, wenn sie die Verletzung eines berechtigten privaten Interesses oder eines Interesses geltend macht, das einen Bezug zu einer rechtlichen Situation aufweist, die in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrem Gesellschaftszweck steht.

2. Art. 9 Abs. 4 und 5 des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, das am 25. Juni 1998 in Aarhus unterzeichnet und mit dem Beschluss 2005/370 des Rates im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt wurde, ist im Licht von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

dahin auszulegen, dass

das Gericht, das über die Verurteilung einer Partei zur Tragung der Kosten zu befinden hat, die in einem Rechtsstreit in einer Umweltangelegenheit unterlegen ist, sämtliche Umstände des Einzelfalls, einschließlich des Interesses dieser Partei und des mit dem Umweltschutz verbundenen Allgemeininteresses, zu berücksichtigen hat, um die Einhaltung der Anforderung zu gewährleisten, dass Gerichtsverfahren nicht übermäßig teuer sein dürfen.

⁽¹⁾ ABl. C 303 vom 8.8.2022.



C/2024/1503

26.2.2024

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 11. Januar 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court — Irland) — Friends of the Irish Environment CLG/Minister for Agriculture Food and the Marine, Ireland, Attorney General

(Rechtssache C-330/22 ⁽¹⁾, Friends of the Irish Environment [Fangmöglichkeiten über Null])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsame Fischereipolitik – Erhaltung der Bestände – Zulässige Gesamtfangmengen [Total Allowable Catches, TACs] für Kabeljaubestände westlich von Schottland und in der Keltischen See, Wittling in der Irischen See und Scholle in der Südlichen Keltischen See – Verordnung [EU] 2020/123 – Anhang IA – TACs über null – Ablauf des Anwendungszeitraums – Beurteilung der Gültigkeit – Verordnung [EU] Nr. 1380/2013 – Art. 2 Abs. 2 Unterabs. 2 – Ziel, für alle Bestände bis spätestens 2020 einen Grad der Befischung zu erreichen, der den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht – Art. 2, 3, 9, 10, 15 und 16 – Sozioökonomische Ziele und Ziele im Bereich der Beschäftigung – Beste verfügbare wissenschaftliche Gutachten – Pflicht zur Anlandung – Gemischte Fischereien – Limitierende Arten – Verordnung [EU] 2019/472 – Art. 1 bis 5, 8 und 10 – Zielbestände – Beifang – Abhilfemaßnahmen – Ermessen)

(C/2024/1503)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

High Court (Irland)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Friends of the Irish Environment CLG

Beklagte: Minister for Agriculture Food and the Marine, Ireland, Attorney General

Tenor

Die Prüfung der zweiten Vorlagefrage hat nichts ergeben, was die Gültigkeit von Anhang IA der Verordnung (EU) 2020/123 des Rates vom 27. Januar 2020 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2020 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern beeinträchtigen könnte, soweit in diesem Anhang für das Jahr 2020 zulässige Gesamtfangmengen (Total Allowable Catches, TACs) für Kabeljau (*Gadus morhua*) zum einen im Gebiet 6a sowie in den Gewässern der Europäischen Union und den internationalen Gewässern des Gebiets 5b östlich von 12° 00' W (COD/5BE6A) und zum anderen in den Gebieten 7b, 7c, 7e bis 7k und 8 bis 10 sowie in den Unionsgewässern des Gebiets des Fischereiausschusses für den östlichen Zentralatlantik (Committee for Eastern Central Atlantic Fisheries, CECAF) 34.1.1 (COD/7XAD34), für Wittling (*Merlangius merlangus*) im Gebiet 7a (WHG/07A) und für Scholle (*Pleuronectes platessa*) in den Gebieten 7h, 7j und 7k (PLE/7HJK) festgesetzt wurden.

⁽¹⁾ ABl. C 284 vom 25.7.2022.



C/2024/1504

26.2.2024

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 11. Januar 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo — Spanien) — Industria de Diseño Textil, SA (Inditex)/Buongiorno Myalert SA

(Rechtssache C-361/22, Inditex) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Marken – Richtlinie 2008/95/EG – Art. 6 Abs. 1 Buchst. c – Beschränkung der Wirkungen der Marke – Benutzung der Marke, um auf die Bestimmung einer Ware oder Dienstleistung hinzuweisen – Richtlinie [EU] 2015/2436 – Art. 14 Abs. 1 Buchst. c)

(C/2024/1504)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Supremo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Industria de Diseño Textil, SA (Inditex)

Beklagte: Buongiorno Myalert SA

Tenor

Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken

ist dahin auszulegen, dass

er eine Benutzung der Marke im geschäftlichen Verkehr, die durch einen Dritten entsprechend den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe oder Handel zu Zwecken der Identifizierung oder zum Verweis auf Waren oder Dienstleistungen als die des Inhabers dieser Marke erfolgt, nur erfasst, wenn eine solche Benutzung der Marke als Hinweis auf die Bestimmung einer von dem Dritten vertriebenen Ware oder angebotenen Dienstleistung notwendig ist.

⁽¹⁾ ABl. C 368 vom 26.9.2022.



C/2024/1505

26.2.2024

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 11. Januar 2024 — Planistat Europe SARL,
Hervé-Patrick Charlot/Europäische Kommission**

(Rechtssache C-363/22 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Art. 340 Abs. 2 AEUV – Außervertragliche Haftung der Europäischen Union – Verordnung [EG] Nr. 1073/1999 – Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung [OLAF] – Externe Untersuchung des OLAF – Sache „Eurostat“ – Übermittlung von Informationen über gegebenenfalls strafrechtlich zu ahndende Handlungen durch das OLAF an nationale Justizbehörden vor Abschluss der Untersuchung – Erstattung einer Strafanzeige durch die Europäische Kommission vor Abschluss der Untersuchung des OLAF – Nationales Strafverfahren – Endgültige Einstellung – Begriff „hinreichend qualifizierter Verstoß“ gegen eine Unionsrechtsnorm, die bezweckt, dem Einzelnen Rechte zu verleihen – Immaterielle und materielle Schäden, die den Rechtsmittelführern entstanden sein sollen – Schadensersatzklage)

(C/2024/1505)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Planistat Europe SARL, Hervé-Patrick Charlot (vertreten durch F. Martin Laprade, Avocat)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (vertreten durch J. Baquero Cruz und F. Blanc als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 6. April 2022, Planistat Europe und Charlot/Kommission (T-735/20, EU:T:2022:220), wird aufgehoben, soweit das Gericht mit diesem Urteil die Klage insoweit abgewiesen hat, als sie auf Ersatz des immateriellen Schadens gerichtet war, der Herrn Hervé-Patrick Charlot durch das vor den französischen Justizbehörden gegen ihn eingeleitete Strafverfahren entstanden sein soll.
2. Im Übrigen wird das Rechtsmittel zurückgewiesen.
3. Die Sache wird an das Gericht der Europäischen Union zurückverwiesen.
4. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

⁽¹⁾ ABl. C 303 vom 8.8.2022.



C/2024/1506

26.2.2024

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 11. Januar 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Warszawie — Polen) — G sp. z o.o./W S.A.

(Rechtssache C-371/22 ⁽¹⁾, G [Gebühren bei vorzeitiger Kündigung])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Elektrizitätsbinnenmarkt – Richtlinie 2009/72/EG – Art. 3 Abs. 5 und 7 – Verbraucherschutz – Recht auf Wechsel des Lieferanten – Nichthaushaltskunde – Mit einem Kleinunternehmen abgeschlossener, befristeter Elektrizitätsversorgungsvertrag mit festem Tarif – Vertragsstrafe für die vorzeitige Kündigung – Nationale Regelung, mit der die Höhe der Vertragsstrafe auf die „Gebühren und Entschädigungszahlungen, die sich aus dem Inhalt des Vertrags ergeben“, beschränkt wird)

(C/2024/1506)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Okręgowy w Warszawie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: G sp. z o.o.

Beklagte: W S.A.

Tenor

Art. 3 Abs. 5 und 7 der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG

ist dahin auszulegen, dass

er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, nach der ein Kleinunternehmen, das einen befristeten Elektrizitätsversorgungsvertrag mit festem Tarif vorzeitig kündigt, um den Lieferanten zu wechseln, zur Zahlung der in diesem Vertrag vereinbarten Vertragsstrafe verpflichtet ist, deren Höhe dem Gesamtpreis für den Strom entsprechen kann, zu dessen Abnahme es sich verpflichtet hat; dies gilt auch dann, wenn dieser Strom nicht verbraucht wurde und nicht verbraucht werden wird, und obwohl diese Regelung keine Kriterien für die Berechnung oder etwaige Herabsetzung einer solchen Vertragsstrafe vorsieht, sofern sie zum einen gewährleistet, dass eine solche vertragliche Bestimmung klar, verständlich und freiwillig vereinbart sein muss, und zum anderen die Möglichkeit eines verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs vorsieht, in dessen Rahmen die befassende Behörde die Verhältnismäßigkeit dieser Vertragsstrafe im Hinblick auf alle Umstände des Einzelfalls beurteilen und gegebenenfalls ihre Herabsetzung oder Aufhebung anordnen kann.

⁽¹⁾ ABL C 359 vom 19.9.2022.



C/2024/1507

26.2.2024

**Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 11. Januar 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des
Supremo Tribunal Administrativo — Portugal) — Autoridade Tributária e Aduaneira/HPA —
Construções SA**

(Rechtssache C-433/22 ⁽¹⁾, HPA — Construções)

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG –
Anhang IV – Nr. 2 – Befristete Bestimmungen für bestimmte arbeitsintensive Dienstleistungen –
Ermäßigter Mehrwertsteuersatz auf Dienstleistungen der Renovierung und Reparatur von
Privatwohnungen – Begriff „Privatwohnungen“)*

(C/2024/1507)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Supremo Tribunal Administrativo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Autoridade Tributária e Aduaneira

Beklagte: HPA — Construções SA

Tenor

Anhang IV Nr. 2 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem

ist dahin auszulegen, dass

er nationalen Rechtsvorschriften nicht entgegensteht, wonach die Anwendung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf Dienstleistungen der Reparatur und Renovierung von Privatwohnungen an die Voraussetzung geknüpft ist, dass die betreffenden Wohnungen zum Zeitpunkt der Ausführung dieser Maßnahmen tatsächlich zu Wohnzwecken genutzt werden.

⁽¹⁾ ABl. C 380 vom 3.10.2022.



C/2024/1508

26.2.2024

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 11. Januar 2024 — Wizz Air Hungary Légitársaság Zrt. (Wizz Air Hungary Zrt.)/Europäische Kommission

(Rechtssache C-440/22 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Luftverkehr – Rumänien – Rettungsbeihilfe für TAROM – Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, die keine Finanzinstitute sind – Beschluss der Kommission, keine Einwände zu erheben, weil die Maßnahmen mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfen darstellten)

(C/2024/1508)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Wizz Air Hungary Légitársaság Zrt. (Wizz Air Hungary Zrt.) (vertreten durch I.-G. Metaxas-Maranghidis, Dikigoros, S. Rating, Abogado, und E. Vahida, Avocat)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (vertreten durch I. Barcew, V. Bottka und L. Flynn als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Wizz Air Hungary Légitársaság Zrt. (Wizz Air Hungary Zrt.) trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 318 vom 22.8.2022.



C/2024/1509

26.2.2024

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 11. Januar 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Markkinaoikeus — Finnland) — Mylan AB/Gilead Sciences Finland Oy, Gilead Biopharmaceutics Ireland UC, Gilead Sciences Inc.

(Rechtssache C-473/22, ⁽¹⁾ Mylan)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Geistiges und gewerbliches Eigentum – Humanarzneimittel – Ergänzendes Schutzzertifikat [ESZ] – Richtlinie 2004/48/EG – Art. 9 Abs. 7 – Inverkehrbringen von Erzeugnissen unter Verletzung der Rechte aus einem ESZ – Auf der Grundlage eines ESZ angeordnete einstweilige Maßnahmen – Spätere Nichtigerklärung des ESZ und Widerruf der Maßnahmen – Folgen – Recht auf angemessenen Ersatz für durch die einstweiligen Maßnahmen verursachten Schaden – Haftung des Antragstellers auf Erlass dieser Maßnahmen für den durch sie verursachten Schaden – Nationale Regelung, die eine verschuldensunabhängige Haftung vorsieht)

(C/2024/1509)

Verfahrenssprache: Finnisch

Vorlegendes Gericht

Markkinaoikeus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Mylan AB

Beklagte: Gilead Sciences Finland Oy, Gilead Biopharmaceutics Ireland UC, Gilead Sciences Inc.

Tenor

Art. 9 Abs. 7 der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums

ist dahin auszulegen, dass

er nationalen Rechtsvorschriften nicht entgegensteht, die einen Mechanismus zum Ersatz des durch eine einstweilige Maßnahme im Sinne dieser Bestimmung verursachten Schadens vorsehen, wobei dieser Mechanismus auf der Regelung einer verschuldensunabhängigen Haftung des Antragstellers beruht und das Gericht in Rahmen dieses Mechanismus befugt ist, die Höhe des Schadensersatzes unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, einschließlich einer etwaigen Beteiligung des Antragsgegners an der Verwirklichung des Schadens, anzupassen.

⁽¹⁾ ABl. C 389 vom 10.10.2022.



C/2024/1510

26.2.2024

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 11. Januar 2024 — Eurobolt BV, Fabory Nederland BV,
ASF Fischer BV/Europäische Kommission, Stafa Group BV**

(Rechtssache C-517/22 P) ⁽¹⁾

***(Rechtsmittel – Dumping – Ausweitung des auf die Einfuhren bestimmter Verbindungselemente aus Eisen
oder Stahl mit Ursprung in China eingeführten Antidumpingzolls auf aus Malaysia versandte Einfuhren –
Umsetzung des Urteils vom 3. Juli 2019, Eurobolt [C-644/17, EU:C:2019:555] – Wiedereinführung eines
endgültigen Antidumpingzolls – Durchführungsverordnung [EU] 2020/611 – Gültigkeit)***

(C/2024/1510)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Eurobolt BV, Fabory Nederland BV, ASF Fischer BV (Prozessbevollmächtigte: B. Natens und A. Willems, Advocaten)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Bruti Liberati, G. Luengo und T. Maxian Rusche), Stafa Group BV

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Eurobolt BV, die Fabory Nederland BV und die ASF Fischer BV tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABL C 398 vom 17.10.2022.



C/2024/1511

26.2.2024

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 11. Januar 2024 — Amer Foz/Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-524/22 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen gegen Syrien – Maßnahmen gegen Personen, die mit von restriktiven Maßnahmen erfassten Personen und Organisationen in Verbindung stehen – Listen von Personen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren sind – Nachweis der Begründetheit der Aufnahme in die Listen)

(C/2024/1511)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Amer Foz (vertreten durch L. Cloquet, Avocat)

Andere Partei des Verfahrens: Rat der Europäischen Union (vertreten durch M. Bishop und T. Haas als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Amer Foz trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten des Rates der Europäischen Union.

⁽¹⁾ ABL C 398 vom 17.10.2022.



C/2024/1512

26.2.2024

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 11. Januar 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék — Ungarn) — Global Ink Trade Kft./Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága

(Rechtssache C-537/22 ⁽¹⁾, Global Ink Trade)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Versagung des Rechts auf Vorsteuerabzug – Verpflichtungen des Steuerpflichtigen – Sorgfaltspflicht – Beweislast – Grundsätze der steuerlichen Neutralität und der Rechtssicherheit – Vorrang des Unionsrechts – Widerspruch zwischen der Rechtsprechung eines nationalen Gerichts und dem Unionsrecht)

(C/2024/1512)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Fővárosi Törvényszék

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Global Ink Trade Kft.

Beklagte: Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága

Tenor

1. Der Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts ist dahin auszulegen, dass er das nationale Gericht, das von seiner Befugnis aus Art. 267 AEUV Gebrauch gemacht hat, verpflichtet, die rechtlichen Beurteilungen eines höheren nationalen Gerichts unberücksichtigt zu lassen, wenn es der Auffassung ist, dass diese Beurteilungen in Anbetracht der Auslegung einer Bestimmung des Unionsrechts, die der Gerichtshof in Form eines Urteils oder eines mit Gründen versehenen Beschlusses im Sinne von Art. 99 seiner Verfahrensordnung vorgenommen hat, nicht mit dem Unionsrecht vereinbar sind. Dieser Grundsatz steht jedoch einer nationalen Regelung nicht entgegen, die sich darauf beschränkt, die nationalen Untergerichte zu verpflichten, jede Abweichung von diesen Beurteilungen zu begründen.
2. Art. 167, Art. 168 Buchst. a und Art. 178 Buchst. a der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Verbindung mit den Grundsätzen der steuerlichen Neutralität und der Rechtssicherheit sind dahin auszulegen, dass sie einer Praxis nicht entgegenstehen, mit der die Steuerverwaltung einem Steuerpflichtigen das Recht auf Vorsteuerabzug für den Erwerb von ihm gelieferten Gegenständen mit der Begründung versagt, dass Rechnungen für diese Erwerbe aufgrund von Umständen, die einen diesem Steuerpflichtigen zuzurechnenden Mangel an Sorgfalt belegen, nicht glaubhaft seien, wobei diese Umstände grundsätzlich anhand der von der Steuerverwaltung veröffentlichten Leitlinien für die Steuerpflichtigen beurteilt werden, sofern
 - diese Praxis und diese Leitlinien nicht die Verpflichtung der Steuerverwaltung in Frage stellen, die objektiven Umstände, die den Schluss zulassen, dass dieser Steuerpflichtige eine Mehrwertsteuerhinterziehung begangen hat oder wusste oder hätte wissen müssen, dass der betreffende Umsatz in eine solche Steuerhinterziehung einbezogen war, rechtlich hinreichend nachzuweisen,
 - diese Praxis und diese Leitlinien diesen Steuerpflichtigen nicht mit komplexen und umfassenden Überprüfungen in Bezug auf seinen Vertragspartner belasten,
 - die von der Steuerverwaltung angewandten Anforderungen denen dieser Leitlinien entsprechen und
 - die veröffentlichten Leitlinien für die Steuerpflichtigen eindeutig formuliert waren und ihre Anwendung für die Betroffenen vorhersehbar war.

⁽¹⁾ ABl. C 432 vom 14.11.2022.

3. Die Richtlinie 2006/112 ist dahin auszulegen, dass

- sie, wenn die Steuerverwaltung beabsichtigt, einem Steuerpflichtigen das Recht auf Vorsteuerabzug mit der Begründung zu versagen, dass dieser an einer Mehrwertsteuerhinterziehung in Form eines Mehrwertsteuerkarussells beteiligt gewesen sei, dem entgegensteht, dass sich die Steuerverwaltung auf die Feststellung beschränkt, dass dieser Umsatz Teil von Karussellfakturierungen sei,
 - es der Steuerverwaltung obliegt, zum einen die Tatbestandsmerkmale der Steuerhinterziehung genau zu bestimmen und die betrügerischen Handlungen nachzuweisen und zum anderen zu belegen, dass der Steuerpflichtige aktiv an dieser Steuerhinterziehung beteiligt war oder dass er wusste oder hätte wissen müssen, dass der zur Begründung des Abzugsrechts geltend gemachte Erwerb von Gegenständen oder Dienstleistungen in diese Hinterziehung einbezogen war, was jedoch nicht notwendigerweise bedeutet, dass alle an der Steuerhinterziehung beteiligten Akteure sowie deren jeweilige Handlungen anzugeben wären.
-



C/2024/1513

26.2.2024

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 11. Januar 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des
Okresní soud Praha-západ — Tschechische Republik) — Nárokuj s.r.o./EC Financial Services, a.s.

(Rechtssache C-755/22 ⁽¹⁾, Nárokuj)

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 2008/48/EG –
Verbraucherkreditverträge – Art. 8 – Verpflichtung des Kreditgebers zur Prüfung der Kreditwürdigkeit des
Verbrauchers – Heilung eines Verstoßes durch vollständige Erfüllung des Kreditvertrags – Art. 23 –
Wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen – Nichtigkeit des Kreditvertrags und Verlust
des Anspruchs des Kreditgebers auf Zahlung der vereinbarten Zinsen – Keine nachteiligen Folgen für den
Verbraucher – Verantwortlichkeit der Kreditgeber und Verhinderung unverantwortlicher Praktiken bei der
Vergabe von Krediten an Verbraucher)*

(C/2024/1513)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Vorlegendes Gericht

Okresní soud Praha-západ

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Nárokuj s.r.o.

Beklagte: EC Financial Services, a.s.

Tenor

Die Art. 8 und 23 der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über
Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates

sind dahin auszulegen, dass

sie in einem Fall, in dem der Kreditgeber gegen seine Verpflichtung zur Bewertung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers
verstoßen hat, der Verhängung einer Sanktion gegen den Kreditgeber nach nationalem Recht, bestehend in der Nichtigkeit
des Verbraucherkreditvertrags und dem Verlust seines Anspruchs auf Zahlung der vereinbarten Zinsen, auch dann nicht
entgegenstehen, wenn dieser Vertrag von den Parteien vollständig erfüllt wurde und der Verstoß für den Verbraucher keine
nachteiligen Folgen hatte.

⁽¹⁾ ABl. C 94 vom 13.3.2023.



C/2024/1514

26.2.2024

Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 14. Dezember 2023 (Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Cluj — Rumänien) — Alfasoft S.A./Agenția pentru Întreprinderi Mici și Mijlocii, Atragere de Investiții și Promovare a Exportului Cluj-Napoca

(Rechtssache C-474/23 ⁽¹⁾, Alfasoft)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 und Art. 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Erfordernis der Angabe der Gründe, aus denen sich die Notwendigkeit einer Antwort des Gerichtshofs ergibt – Keine hinreichenden Angaben – Offensichtliche Unzulässigkeit)

(C/2024/1514)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel Cluj

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: Alfasoft S.A.

Berufungsgegnerin: Agenția pentru Întreprinderi Mici și Mijlocii, Atragere de Investiții și Promovare a Exportului Cluj-Napoca

Tenor

Das von der Curtea de Apel Cluj (Berufungsgericht Cluj, Rumänien) mit Entscheidung vom 3. Juli 2023 vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen ist offensichtlich unzulässig.

⁽¹⁾ Eingangsdatum: 25.7.2023.



C/2024/1515

26.2.2024

**Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 12. Januar 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des
Sąd Okręgowy w Warszawie — Polen) — mBank S.A./KŁ, JŁ**

(Rechtssache C-488/23 ⁽¹⁾, Naniowski ⁽²⁾)

***(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Antwort, die klar aus
der Rechtsprechung des Gerichtshofs abgeleitet werden kann – Missbräuchliche Klauseln in
Verbraucherverträgen – Richtlinie 93/13/EWG – Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 – An eine Fremdwährung
gekoppelter Hypothekendarlehensvertrag – Wirkungen der vollständigen Nichtigkeitsklärung dieses
Vertrags – Gerichtliche Anpassung der Gegenleistung für das zur Verfügung gestellte Kapital)***

(C/2024/1515)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Okręgowy w Warszawie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: mBank S.A.

Beklagte: KŁ, JŁ

Tenor

Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen sind dahin auszulegen, dass sie, wenn ein von einem Kreditinstitut mit einem Verbraucher geschlossener Hypothekendarlehensvertrag vollumfänglich für nichtig erklärt wird, weil er missbräuchliche Klauseln enthält, ohne die er nicht weiter bestehen kann, einer gerichtlichen Auslegung mitgliedstaatlichen Rechts entgegenstehen, nach der dieses Kreditinstitut das Recht hat, vom Verbraucher über die Rückzahlung des in Erfüllung dieses Vertrags gezahlten Kapitals und die Zahlung von Verzugszinsen zum gesetzlichen Zinssatz ab dem Zeitpunkt der Zahlungsaufforderung hinaus im Fall einer wesentlichen Veränderung der Kaufkraft der betreffenden Währung nach der Auszahlung des Kapitals an den Verbraucher einen Ausgleich in Form einer gerichtlichen Anpassung der Gegenleistung für das Kapital zu verlangen.

⁽¹⁾ Eingangsdatum: 31.07.2023.

⁽²⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.



C/2024/1516

26.2.2024

**Rechtsmittel, eingelegt am 4. August 2023 von der Groupe Canal+ gegen das Urteil des Gerichts
(Dritte Kammer) vom 7. Juni 2023 in der Rechtssache T-47/22, DDR Kultur/EUIPO — Groupe Canal+
(THE PLANET)**

(Rechtssache C-500/23 P)

(C/2024/1516)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Groupe Canal+ (vertreten durch M. Georges-Picot und C. Cuny, Avocates)

Andere Parteien des Verfahrens: DDR Kultur UG (haftungsbeschränkt), Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Der Gerichtshof der Europäischen Union (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) hat durch Beschluss vom 18. Januar 2024 das Rechtsmittel nicht zugelassen und beschlossen, dass die Rechtsmittelführerin ihre eigenen Kosten zu tragen hat.



C/2024/1517

26.2.2024

**Rechtsmittel der Yayla Türk Lebensmittelvertrieb GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Dritte
Kammer) vom 26. Juli 2023 in der Rechtssache T-315/22, Yayla Türk Lebensmittelvertrieb GmbH
gegen Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, eingelegt am 6. Oktober 2023**

(Rechtssache C-611/23 P)

(C/2024/1517)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Yayla Türk Lebensmittelvertrieb GmbH (Prozessbevollmächtigter: G. Rother, Rechtsanwalt)

Andere Verfahrensbeteiligte: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, Marmara Import-Export GmbH

Der Gerichtshof der Europäischen Union (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) hat durch Beschluss vom 9. Januar 2024 das Rechtsmittel nicht zugelassen und beschlossen, dass die Rechtsmittelführerin ihre eigenen Kosten zu tragen hat.



C/2024/1518

26.2.2024

**Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Versailles (Frankreich), eingereicht am
9. November 2023 — Caisse d'allocations familiales des Hauts-de-Seine/TX**

(Rechtssache C-664/23, Caisse d'allocations familiales des Hauts-de-Seine)

(C/2024/1518)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour d'appel de Versailles

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: Caisse d'allocations familiales des Hauts-de-Seine

Berufungsbeklagter: TX

Vorlagefrage

Ist Art. 12 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, im Anschluss an das Urteil vom 25. November 2020, Istituto nazionale della previdenza sociale (Familienleistungen für Inhaber einer kombinierten Erlaubnis) (C-302/19, EU:C:2020:957), dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats wie Frankreichs entgegensteht, die es verbietet, bei der Bestimmung der Ansprüche auf eine Leistung der sozialen Sicherheit die in einem Drittland geborenen Kinder des Inhabers einer kombinierten Erlaubnis im Sinne von Art. 2 Buchst. c der genannten Richtlinie zu berücksichtigen, wenn diese Kinder, für die er unterhaltspflichtig ist, nicht auf der Grundlage der Familienzusammenführung in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats eingereist sind oder wenn keine Dokumente vorgelegt werden, mit denen ihre ordnungsgemäße Einreise in das Hoheitsgebiet dieses Staates nachgewiesen werden kann, wobei dies für die Kinder von inländischen Leistungsempfängern oder von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats nicht zur Voraussetzung gemacht wird?



C/2024/1519

26.2.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am
17. November 2023 — Flightright GmbH gegen Condor Flugdienst GmbH**

(Rechtssache C-705/23, Condor Flugdienst)

(C/2024/1519)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: Flightright GmbH

Berufungsbeklagte: Condor Flugdienst GmbH

Vorlagefrage

Ist Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 ⁽¹⁾ dahingehend auszulegen, dass eine Nichtbeförderung des Fluggastes durch das Luftfahrtunternehmen in Form einer antizipierten Beförderungsverweigerung auch dann vorliegt, wenn ein Reiseveranstalter den Fluggast mittels Umbuchungsmitteilung darüber informiert, dass der Flug storniert worden sei, eine Annullierung des Fluges durch das Luftfahrtunternehmen jedoch gar nicht stattgefunden hat und der Flug auch tatsächlich ordnungsgemäß durchgeführt wird?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. 2004, L 46, S. 1).



C/2024/1520

26.2.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší správní soud (Tschechische Republik), eingereicht am
22. November 2023 — Mgr. L. H./Ministerstvo zdravotnictví**

(Rechtssache C-710/23, Ministerstvo zdravotnictví II)

(C/2024/1520)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Vorlegendes Gericht

Nejvyšší správní soud

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Mgr. L. H.

Beklagter: Ministerstvo zdravotnictví

Vorlagefragen

1. Handelt es sich bei der Offenlegung des Vornamens, des Nachnamens, der Unterschrift und der Kontaktdaten einer natürlichen Person als Geschäftsführer oder verantwortlichem Vertreter einer juristischen Person, die ausschließlich zum Zweck der Identifizierung der (Person, die befugt ist, im Namen der bestimmten) juristischen Person (zu handeln) erfolgt, dennoch um die Verarbeitung „personenbezogener Daten“ über diese natürliche Person gemäß Art. 4 Nr. 1 DSGVO ⁽¹⁾ und fällt sie somit in den Anwendungsbereich der DSGVO?
2. Kann das nationale Recht, einschließlich der ständigen Rechtsprechung der Gerichte, die Anwendung einer unmittelbar anwendbaren EU-Verordnung durch eine Verwaltungsbehörde, konkret Art. 6 Abs. 1 Buchst. c oder e DSGVO, von der Erfüllung weiterer Bedingungen abhängig machen, die sich nicht aus dem Wortlaut der Verordnung selbst ergeben, die aber das Schutzniveau für die betroffenen Personen tatsächlich erhöhen, konkret von der Verpflichtung der Behörde, die betroffene Person im Voraus über einen Antrag auf Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten an einen Dritten zu informieren?

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. 2016, L 119, S. 1).



C/2024/1521

26.2.2024

**Rechtsmittel, eingelegt am 29. November 2023 vom Königreich Spanien gegen das Urteil des
Gerichts (Erste Kammer) vom 20. September 2023 in der Rechtssache T-450/21,
Spanien/Kommission**

(Rechtssache C-729/23 P)

(C/2024/1521)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Königreich Spanien (vertreten durch I. Herranz Elizalde als Bevollmächtigten)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, Französische Republik

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil vom 20. September 2023 in der Rechtssache T-450/21 aufzuheben und
- in der Sache zu entscheiden und dem Antrag auf Nichtigerklärung des angefochtenen Beschlusses stattzugeben.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Erster Rechtsmittelgrund:

Verstoß gegen Art. 31 der Delegierten Verordnung Nr. 640/2014⁽¹⁾, Art. 53 Abs. 4 der Delegierten Verordnung Nr. 639/2014⁽²⁾ und Art. 63 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013⁽³⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates.

1. **Fehlerhafte Beschreibung des streitigen Verhaltens und des anwendbaren rechtlichen Rahmens.** Das Urteil sei insofern fehlerhaft, als der Begriff „Beihilfeantrag“ bei der Beschreibung des streitigen Verhaltens außer Acht gelassen und bei der Beschreibung des rechtlichen Rahmens nicht berücksichtigt werde, dass es spezielle Normen gebe, die Sanktionen für die verspäteten Mitteilungen über die Verbringung von Tieren vorsähen.
2. **Fehlerhafte Schlussfolgerung, dass die Beantragung einer Beihilfe für förderfähige Tiere ein sanktionsbewehrtes Verhalten darstelle:** i) Begründungsmangel. ii) Fehlerhafte Anwendung der grammatikalischen, systematischen und historischen Auslegung. iii) Fehlerhafte Bestimmung des Zwecks der ausgelegten Normen und fehlerhafte Anwendung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der praktischen Wirksamkeit: Der Zweck der streitigen Norm bestehe im Schutz der finanziellen Interessen und die streitigen Sanktionen seien hierfür unnötig und daher unverhältnismäßig. Darüber hinaus nähmen die streitigen Sanktionen Art. 53 Abs. 4 der Delegierten Verordnung Nr. 639/2014 die praktische Wirksamkeit. iv) Verstoß gegen den Grundsatz „ne bis in idem“. Art. 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Der Verstoß sei darauf zurückzuführen, dass in dem Urteil das sanktionsbewehrte Verhalten und der Zweck der streitigen Norm mit dem Zweck anderer Sanktionsnormen gleichgesetzt würden. v) Fehlerhafte Bewertung der Reform von 2021 als eine weniger strenge Sanktionsnorm, und hilfsweise Verstoß gegen Art. 49 Abs. 1 der Charta, indem sie nicht nachträglich angewandt worden sei.

⁽¹⁾ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. 2014, L 181).

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des Anhangs X der genannten Verordnung (ABl. 2014, L 181).

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. 2013, L 347).

3. **Fehlerhafte Schlussfolgerung, dass der Beihilfeantrag Tiere umfasse, die im Tierregister als nicht förderfähig genannt seien:** Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1 Nr. 19 der Delegierten Verordnung Nr. 640/2014 und Art. 21 Abs. 4 der Verordnung Nr. 809/2014 ⁽⁴⁾.

Zweiter Rechtsmittelgrund:

Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit und den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit nach Art. 49 Abs. 1 der Charta der Grundrechte. In dem Urteil werde aus einer analogen Argumentation die Pflicht abgeleitet, Sanktionen zu verhängen. Der rechtliche Rahmen sei nicht hinreichend genau, um annehmen zu können, dass die streitigen Verhaltensweisen zu sanktionieren seien.

Dritter Rechtsmittelgrund:

Verstoß gegen den Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes, Begründungsmangel und Verstoß gegen Art. 34 Abs. 3 bis 5 der Durchführungsverordnung Nr. 809/2014.

1. **Verstoß gegen den Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes:** Über das Vorbringen zum ersten Teil der Finanzkorrektur sei nicht entschieden worden.
2. **Begründungsmangel.** Das streitige Verhalten sei in der angewandten Norm nicht vorgesehen. Es werde nicht erläutert, inwiefern Spanien gegen diese Norm verstoßen habe.
3. **Verstoß gegen Art. 34 Abs. 3 bis 5 der Durchführungsverordnung Nr. 809/2014.** Es bestehe keine konkrete Pflicht, dass die Fehlerquote der Zufallsstichprobe immer unter der der risikobasierten Stichprobe liegen müsse.

Vierter Rechtsmittelgrund:

Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung zwischen Zahlstellen: In dem Urteil werde der Nachweis einer vergleichbaren Situation und einer unterschiedlichen Behandlung mit der Rechtfertigung der Letzteren verwechselt und das Königreich Spanien zu Unrecht dazu verpflichtet, nachzuweisen, dass die unterschiedliche Behandlung ungerechtfertigt sei.

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. 2014, L 227).



C/2024/1522

26.2.2024

**Rechtsmittel, eingelegt am 30. November 2023 von der Soudal NV gegen das Urteil des Gerichts
(Zweite erweiterte Kammer) vom 20. September 2023 in den Rechtssachen T-201/16, T-335/16,
T-357/16 und T-369/16, Soudal u. a./Kommission**

(Rechtssache C-734/23 P)

(C/2024/1522)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Soudal NV (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Viaene)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts aufzuheben, den streitigen Beschluss ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären und der Kommission die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht und des Verfahrens vor dem Gerichtshof aufzuerlegen, hilfsweise, falls der Gerichtshof nur dem dritten Rechtsmittelgrund stattgibt, die in Art. 2 des streitigen Beschlusses festgelegte Rückforderungsanordnung für nichtig zu erklären und der Kommission die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht und des Verfahrens vor dem Gerichtshof aufzuerlegen;
- hilfsweise, wenn der Gerichtshof den Rechtsmittelgründen der Rechtsmittelführerin stattgibt, die Sache aber für noch nicht entscheidungsreif hält, weil das Gericht nicht über die subsidiäre Argumentation zum Fremdvergleichsgrundsatz entschieden hat, die Rechtssache allein im Hinblick auf die subsidiäre Argumentation zur Selektivität an das Gericht zurückzuverweisen und die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht und des Verfahrens vor dem Gerichtshof vorzubehalten und zusätzlich auch insoweit dem dritten Rechtsmittelgrund stattzugeben und zumindest bereits die in Art. 2 des streitigen Beschlusses festgelegte Rückforderungsanordnung für nichtig zu erklären.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der erste Rechtsmittelgrund stützt sich auf mehrere Rechtsfehler und Sachverhaltsverfälschungen aufgrund der Feststellung, dass die Kommission das Bezugssystem zutreffend definiert habe und dass sie zu Recht das Vorliegen von Abweichungen vom Bezugssystem festgestellt habe. Dieser Rechtsmittelgrund ist in drei Teile gegliedert. Jeder dieser Teile genüge im Fall der Bestätigung durch den Gerichtshof für die Aufhebung des angefochtenen Urteils und damit auch für die Nichtigerklärung des streitigen Beschlusses.

- a) Erster Teil: Mit dem ersten Teil werde die Rechtsmittelführerin nachweisen, dass das angefochtene Urteil aufzuheben sei, weil das Gericht auf der Grundlage von Rechtsfehlern und einer Verfälschung des Sachverhalts versucht habe, das Bezugssystem zu bestimmen.
- b) Zweiter Teil: Mit dem zweiten Teil werde die Rechtsmittelführerin nachweisen, dass das Gericht einen Rechtsfehler begangen und das belgische Recht verfälscht habe, indem es festgestellt habe, dass Art. 185 Abs. 2 Buchst. b WIB 92 ⁽²⁾ eine negative Berichtigung in Belgien nur dann zulasse, wenn eine korrespondierende positive Berichtigung durch eine Steuerbehörde in einem anderen Land erfolge.
- c) Dritter Teil: Mit dem dritten Teil werde die Rechtsmittelführerin nachweisen, dass die Feststellungen des Gerichts mit Rechtsfehlern und einer Verfälschung des Sachverhalts behaftet seien, indem festgestellt worden sei, dass Art. 185 Abs. 2 Buchst. b WIB 92 eine Berichtigung unter Bezugnahme auf einen „hypothetischen Gewinn“ nicht zulasse.

Der zweite Rechtsmittelgrund stützt sich darauf, dass das Gericht gegen Art. 61 der Satzung verstoßen sowie mehrere Rechtsfehler und Sachverhaltsverfälschungen begangen habe, indem es festgestellt habe, dass die Kommission die Regelung zu Recht als selektiv eingestuft habe. Die Rechtsmittelführerin werde insoweit nachweisen, dass die drei Szenarien, die die angebliche Selektivität belegen sollen, nicht der Wirklichkeit entsprächen. Wenn der Gerichtshof der Widerlegung der drei Szenarien folge, liege keine Selektivität vor, so dass das angefochtene Urteil aufzuheben und der streitige Beschluss für nichtig zu erklären sei.

Der dritte Klagegrund stützt sich darauf, dass das Gericht rechtsfehlerhaft festgestellt habe, dass die Anordnung der Rückforderung der Beihilfe nicht gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes verstoße.

⁽¹⁾ Beschluss der Kommission vom 11. Januar 2016 über die Beihilferegelung Belgiens SA.37667 (2015/C) (ex 2015/NN) (ABl. 2016, L 260, S. 61).

⁽²⁾ Wetboek van de inkomstenbelastingen 1992 (Einkommensteuergesetzbuch 1992).



C/2024/1523

26.2.2024

**Rechtsmittel, eingelegt am 30. November 2023 von der Esko-Graphics BVBA gegen das Urteil des
Gerichts (Zweite erweiterte Kammer) vom 20. September 2023 in den Rechtssachen T-201/16,
T-335/16, T-357/16 und T-369/16, Soudal u. a./Kommission**

(Rechtssache C-735/23 P)

(C/2024/1523)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Esko-Graphics BVBA (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Viaene)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts aufzuheben, den streitigen Beschluss ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären und der Kommission die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht und des Verfahrens vor dem Gerichtshof aufzuerlegen, hilfsweise, falls der Gerichtshof nur dem dritten Rechtsmittelgrund stattgibt, die in Art. 2 des streitigen Beschlusses festgelegte Rückforderungsanordnung für nichtig zu erklären und der Kommission die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht und des Verfahrens vor dem Gerichtshof aufzuerlegen;
- hilfsweise, wenn der Gerichtshof den Rechtsmittelgründen der Rechtsmittelführerin stattgibt, die Sache aber für noch nicht entscheidungsreif hält, weil das Gericht nicht über die subsidiäre Argumentation zum Fremdvergleichsgrundsatz entschieden hat, die Rechtssache allein im Hinblick auf die subsidiäre Argumentation zur Selektivität an das Gericht zurückzuverweisen und die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht und des Verfahrens vor dem Gerichtshof vorzubehalten und zusätzlich auch insoweit dem dritten Rechtsmittelgrund stattzugeben und zumindest bereits die in Art. 2 des streitigen Beschlusses festgelegte Rückforderungsanordnung für nichtig zu erklären.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der erste Rechtsmittelgrund stützt sich auf mehrere Rechtsfehler und Sachverhaltsverfälschungen aufgrund der Feststellung, dass die Kommission das Bezugssystem zutreffend definiert habe und dass sie zu Recht das Vorliegen von Abweichungen vom Bezugssystem festgestellt habe. Dieser Rechtsmittelgrund ist in drei Teile gegliedert. Jeder dieser Teile genüge im Fall der Bestätigung durch den Gerichtshof für die Aufhebung des angefochtenen Urteils und damit auch für die Nichtigerklärung des streitigen Beschlusses.

- a) Erster Teil: Mit dem ersten Teil werde die Rechtsmittelführerin nachweisen, dass das angefochtene Urteil aufzuheben sei, weil das Gericht auf der Grundlage von Rechtsfehlern und einer Verfälschung des Sachverhalts versucht habe, das Bezugssystem zu bestimmen.
- b) Zweiter Teil: Mit dem zweiten Teil werde die Rechtsmittelführerin nachweisen, dass das Gericht einen Rechtsfehler begangen und das belgische Recht verfälscht habe, indem es festgestellt habe, dass Art. 185 Abs. 2 Buchst. b WIB 92 ⁽²⁾ eine negative Berichtigung in Belgien nur dann zulasse, wenn eine korrespondierende positive Berichtigung durch eine Steuerbehörde in einem anderen Land erfolge.
- c) Dritter Teil: Mit dem dritten Teil werde die Rechtsmittelführerin nachweisen, dass die Feststellungen des Gerichts mit Rechtsfehlern und einer Verfälschung des Sachverhalts behaftet seien, indem festgestellt worden sei, dass Art. 185 Abs. 2 Buchst. b WIB 92 eine Berichtigung unter Bezugnahme auf einen „hypothetischen Gewinn“ nicht zulasse.

Der zweite Rechtsmittelgrund stützt sich darauf, dass das Gericht gegen Art. 61 der Satzung verstoßen sowie mehrere Rechtsfehler und Sachverhaltsverfälschungen begangen habe, indem es festgestellt habe, dass die Kommission die Regelung zu Recht als selektiv eingestuft habe. Die Rechtsmittelführerin werde insoweit nachweisen, dass die drei Szenarien, die die angebliche Selektivität belegen sollen, nicht der Wirklichkeit entsprächen. Wenn der Gerichtshof der Widerlegung der drei Szenarien folge, liege keine Selektivität vor, so dass das angefochtene Urteil aufzuheben und der streitige Beschluss für nichtig zu erklären sei.

⁽¹⁾ Beschluss der Kommission vom 11. Januar 2016 über die Beihilferegelung Belgiens SA.37667 (2015/C) (ex 2015/NN) (ABl. 2016, L 260, S. 61).

⁽²⁾ Wetboek van de inkomstenbelastingen 1992 (Einkommensteuergesetzbuch 1992).

Der dritte Klagegrund stützt sich darauf, dass das Gericht rechtsfehlerhaft festgestellt habe, dass die Anordnung der Rückforderung der Beihilfe nicht gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes verstoße.



C/2024/1524

26.2.2024

**Rechtsmittel, eingelegt am 30. November 2023 von ZF CV Systems Europe, vormals Wabco Europe,
gegen das Urteil des Gerichts (Zweite erweiterte Kammer) vom 20. September 2023 in der
Rechtssache T-637/16, ZF CV Systems Europe/Kommission**

(Rechtssache C-736/23 P)

(C/2024/1524)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: ZF CV Systems Europe, vormals Wabco Europe (vertreten durch Rechtsanwältin E. Righini sowie Rechtsanwälte S. Völcker und K. Beikos-Paschalis)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- den Beschluss (EU) 2016/1699 der Kommission vom 11. Januar 2016 über die Beihilferegelung Belgiens SA.37667 (2015/C) (ex 2015/NN) ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären;
- der Kommission ihre eigenen Kosten und die der Rechtsmittelführerin im vorliegenden Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf drei Rechtsmittelgründe:

Erster Rechtsmittelgrund: Rechtsfehler in Bezug auf den im angefochtenen Urteil angewandten Prüfungsmaßstab. Das Gericht habe sich im angefochtenen Urteil für die Feststellung einer offensichtlichen Abweichung vom Bezugssystem nicht auf eine Plausibilitätsprüfung beschränkt und somit nicht den richtigen Prüfungsmaßstab für die Beurteilung von Steuermaßnahmen anhand von Art. 107 AEUV angewandt.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Rechtsfehler bei der Ermittlung des Bezugssystems. Insbesondere habe das Gericht im angefochtenen Urteil Bestandteile des Bezugssystems außer Acht gelassen, Art. 185 Abs. 2 Buchst. b des belgischen Einkommensteuergesetzes 1992 falsch ausgelegt, den Inhalt dieser Bestimmung verfälscht und eine falsche Schlussfolgerung aus dem mit der Bestimmung verfolgten Ziel gezogen.

Dritter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe im angefochtenen Urteil die Selektivität der Regelung rechtsfehlerhaft beurteilt und die Feststellung, dass die Regelung zwischen Wirtschaftsteilnehmern differenziere, die sich in einer vergleichbaren Situation befänden, nicht begründet.

⁽¹⁾ ABl. 2016, L 260, S. 61.



C/2024/1525

26.2.2024

**Rechtsmittel, eingelegt am 30. November 2023 von Capsugel Belgium gegen das Urteil des Gerichts
(Zweite erweiterte Kammer) vom 20. September 2023 in den verbundenen Rechtssachen T-266/16,
T-324/16, T-351/16, T-363/16, T-371/16 und T-388/16, Capsugel Belgium u. a./Kommission**

(Rechtssache C-737/23 P)

(C/2024/1525)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Capsugel Belgium (vertreten durch Rechtsanwältin C. Borgers sowie Rechtsanwälte B. Buytaert, H. Vanhulle und B. Meyring)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben und den Beschluss (EU) 2016/1699 der Kommission vom 11. Januar 2016 über die Beihilferegeling Belgiens SA.37667 (2015/C) (ex 2015/NN) ⁽¹⁾ (im Folgenden: streitiger Beschluss) für nichtig zu erklären oder,
- vorsorglich für den Fall, dass der Gerichtshof der Auffassung ist, dass er nicht über die Nichtigerklärung des streitigen Beschlusses entscheiden kann, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das Gericht zurückzuverweisen und in jedem Fall
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf vier Rechtsmittelgründe.

Erstens habe das Gericht rechtsfehlerhaft die von den zuständigen belgischen Behörden und Gerichten vorgenommene Auslegung des belgischen Rechts durch seine eigene abweichende Auslegung des belgischen Rechts ersetzt.

Zweitens habe das Gericht den Sachverhalt und/oder die Beweise verfälscht. Bei der Prüfung, ob die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse ein wesentlicher Bestandteil der belgischen Körperschaftsteuervorschriften sei, habe es willkürlich nicht alle relevanten Gesichtspunkte berücksichtigt. Insbesondere habe es die einschlägige Praxis der nationalen Behörden und Gerichte außer Acht gelassen, ohne dafür einen objektiven Grund oder eine Rechtfertigung anzugeben.

Drittens habe das Gericht rechtsfehlerhaft festgestellt, dass im streitigen Beschluss das Vorliegen eines Vorteils nachgewiesen sei.

Viertens habe das Gericht bei der Beurteilung der Selektivität der Steuerregelung für Gewinnüberschüsse einen Rechtsfehler begangen und die Beweise verfälscht.

⁽¹⁾ ABl. 2016, L 260, S. 61.



C/2024/1526

26.2.2024

Rechtsmittel, eingelegt am 30. November 2023 von der VF Europe BVBA gegen das Urteil des Gerichts (Zweite erweiterte Kammer) vom 20. September 2023 in den verbundenen Rechtssachen T-266/16, T-324/16, T-351/16, T-363/16, T-371/16 und T-388/16, Capsugel Belgium u. a./Kommission

(Rechtssache C-738/23 P)

(C/2024/1526)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: VF Europe BVBA (vertreten durch Rechtsanwältin C. Borgers sowie Rechtsanwälte B. Buytaert, H. Vanhulle und B. Meyring)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben und den Beschluss (EU) 2016/1699 der Kommission vom 11. Januar 2016 über die Beihilferegelung Belgiens SA.37667 (2015/C) (ex 2015/NN) ⁽¹⁾ (im Folgenden: streitiger Beschluss) für nichtig zu erklären oder,
- vorsorglich für den Fall, dass der Gerichtshof der Auffassung ist, dass er nicht über die Nichtigerklärung des streitigen Beschlusses entscheiden kann, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das Gericht zurückzuverweisen und in jedem Fall
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf vier Rechtsmittelgründe.

Erstens habe das Gericht rechtsfehlerhaft die von den zuständigen belgischen Behörden und Gerichten vorgenommene Auslegung des belgischen Rechts durch seine eigene abweichende Auslegung des belgischen Rechts ersetzt.

Zweitens habe das Gericht den Sachverhalt und/oder die Beweise verfälscht. Bei der Prüfung, ob die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse ein wesentlicher Bestandteil der belgischen Körperschaftsteuervorschriften sei, habe es willkürlich nicht alle relevanten Gesichtspunkte berücksichtigt. Insbesondere habe es die einschlägige Praxis der nationalen Behörden und Gerichte außer Acht gelassen, ohne dafür einen objektiven Grund oder eine Rechtfertigung anzugeben.

Drittens habe das Gericht rechtsfehlerhaft festgestellt, dass im streitigen Beschluss das Vorliegen eines Vorteils nachgewiesen sei.

Viertens habe das Gericht bei der Beurteilung der Selektivität der Steuerregelung für Gewinnüberschüsse einen Rechtsfehler begangen und die Beweise verfälscht.

⁽¹⁾ ABl. 2016, L 260, S. 61.



C/2024/1527

26.2.2024

Rechtsmittel, eingelegt am 30. November 2023 von Belgacom International Carrier Services gegen das Urteil des Gerichts (Zweite erweiterte Kammer) vom 20. September 2023 in den verbundenen Rechtssachen T-266/16, T-324/16, T-351/16, T-363/16, T-371/16 und T-388/16, Capsugel Belgium u. a./Kommission

(Rechtssache C-739/23 P)

(C/2024/1527)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Belgacom International Carrier Services (vertreten durch Rechtsanwältin C. Borgers sowie Rechtsanwälte B. Buytaert, H. Vanhulle und B. Meyring)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben und den Beschluss (EU) 2016/1699 der Kommission vom 11. Januar 2016 über die Beihilferegelung Belgiens SA.37667 (2015/C) (ex 2015/NN) ⁽¹⁾ (im Folgenden: streitiger Beschluss) für nichtig zu erklären oder,
- vorsorglich für den Fall, dass der Gerichtshof der Auffassung ist, dass er nicht über die Nichtigerklärung des streitigen Beschlusses entscheiden kann, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das Gericht zurückzuverweisen und in jedem Fall
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf vier Rechtsmittelgründe.

Erstens habe das Gericht rechtsfehlerhaft die von den zuständigen belgischen Behörden und Gerichten vorgenommene Auslegung des belgischen Rechts durch seine eigene abweichende Auslegung des belgischen Rechts ersetzt.

Zweitens habe das Gericht den Sachverhalt und/oder die Beweise verfälscht. Bei der Prüfung, ob die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse ein wesentlicher Bestandteil der belgischen Körperschaftsteuervorschriften sei, habe es willkürlich nicht alle relevanten Gesichtspunkte berücksichtigt. Insbesondere habe es die einschlägige Praxis der nationalen Behörden und Gerichte außer Acht gelassen, ohne dafür einen objektiven Grund oder eine Rechtfertigung anzugeben.

Drittens habe das Gericht rechtsfehlerhaft festgestellt, dass im streitigen Beschluss das Vorliegen eines Vorteils nachgewiesen sei.

Viertens habe das Gericht bei der Beurteilung der Selektivität der Steuerregelung für Gewinnüberschüsse einen Rechtsfehler begangen und die Beweise verfälscht.

⁽¹⁾ ABl. 2016, L 260, S. 61.



C/2024/1528

26.2.2024

**Rechtsmittel, eingelegt am 30. November 2023 von Zoetis Belgium gegen das Urteil des Gerichts
(Zweite erweiterte Kammer) vom 20. September 2023 in den verbundenen Rechtssachen T-266/16,
T-324/16, T-351/16, T-363/16, T-371/16 und T-388/16, Capsugel Belgium u. a./Kommission**

(Rechtssache C-740/23 P)

(C/2024/1528)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Zoetis Belgium (vertreten durch Rechtsanwältin C. Borgers sowie Rechtsanwälte B. Buytaert, H. Vanhulle und B. Meyring)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben und den Beschluss (EU) 2016/1699 der Kommission vom 11. Januar 2016 über die Beihilferegeling Belgiens SA.37667 (2015/C) (ex 2015/NN) ⁽¹⁾ (im Folgenden: streitiger Beschluss) für nichtig zu erklären oder,
- vorsorglich für den Fall, dass der Gerichtshof der Auffassung ist, dass er nicht über die Nichtigerklärung des streitigen Beschlusses entscheiden kann, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das Gericht zurückzuverweisen und in jedem Fall
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf vier Rechtsmittelgründe.

Erstens habe das Gericht rechtsfehlerhaft die von den zuständigen belgischen Behörden und Gerichten vorgenommene Auslegung des belgischen Rechts durch seine eigene abweichende Auslegung des belgischen Rechts ersetzt.

Zweitens habe das Gericht den Sachverhalt und/oder die Beweise verfälscht. Bei der Prüfung, ob die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse ein wesentlicher Bestandteil der belgischen Körperschaftsteuervorschriften sei, habe es willkürlich nicht alle relevanten Gesichtspunkte berücksichtigt. Insbesondere habe es die einschlägige Praxis der nationalen Behörden und Gerichte außer Acht gelassen, ohne dafür einen objektiven Grund oder eine Rechtfertigung anzugeben.

Drittens habe das Gericht rechtsfehlerhaft festgestellt, dass im streitigen Beschluss das Vorliegen eines Vorteils nachgewiesen sei.

Viertens habe das Gericht bei der Beurteilung der Selektivität der Steuerregelung für Gewinnüberschüsse einen Rechtsfehler begangen und die Beweise verfälscht.

⁽¹⁾ ABl. 2016, L 260, S. 61.



C/2024/1529

26.2.2024

Rechtsmittel, eingelegt am 30. November 2023 von der Ineos Aromatics Ltd, vormals BP Aromatics Ltd, gegen das Urteil des Gerichts (Zweite erweiterte Kammer) vom 20. September 2023 in den verbundenen Rechtssachen T-266/16, T-324/16, T-351/16, T-363/16, T-371/16 und T-388/16, Capsugel Belgium u. a./Kommission

(Rechtssache C-741/23 P)

(C/2024/1529)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Ineos Aromatics Ltd, vormals BP Aromatics Ltd (vertreten durch Rechtsanwältin C. Borgers sowie Rechtsanwälte B. Buytaert, H. Vanhulle und B. Meyring)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben und den Beschluss (EU) 2016/1699 der Kommission vom 11. Januar 2016 über die Beihilferegelung Belgiens SA.37667 (2015/C) (ex 2015/NN) ⁽¹⁾ (im Folgenden: streitiger Beschluss) für nichtig zu erklären oder,
- vorsorglich für den Fall, dass der Gerichtshof der Auffassung ist, dass er nicht über die Nichtigerklärung des streitigen Beschlusses entscheiden kann, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das Gericht zurückzuverweisen und in jedem Fall
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf vier Rechtsmittelgründe.

Erstens habe das Gericht rechtsfehlerhaft die von den zuständigen belgischen Behörden und Gerichten vorgenommene Auslegung des belgischen Rechts durch seine eigene abweichende Auslegung des belgischen Rechts ersetzt.

Zweitens habe das Gericht den Sachverhalt und/oder die Beweise verfälscht. Bei der Prüfung, ob die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse ein wesentlicher Bestandteil der belgischen Körperschaftsteuervorschriften sei, habe es willkürlich nicht alle relevanten Gesichtspunkte berücksichtigt. Insbesondere habe es die einschlägige Praxis der nationalen Behörden und Gerichte außer Acht gelassen, ohne dafür einen objektiven Grund oder eine Rechtfertigung anzugeben.

Drittens habe das Gericht rechtsfehlerhaft festgestellt, dass im streitigen Beschluss das Vorliegen eines Vorteils nachgewiesen sei.

Viertens habe das Gericht bei der Beurteilung der Selektivität der Steuerregelung für Gewinnüberschüsse einen Rechtsfehler begangen und die Beweise verfälscht.

⁽¹⁾ ABL 2016, L 260, S. 61.



C/2024/1530

26.2.2024

**Rechtsmittel, eingelegt am 30. November 2023 von der Eval Europe NV gegen das Urteil des Gerichts
(Zweite erweiterte Kammer) vom 20. September 2023 in den verbundenen Rechtssachen T-266/16,
T-324/16, T-351/16, T-363/16, T-371/16 und T-388/16, Capsugel Belgium u. a./Kommission**

(Rechtssache C-742/23 P)

(C/2024/1530)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Eval Europe NV (vertreten durch Rechtsanwältin C. Borgers sowie Rechtsanwälte B. Buytaert, H. Vanhulle und B. Meyring)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben und den Beschluss (EU) 2016/1699 der Kommission vom 11. Januar 2016 über die Beihilferegeling Belgiens SA.37667 (2015/C) (ex 2015/NN) ⁽¹⁾ (im Folgenden: streitiger Beschluss) für nichtig zu erklären oder,
- vorsorglich für den Fall, dass der Gerichtshof der Auffassung ist, dass er nicht über die Nichtigerklärung des streitigen Beschlusses entscheiden kann, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das Gericht zurückzuverweisen und in jedem Fall
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf vier Rechtsmittelgründe.

Erstens habe das Gericht rechtsfehlerhaft die von den zuständigen belgischen Behörden und Gerichten vorgenommene Auslegung des belgischen Rechts durch seine eigene abweichende Auslegung des belgischen Rechts ersetzt.

Zweitens habe das Gericht den Sachverhalt und/oder die Beweise verfälscht. Bei der Prüfung, ob die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse ein wesentlicher Bestandteil der belgischen Körperschaftsteuervorschriften sei, habe es willkürlich nicht alle relevanten Gesichtspunkte berücksichtigt. Insbesondere habe es die einschlägige Praxis der nationalen Behörden und Gerichte außer Acht gelassen, ohne dafür einen objektiven Grund oder eine Rechtfertigung anzugeben.

Drittens habe das Gericht rechtsfehlerhaft festgestellt, dass im streitigen Beschluss das Vorliegen eines Vorteils nachgewiesen sei.

Viertens habe das Gericht bei der Beurteilung der Selektivität der Steuerregelung für Gewinnüberschüsse einen Rechtsfehler begangen und die Beweise verfälscht.

⁽¹⁾ ABl. 2016, L 260, S. 61.



C/2024/1531

26.2.2024

Rechtsmittel, eingelegt am 6. Dezember 2023 von Dow Silicones Corp. u. a. gegen das Urteil des Gerichts (Zweite erweiterte Kammer) vom 20. September 2023 in den Rechtssachen T-858/16 und T-867/16, Dow Silicones u. a./Kommission

(Rechtssache C-752/23 P)

(C/2024/1531)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Dow Silicones Corp., vormals Dow Corning Corp.; Dow Silicones Belgium, vormals Dow Corning Europe; Vinventions, vormals Nomacorc (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt H. Gilliams und Rechtsanwältin L. Goossens)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens der Rechtsmittelführerinnen in der vorliegenden Rechtssache sowie in den Rechtssachen T-858/16 und T-867/16 aufzuerlegen, und
- den Beschluss 2016/1699 ⁽¹⁾ der Kommission oder jedenfalls Art. 2 dieses Beschlusses für nichtig zu erklären.

Hilfsweise beantragen sie,

- das angefochtene Urteil aufzuheben, und
- die Rechtssache an das Gericht zurückzuverweisen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der erste Rechtsmittelgrund richtet sich gegen die Feststellung im angefochtenen Urteil, dass der Beschluss 2016/1699 der Kommission den Bezugsrahmen richtig definiere und auch zu Recht festgestellt habe, dass die Regelung vom Bezugssystem abweiche.

Der zweite Rechtsmittelgrund richtet sich gegen die Feststellung im angefochtenen Urteil, dass der Beschluss 2016/1699 der Kommission die Regelung zu Recht als eine selektive Maßnahme qualifiziert habe.

Der dritte Rechtsmittelgrund richtet sich gegen die Feststellung im angefochtenen Urteil, dass die Rückforderungsanordnung, wie sie im Beschluss 2016/1699 der Kommission zum Ausdruck komme, zu Recht erfolgt sei.

⁽¹⁾ Beschluss (EU) 2016/1699 der Kommission vom 11. Januar 2016 über die Beihilferegelung Belgiens SA.37667 (2015/C) (ex 2015/NN) (ABl. 2016, L 260, S. 61).



C/2024/1532

26.2.2024

Rechtsmittel, eingelegt am 6. Dezember 2023 von St. Jude Medical Coordination Center (SJM Coordination Center) gegen das Urteil des Gerichts (Zweite erweiterte Kammer) vom 20. September 2023 in der Rechtssache T-420/16, SJM Coordination Center/Kommission

(Rechtssache C-754/23 P)

(C/2024/1532)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: St. Jude Medical Coordination Center (SJM Coordination Center) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Louis und É. Bruc)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben, in der Sache zu entscheiden und den Beschluss (EU) 2016/1699 der Kommission vom 11. Januar 2016 über die vom Königreich Belgien angewandte Beihilferegelung SA.37667 (2015/C) (ex 2015/NN) ⁽¹⁾ — Steuerbefreiung von Gewinnüberschüssen (im Folgenden: angefochtener Beschluss) für nichtig zu erklären;
- hilfsweise das angefochtene Urteil aufzuheben und den angefochtenen Beschluss insoweit für nichtig zu erklären, als die Rückforderung der angeblichen Beihilfe von SJM Coordination Center angeordnet wird;
- weiter hilfsweise das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das Gericht zurückzuverweisen; und
- der Kommission die Kosten dieses Verfahrens und des Verfahrens vor dem Gericht aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht der Rechtsmittelführer elf Rechtsmittelgründe geltend.

Erster Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es verkannt habe, dass die erste Argumentationslinie des angefochtenen Beschlusses nicht für sich allein stehen könne.

Zweiter Klagegrund: Das Gericht habe bei der Entscheidung über die erste Argumentationslinie des angefochtenen Beschlusses einen Rechtsfehler begangen und/oder Art. 185 Abs. 2 Buchst. b des belgischen Einkommensteuergesetzbuches (im Folgenden: CIR) offensichtlich verfälscht. Hilfsweise habe das Gericht es versäumt, bei der Entscheidung über die angebliche *contra legem*-Anwendung von Art. 185 Abs. 2 Buchst. b CIR den Maßstab der „offensichtlichen Fehlanwendung“ anzuwenden.

Dritter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es ein falsches, generisches und zu weit gefasstes Bezugssystem zugrunde gelegt habe, das nicht das richtige in Rede stehende Bezugssystem widerspiegele.

Vierter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe das belgische Körperschaftsteuerrecht falsch angewandt und einseitige Anpassungen künstlich aus dem Bezugssystem ausgenommen und dabei verkannt, dass nach diesem Recht einseitige Steueranpassungen uneingeschränkt zulässig seien.

Fünfter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es die im angefochtenen Beschluss enthaltenen falschen Behauptungen über Abweichungen vom Bezugssystem bestätigt habe.

Sechster Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es die Gefahr der Doppelbesteuerung zur Rechtfertigung von Steueranpassungen verneint habe.

Siebter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe bei der Auslegung des Begriffs des Steuervorteils einen Rechtsfehler begangen.

Achter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es bei der Bestimmung des Begünstigten der angeblichen staatlichen Beihilfe den Unternehmensbegriff falsch ausgelegt habe.

Neunter Rechtsmittelgrund: Das Gericht sei auf die zentralen rechtlichen und tatsächlichen Argumente des SJM Coordination Center nicht eingegangen und habe damit seine Begründungspflicht verletzt und es versäumt, über einen ihm vorgelegten Rechtsstreit zu entscheiden.

⁽¹⁾ ABL 2016, L 260, S. 61.

Zehnter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe das Recht des SJM Coordination Center auf eine gute Verwaltung verletzt. Erstens habe das Gericht zu Unrecht bestätigt, dass die Europäische Kommission ihrer Begründungspflicht und der Verpflichtung, den Sachverhalt sorgfältig und unparteiisch zu ermitteln, nachgekommen sei. Zweitens habe es verkannt, dass die Europäische Kommission gegen den Anspruch des SJM Coordination Center auf rechtliches Gehör verstoßen habe.

Elfter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es dem Begünstigten das Recht verwehrt habe, die Rückforderung anzufechten, und verkannt habe, dass die Rückforderung zu einer tatsächlichen Doppelbesteuerung führen werde.



C/2024/1533

26.2.2024

**Rechtsmittel, eingelegt am 7. Dezember 2023 von Atlas Copco Airpower und der Atlas Copco AB
gegen das Urteil des Gerichts (Zweite erweiterte Kammer) vom 20. September 2023 in den
verbundenen Rechtssachen T-278/16 und T-370/16, Atlas Copco Airpower u. a./Kommission**

(Rechtssache C-755/23 P)

(C/2024/1533)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Atlas Copco Airpower, Atlas Copco AB (vertreten durch Rechtsanwälte A. von Bonin, O. Brouwer, A. Haeltermann, A. Pliego Selie und T. van Helfteren)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- den Rechtsstreit endgültig zu entscheiden und den Beschluss (EU) 2016/1699 der Kommission vom 11. Januar 2016 über die Beihilferegelung Belgiens SA.37667 (2015/C) (ex 2015/NN) ⁽¹⁾ (im Folgenden: angefochtener Beschluss) für nichtig zu erklären, oder, hilfsweise, die Sache zur Entscheidung im Einklang mit dem Urteil des Gerichtshofs an das Gericht zurückzuverweisen; und
- der Kommission die Kosten dieses Verfahrens und des Verfahrens vor dem Gericht einschließlich der Kosten etwaiger Streithelfer aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerinnen machen vier Rechtsmittelgründe geltend.

Erstens habe das Gericht bei der Ermittlung des Bezugssystems nach Art. 107 Abs. 1 AEUV einen Rechtsfehler begangen und Beweismittel verfälscht:

- Das Urteil des Gerichts und der angefochtene Beschluss seien hinsichtlich der Ermittlung des Bezugssystems rechtsfehlerhaft, da ihnen eine fehlerhafte Auslegung der Bedeutung und der Tragweite von Art. 185 § 2 Buchst. b des Code des impôts sur les revenus 1992 (Einkommensteuergesetzbuch 1992, Belgien) zugrunde liege;
- das Gericht habe Beweismittel verfälscht.

Zweitens habe das Gericht rechtsfehlerhaft festgestellt, dass die Regelung einen Vorteil im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV verschaffe.

Drittens sei das Gericht rechtsfehlerhaft zu dem Schluss gelangt, dass die Regelung gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV selektiv auf bestimmte Unternehmen Anwendung finde.

Viertens habe das Gericht mit der Feststellung, dass die Beihilfe von allen Unternehmen eines multinationalen Konzerns zurückgefordert werden könne, einen Rechtsfehler begangen.

⁽¹⁾ ABl. 2016, L 260, S. 61.



C/2024/1534

26.2.2024

Rechtsmittel, eingelegt am 7. Dezember 2023 von Anheuser-Busch Inbev und Ampar gegen das Urteil des Gerichts (Zweite erweiterte Kammer) vom 20. September 2023 in den verbundenen Rechtssachen T-278/16 und T-370/16, Atlas Copco Airpower u. a./Kommission

(Rechtssache C-756/23 P)

(C/2024/1534)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Anheuser-Busch Inbev, Ampar (vertreten durch Rechtsanwälte A. von Bonin, O. Brouwer, A. Haelterman, A. Pliego Selie und T. van Helfteren)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- den Rechtsstreit endgültig zu entscheiden und den Beschluss (EU) 2016/1699 der Kommission vom 11. Januar 2016 über die Beihilferegelung Belgiens SA.37667 (2015/C) (ex 2015/NN) ⁽¹⁾ (im Folgenden: angefochtener Beschluss) für nichtig zu erklären, oder, hilfsweise, die Sache zur Entscheidung im Einklang mit dem Urteil des Gerichtshofs an das Gericht zurückzuverweisen; und
- der Kommission die Kosten dieses Verfahrens und des Verfahrens vor dem Gericht einschließlich der Kosten etwaiger Streithelfer aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerinnen machen vier Rechtsmittelgründe geltend.

Erstens habe das Gericht bei der Ermittlung des Bezugssystems nach Art. 107 Abs. 1 AEUV einen Rechtsfehler begangen und Beweismittel verfälscht:

- Das Urteil des Gerichts und der angefochtene Beschluss seien hinsichtlich der Ermittlung des Bezugssystems rechtsfehlerhaft, da ihnen eine fehlerhafte Auslegung der Bedeutung und der Tragweite von Art. 185 § 2 Buchst. b des Code des impôts sur les revenus 1992 (Einkommensteuergesetzbuch 1992, Belgien) zugrundeliege;
- das Gericht habe Beweismittel verfälscht.

Zweitens habe das Gericht rechtsfehlerhaft festgestellt, dass die Regelung einen Vorteil im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV verschaffe.

Drittens sei das Gericht rechtsfehlerhaft zu dem Schluss gelangt, dass die Regelung gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV selektiv auf bestimmte Unternehmen Anwendung finde.

Viertens habe das Gericht mit der Feststellung, dass die Beihilfe von allen Unternehmen eines multinationalen Konzerns zurückgefordert werden könne, einen Rechtsfehler begangen.

⁽¹⁾ ABl. 2016, L 260, S. 61.



C/2024/1535

26.2.2024

Rechtsmittel, eingelegt am 6. Dezember 2023 von Magnetrol International u. a. gegen das Urteil des Gerichts (Zweite erweiterte Kammer) vom 20. September 2023 in den Rechtssachen T-263/16 RENV, T-265/16, T-311/16, T-319/16, T-321/16, T-343/16, T-350/16, T-444/16, T-800/16 und T-832/16, Magnetrol International u. a./Kommission

(Rechtssache C-757/23 P)

(C/2024/1535)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Magnetrol International, Puratos, Delta Light, Ontex, Siemens Industry Software, BASF Antwerpen NV, Ansell Healthcare Europe NV, Trane, Inc., Kinopolis Group, Vasco Group, Mayekawa Europe NV/SA (vertreten durch Rechtsanwalt H. Gilliams und Rechtsanwältin L. Goossens)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, Celio International SA, Astra Sweets, Soudal NV, Esko-Graphics BVBA, Flir Systems Trading Belgium, Celio International SA, Anheuser-Busch InBev, Ampar, Atlas Copco Airpower, Atlas Copco AB, ZF CV Systems Europe, vormals Wabco Europe

Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens der Rechtsmittelführerinnen in der vorliegenden Rechtssache sowie in den Rechtssachen T-263/16, T-263/16 RENV, C-337/19 P, T-265/16, T-311/16, T-319/16, T-321/16, T-343/16, T-350/16, T-444/16, T-800/16 aufzuerlegen, und
- den Beschluss 2016/1699 ⁽¹⁾ der Kommission oder jedenfalls Art. 2 dieses Beschlusses für nichtig zu erklären.

Hilfsweise beantragen sie,

- das angefochtene Urteil aufzuheben, und
- die Rechtssache an das Gericht zurückzuverweisen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der erste Rechtsmittelgrund richtet sich gegen die Feststellung im angefochtenen Urteil, dass der Beschluss 2016/1699 der Kommission den Bezugsrahmen richtig definiere und auch zu Recht festgestellt habe, dass die Regelung vom Bezugssystem abweiche.

Der zweite Rechtsmittelgrund richtet sich gegen die Feststellung im angefochtenen Urteil, dass der Beschluss 2016/1699 der Kommission die Regelung zu Recht als eine selektive Maßnahme qualifiziert habe.

Der dritte Rechtsmittelgrund richtet sich gegen die Feststellung im angefochtenen Urteil, dass die Rückforderungsanordnung, wie sie im Beschluss 2016/1699 der Kommission zum Ausdruck komme, zu Recht erfolgt sei.

⁽¹⁾ Beschluss (EU) 2016/1699 der Kommission vom 11. Januar 2016 über die Beihilferegelung Belgiens SA.37667 (2015/C) (ex 2015/NN) (ABl. 2016, L 260, S. 61).



C/2024/1536

26.2.2024

Rechtsmittel, eingelegt am 6. Dezember 2023 von der Celio International SA gegen das Urteil des Gerichts (Zweite erweiterte Kammer) vom 20. September 2023 in den Rechtssachen T-263/16 RENV, T-265/16, T-311/16, T-319/16, T-321/16, T-343/16, T-350/16, T-444/16, T-800/16 und T-832/16, Magnetrol International u. a./Kommission

(Rechtssache C-758/23 P)

(C/2024/1536)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Celio International SA (vertreten durch Rechtsanwalt H. Gilliams und Rechtsanwältin L. Goossens)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, Magnetrol International, Puratos, Delta Light, Ontex, Siemens Industry Software, BASF Antwerpen NV, Ansell Healthcare Europe NV, Trane, Inc., Kinopolis Group, Vasco Group, Mayekawa Europe NV/SA, Astra Sweets, Soudal NV, Esko-Graphics BVBA, Flir Systems Trading Belgium, Anheuser-Busch Inbev, Ampar, Atlas Copco Airpower, Atlas Copco AB, ZF CV Systems Europe, vormals Wabco Europe

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens der Rechtsmittelführerin in der vorliegenden Rechtssache und in der Rechtssache T-832/16 sowie als Streithelferin in den Rechtssachen T-263/16 RENV und C-337/19 P aufzuerlegen, und
- den Beschluss 2016/1699 ⁽¹⁾ der Kommission oder jedenfalls Art. 2 dieses Beschlusses für nichtig zu erklären.

Hilfsweise beantragen sie,

- das angefochtene Urteil aufzuheben, und
- die Rechtssache an das Gericht zurückzuverweisen

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der erste Rechtsmittelgrund richtet sich gegen die Feststellung im angefochtenen Urteil, dass der Beschluss 2016/1699 der Kommission den Bezugsrahmen richtig definiere und auch zu Recht festgestellt habe, dass die Regelung vom Bezugssystem abweiche.

Der zweite Rechtsmittelgrund richtet sich gegen die Feststellung im angefochtenen Urteil, dass der Beschluss 2016/1699 der Kommission die Regelung zu Recht als eine selektive Maßnahme qualifiziert habe.

Der dritte Rechtsmittelgrund richtet sich gegen die Feststellung im angefochtenen Urteil, dass die Rückforderungsanordnung wie sie im Beschluss 2016/1699 der Kommission zum Ausdruck komme, zu Recht erfolgt sei.

Der vierte Rechtsmittelgrund richtet sich gegen die Feststellung im angefochtenen Urteil, dass die Rückforderung von Celio International im Beschluss 2016/1699 der Kommission zu Recht angeordnet worden sei.

⁽¹⁾ Beschluss (EU) 2016/1699 der Kommission vom 11. Januar 2016 über die Beihilferegelung Belgiens SA.37667 (2015/C) (ex 2015/NN) (ABl. 2016, L 260, S. 61).



C/2024/1537

26.2.2024

Vorabentscheidungsersuchen des High Court (Irland), eingereicht am 7. Dezember 2023 — PJ Carroll & Company Ltd und Nicoventures Trading Ltd/The Minister for Health, Ireland und The Attorney General

(Rechtssache C-759/23, PJ Carroll und Nicoventures Trading)

(C/2024/1537)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

High Court

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: PJ Carroll & Company Ltd und Nicoventures Trading Ltd

Beklagte: The Minister for Health, Ireland, und The Attorney General

Vorlagefragen

1. Ist die Delegierte Richtlinie ⁽¹⁾ ungültig, weil sie im Licht von Art. 290 AEUV und unter Berücksichtigung von Art. 2 Nr. 14, Art. 19 und Art. 28 der Richtlinie 2014/40/EU ⁽²⁾ über die durch Art. 7 Abs. 12 und Art. 11 Abs. 6 der Richtlinie 2014/40/EU eingeräumten Befugnisse hinausgeht?
2. Ist die Delegierte Richtlinie ungültig, weil die Kommission nicht zu dem Schluss hätte kommen dürfen, dass eine wesentliche Änderung der Umstände im Sinne von Art. 7 Abs. 12 und/oder Art. 11 Abs. 6 und/oder Art. 2 Nr. 28 der Richtlinie 2014/40/EU vorlag?

⁽¹⁾ Delegierte Richtlinie (EU) 2022/2100 der Kommission vom 29. Juni 2022 zur Änderung der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Rücknahme bestimmter Ausnahmen in Bezug auf erhitzte Tabakerzeugnisse (ABl. 2022, L 283, S. 4).

⁽²⁾ Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (ABl. 2014, L 127, S. 1).



C/2024/1538

26.2.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 13. Dezember 2023 —
Mara soc. coop. arl/Ministero della Difesa, Gruppo Samir Global Service Srl**

(Rechtssache C-769/23, Mara)

(C/2024/1538)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: Mara soc. coop. arl

Berufungsbeklagte: Ministero della Difesa, Gruppo Samir Global Service Srl

Vorlagefrage

Stehen die in den Art. 49 und 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verankerten Grundsätze der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs sowie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Art. 67 Abs. 2 der Richtlinie 2014/24/EU ⁽¹⁾ der Anwendung einer nationalen Regelung über die Vergabe öffentlicher Aufträge wie der in Art. 95 Abs. 3 Buchst. a und Art. 95 Abs. 4 Buchst. b des Gesetzesvertretenden Dekrets 50/2016 sowie in Art. 50 Abs. 1 desselben Gesetzesvertretenden Dekrets enthaltenen italienischen Regelung entgegen, wie sie sich auch aus dem Rechtsgrundsatz ergibt, den die Plenarversammlung des Staatsrats in ihrem Urteil Nr. 8 vom 21. Mai 2019, aufgestellt hat, wonach es dem öffentlichen Auftraggeber bei Aufträgen, die standardisierte Dienstleistungen mit zugleich hoher Arbeitsintensität betreffen, untersagt ist, als Zuschlagskriterium den niedrigsten Preis vorzusehen, und zwar auch in den Fällen, in denen die Ausschreibungsvorgaben einen Nachlass nur auf das Agio oder auf den potenziellen Gewinn des Unternehmens ohne Beeinträchtigung der Personalkosten vorsieht?

⁽¹⁾ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. 2014, L 94, S. 65).



C/2024/1539

26.2.2024

**Rechtsmittel, eingelegt am 14. Dezember 2023 von European Crop Care Association (ECCA) gegen
das Urteil des Gerichts (Siebte erweiterte Kammer) vom 4. Oktober 2023 in der Rechtssache
T-77/20, Ascenza Agro und Industrias Afrasa/Kommission**

(Rechtssache C-773/23 P)

(C/2024/1539)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: European Crop Care Association (ECCA) (vertreten durch Rechtsanwälte S. Pappas und A. Pappas)

Andere Parteien des Verfahrens: Ascenza Agro, SA, Industrias Afrasa, SA, Europäische Kommission, Königreich Dänemark, Französische Republik und Health and Environment Alliance (HEAL)

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- nach Aufhebung des angefochtenen Urteils die angefochtene Verordnung für nichtig zu erklären und
- der Europäischen Kommission ihre eigenen Kosten und die der Rechtsmittelführerin im vorliegenden Verfahren und im Verfahren vor dem Gericht entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin beantragt, das angefochtene Urteil zu überprüfen und aufzuheben, und stützt sich dabei auf vier Rechtsmittelgründe.

Erstens habe das Gericht gegen die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009⁽¹⁾ verstoßen, indem es die Anwendung des Analogiekonzepts und des beweiskraftbasierten Ansatzes ungeachtet der dafür fehlenden Rechtsgrundlage bestätigt habe.

Zweitens habe das Gericht gegen Art. 296 AEUV verstoßen.

Drittens habe es gegen die einschlägigen Verfahrensvorschriften verstoßen.

Viertens enthalte das angefochtene Urteil einen Verstoß gegen das Analogiekonzept und eine widersprüchliche Begründung.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. 2009, L 309, S. 1).



C/2024/1540

26.2.2024

**Rechtsmittel, eingelegt am 14. Dezember 2023 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil
des Gerichts (Achte Kammer) vom 27. September 2023 in der Rechtssache T-826/14,
Spanien/Kommission**

(Rechtssache C-776/23 P)

(C/2024/1540)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (vertreten durch B. Stromsky, C. Urraca Caviedes und P. Němečková als Bevollmächtigte)

Andere Partei des Verfahrens: Königreich Spanien

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 27. September 2023 in der Rechtssache Königreich Spanien/Europäische Kommission (T-826/14, EU:T:2023:582) aufzuheben;
- die Nichtigkeitsklage in der Rechtssache T-826/14 (Königreich Spanien/Kommission) abzuweisen;
- dem Königreich Spanien seine eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission im ersten Rechtszug und im Rechtsmittelverfahren aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin macht zwei Rechtsmittelgründe geltend und rügt, das Gericht habe die folgenden Rechtsfehler begangen:

1. Rechtsfehler in Bezug auf die Reichweite der ursprünglichen Entscheidungen, da die vom Mitgliedstaat übermittelten Informationen nicht berücksichtigt worden seien (erster Rechtsmittelgrund), und
2. Rechtsfehler in Bezug auf die Bedeutung einer bindenden Verwaltungspraxis durch die Annahme, dass sie den Anwendungsbereich einer Beihilferegelung nicht erweitern könne (zweiter Rechtsmittelgrund).



C/2024/1541

26.2.2024

Rechtsmittel, eingelegt am 14. Dezember 2023 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 27. September 2023 in den verbundenen Rechtssachen T-12/15, T-158/15 und T-258/15, Banco Santander u. a./Kommission

(Rechtssache C-777/23 P)

(C/2024/1541)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (vertreten durch B. Stromsky, C. Urraca Caviedes und P. Němečková als Bevollmächtigte)

Andere Parteien des Verfahrens:

Banco Santander, SA und Santusa Holding, SL

Abertis Infraestructuras, SA und Abertis Telecom Satélites, SA,

Axa Mediterranean Holding, SA

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 27. September 2023 in den verbundenen Rechtssachen Banco Santander u. a./Europäische Kommission (T-12/15, T-158/15 und T-258/15, EU:T:2023:583) aufzuheben;
- die Nichtigkeitsklagen in den Rechtssachen T-12/15 (Banco Santander und Santusa/Kommission), T-158/15 (Abertis Infraestructuras und Abertis Telecom Satélites/Kommission) und T-258/15 (Axa Mediterranean Holding/Kommission) abzuweisen;
- den Klägerinnen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission im ersten Rechtszug und im Rechtsmittelverfahren aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin macht drei Rechtsmittelgründe geltend und rügt, das Gericht habe die folgenden Rechtsfehler begangen:

1. Rechtsfehler in Bezug auf die Reichweite der ursprünglichen Entscheidungen, da die vom Mitgliedstaat übermittelten Informationen nicht berücksichtigt worden seien (erster Rechtsmittelgrund),
2. Rechtsfehler in Bezug auf die Bedeutung einer bindenden Verwaltungspraxis durch die Annahme, dass sie den Anwendungsbereich einer Beihilferegulation nicht erweitern könne (zweiter Rechtsmittelgrund), und
3. Rechtsfehler bei der Auslegung und Anwendung des Grundsatzes des berechtigten Vertrauens in die streitige Beihilferegulation (dritter Rechtsmittelgrund).



C/2024/1542

26.2.2024

**Rechtsmittel, eingelegt am 14. Dezember 2023 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil
des Gerichts (Achte Kammer) vom 27. September 2023 in der Rechtssache T-253/15, Sociedad
General de Aguas de Barcelona/Kommission**

(Rechtssache C-778/23 P)

(C/2024/1542)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (vertreten durch B. Stromsky, C. Urraca Caviedes und P. Němečková als Bevollmächtigte)

Andere Partei des Verfahrens: Sociedad General de Aguas de Barcelona, SA

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 27. September 2023 in der Rechtssache Sociedad General de Aguas de Barcelona/Europäische Kommission (T-253/15, EU:T:2023:585) aufzuheben,
- die Nichtigkeitsklage in der Rechtssache T-253/15 (Aguas de Barcelona/Kommission) abzuweisen und
- der Klägerin ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission im ersten Rechtszug und im Rechtsmittelverfahren aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin macht drei Rechtsmittelgründe geltend und rügt, das Gericht habe die folgenden Rechtsfehler begangen:

1. Rechtsfehler in Bezug auf die Reichweite der ursprünglichen Entscheidungen, da die vom Mitgliedstaat übermittelten Informationen nicht berücksichtigt worden seien (erster Rechtsmittelgrund),
2. Rechtsfehler in Bezug auf die Bedeutung einer bindenden Verwaltungspraxis durch die Annahme, dass sie den Anwendungsbereich einer Beihilferegulation nicht erweitern könne (zweiter Rechtsmittelgrund), und
3. Rechtsfehler bei der Auslegung und Anwendung des Grundsatzes des berechtigten Vertrauens in die streitige Beihilferegulation (dritter Rechtsmittelgrund).



C/2024/1543

26.2.2024

Rechtsmittel, eingelegt am 14. Dezember 2023 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 27. September 2023 in den verbundenen Rechtssachen T-256/15 und T-260/15, Telefónica und Iberdrola/Kommission

(Rechtssache C-779/23 P)

(C/2024/1543)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (vertreten durch B. Stromsky, C. Urraca Caviedes und P. Němečková als Bevollmächtigte)

Andere Parteien des Verfahrens: Telefónica SA und Iberdrola, SA

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 27. September 2023 in den verbundenen Rechtssachen Telefónica u. a./Europäische Kommission (T-256/15 und T-260/15, EU:T:2023:586) aufzuheben;
- die Nichtigkeitsklagen in den Rechtssachen T-256/15 (Telefónica/Kommission) und T-260/15 (Iberdrola/Kommission) abzuweisen;
- den Klägerinnen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission im ersten Rechtszug und im Rechtsmittelverfahren aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin macht drei Rechtsmittelgründe geltend und rügt, das Gericht habe die folgenden Rechtsfehler begangen:

1. Rechtsfehler in Bezug auf die Reichweite der ursprünglichen Entscheidungen, da die vom Mitgliedstaat übermittelten Informationen nicht berücksichtigt worden seien (erster Rechtsmittelgrund),
2. Rechtsfehler in Bezug auf die Bedeutung einer bindenden Verwaltungspraxis durch die Annahme, dass sie den Anwendungsbereich einer Beihilferegeling nicht erweitern könne (zweiter Rechtsmittelgrund), und
3. Rechtsfehler bei der Auslegung und Anwendung des Grundsatzes des berechtigten Vertrauens in die streitige Beihilferegeling (dritter Rechtsmittelgrund).



C/2024/1544

26.2.2024

Rechtsmittel, eingelegt am 14. Dezember 2023 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 27. September 2023 in den verbundenen Rechtssachen T-252/15 und T-257/15, Ferrovial u. a./Kommission

(Rechtssache C-780/23 P)

(C/2024/1544)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (vertreten durch B. Stromsky, C. Urraca Caviedes und P. Němečková als Bevollmächtigte)

Andere Parteien des Verfahrens:

Ferrovial, SA,

Ferrovial Servicios SA,

Amey UK plc,

Arcelormittal Spain Holding, SL

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 27. September 2023 in den verbundenen Rechtssachen Ferrovial u. a./Europäische Kommission (T-252/15 und T-257/15, EU:T:2023:584) aufzuheben,
- die Nichtigkeitsklagen in den Rechtssachen T-252/15 (Ferrovial/Kommission) und T-257/15 (Arcelormittal Spain Holding/Kommission) abzuweisen und
- den Klägerinnen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission im ersten Rechtszug und im Rechtsmittelverfahren aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin macht drei Rechtsmittelgründe geltend und rügt, das Gericht habe die folgenden Rechtsfehler begangen:

1. Rechtsfehler in Bezug auf die Reichweite der ursprünglichen Entscheidungen, da die vom Mitgliedstaat übermittelten Informationen nicht berücksichtigt worden seien (erster Rechtsmittelgrund),
2. Rechtsfehler in Bezug auf die Bedeutung einer bindenden Verwaltungspraxis durch die Annahme, dass sie den Anwendungsbereich einer Beihilferegelung nicht erweitern könne (zweiter Rechtsmittelgrund), und
3. Rechtsfehler bei der Auslegung und Anwendung des Grundsatzes des berechtigten Vertrauens in die streitige Beihilferegelung (dritter Rechtsmittelgrund).



C/2024/1545

26.2.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Högsta förvaltningsdomstolen (Schweden), eingereicht am
18. Dezember 2023 — Malmö Motorrenovering AB/Allmänna ombudet hos Tullverket**

(Rechtssache C-781/23, Malmö Motorrenovering)

(C/2024/1545)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Vorlegendes Gericht

Högsta förvaltningsdomstolen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Malmö Motorrenovering AB

Rechtsmittelgegner: Allmänna ombudet hos Tullverket

Vorlagefrage

Ist Art. 251 des Zollkodex ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass gemäß der Verweisung in Abs. 3 auf die Abs. 1 und 2 das Erfordernis außergewöhnlicher Umstände im Sinne von Abs. 3 nur gilt, wenn ein bereits gewährter Zeitraum zusammen mit einer beantragten Verlängerung zur Folge hätte, dass die Zeit, während der Waren insgesamt in der vorübergehenden Verwendung verbleiben, 24 Monate übersteigt? Oder ist dieser Artikel dahin auszulegen, dass das Erfordernis außergewöhnlicher Umstände im Sinne von Abs. 3 für alle Verlängerungsanträge gilt, d. h. auch dann, wenn der bereits gewährte Zeitraum zusammen mit einer beantragten Verlängerung die in Abs. 2 vorgesehene Frist von 24 Monaten nicht übersteigt?

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. 2013, L 269, S. 1).



C/2024/1546

26.2.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos vyriausiosios administracinės teisės (Litauen), eingereicht
am 19. Dezember 2023 — „Tauritus“ UAB/Muitinės departamentas prie Lietuvos Respublikos
finansų ministerijos**

(Rechtssache C-782/23, Tauritus)

(C/2024/1546)

Verfahrenssprache: Litauisch

Vorlegendes Gericht

Lietuvos vyriausiosios administracinės teisės

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin im ersten Rechtszug und Berufungsklägerin: „Tauritus“ UAB

Beklagter im ersten Rechtszug und Berufungsbeklagter: Muitinės departamentas prie Lietuvos Respublikos finansų ministerijos

Beteiligte: Kauno teritorinė muitinė

Vorlagefragen

1. Ist Art. 70 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union dahin auszulegen, dass Abs. 1 dieser Bestimmung in einem Fall wie dem vorliegenden keine Anwendung findet, wenn im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung und aufgrund des Verkaufs, der unmittelbar vor der Überführung der Waren in das Zollgebiet erfolgte, nur der vorläufig zu zahlende Preis bekannt ist, der nachträglich (d. h. nach Abgabe der Anmeldung und Überlassung der Waren zum zollrechtlich freien Verkehr) aufgrund außerhalb des Einflussbereichs der Geschäftsparteien liegender Umstände, die im Zeitpunkt der Anmeldung nicht bekannt waren, nach oben oder nach unten angepasst wird?
2. Ist Art. 173 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 dahin auszulegen, dass der Anmelder nicht verpflichtet ist, bei den Zollbehörden eine Änderung des angemeldeten Zollwerts zu beantragen, der nach Art. 74 der Verordnung bestimmt wurde, wenn in einem Fall wie dem vorliegenden der für die Waren tatsächlich zu zahlende Preis im Sinne von Art. 70 Abs. 1 der Verordnung, der im Zeitpunkt der Abgabe der Anmeldung nicht bekannt war und nicht bekannt sein konnte, nach Überlassung der Waren zum zollrechtlich freien Verkehr bekannt wird?

⁽¹⁾ ABl. 2013, L 269, S. 1.



C/2024/1548

26.2.2024

Klage, eingereicht am 21. Dezember 2023 — Antimo Caputo/EUIPO — Barbato (NuvolaSuper)

(Rechtssache T-1178/23)

(C/2024/1548)

Sprache der Klageschrift: Italienisch

Parteien

Klägerin: Antimo Caputo Srl (Neapel, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt F. Musella)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Pasquale Barbato (Villanova De Bellis [MN], Italien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionsbildmarke NuvolaSuper — Anmeldung Nr. 18 362 145

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 17. Oktober 2023 in der Sache R 2068/2022-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- den Widerspruch Nr. B 3 145 038 in vollem Umfang zurückzuweisen;
- hilfsweise, die Sache zur erneuten Prüfung an die Beschwerdekammer zurückzuverweisen;
- dem EUIPO und der anderen Beteiligten die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 94 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2024/1549

26.2.2024

Klage, eingereicht am 29. Dezember 2023 — Fincantieri NexTech/Kommission

(Rechtssache T-1191/23)

(C/2024/1549)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Fincantieri NexTech SpA (Mailand, Italien) (vertreten durch Rechtsanwälte F. Di Gianni und A. Scalini sowie Rechtsanwältin I. Salvatore)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 20. Oktober 2023 (Ares[2023]7165725), mit der der im Zusammenhang mit der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen EDF-2022-RA eingereichte Vorschlag Nr. 101121451 — „NESSOS“ (Networked Sonars System Of Systems) abgelehnt und die Ergebnisse des zusammenfassenden Bewertungsberichts vom 23. Juni 2023 bestätigt wurden, für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende drei Gründe gestützt:

1. Die Kommission habe bei der Bewertung des Verhältnisses der Projekte NESSOS und SWAT-SHOAL zueinander einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, da sie von einer wechselseitigen Abhängigkeit dieser Projekte ausgegangen sei, obwohl sie autonom und eigenständig seien.
2. Die Kommission habe bei der Bewertung des Vorschlags der Klägerin anhand von Kriterium 5 (Aufbau grenzüberschreitender Zusammenarbeit) einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, da ihre Entscheidung insoweit unlogisch und widersprüchlich sei.
3. Die Kommission habe bei der Bewertung des Vorschlags anhand von Kriterium 6 (Qualität und Effizienz der Durchführung) gegen Art. 12 Buchst. f der Verordnung (EU) 2021/697 ⁽¹⁾ verstoßen, da sie dabei das Ausmaß der Beteiligung von KMUs am Projekt als relevant berücksichtigt habe, obwohl dieser Aspekt keine Rolle spielen sollte.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1092 (ABl. 2021, L 170, S. 149).



C/2024/1550

26.2.2024

Klage, eingereicht am 29. Dezember 2023 — Alessio u. a./EZB

(Rechtssache T-1192/23)

(C/2024/1550)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Roberto Alessio (Turin, Italien) und 77 weitere Kläger (vertreten durch Rechtsanwälte F. Ferraro und A. Califano)

Beklagter: Europäische Zentralbank

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die außervertragliche Haftung der EZB festzustellen und sie zum Ersatz der Vermögensschäden und der immateriellen Schäden zu verurteilen, die sich aus dem Beschluss, Banca Carige unter Sonderverwaltung zu stellen (Beschluss ECB-SSM-2019-ITCAR-11 der EZB vom 1. Januar 2019), aus den Verlängerungsbeschlüssen (Beschluss ECB-SSM-2019-ITCAR-13 der EZB vom 29. März 2019, mit dem die Dauer der Sonderverwaltung bis zum 30. September 2019 verlängert wird; Beschluss der EZB vom 29. September 2019, mit dem die Dauer der Sonderverwaltung bis zum 31. Dezember 2019 verlängert wird; Beschluss der EZB vom 19. Dezember 2019, mit dem die Dauer der Sonderverwaltung bis zum 31. Januar 2020 verlängert wird), aus der Verweigerung des Zugangs zu den Beschlüssen vom 1. Januar 2019 und vom 29. März 2019 (LS/LDG/19/182 der EZB vom 29. Mai 2019) und aus der Ausübung der Aufsichtsfunktionen über Banca Carige im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 6. Dezember 2023 ergeben.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Die EZB habe dadurch einen schwerwiegenden und offensichtlichen Verstoß gegen den Grundsatz *nemo auditur propriam turpitudinem allegans* sowie gegen die Sorgfaltspflicht und die Pflicht zu ordnungsgemäßer Verwaltung begangen, dass sie dazu beigetragen habe, die Vermögenssituation von Banca Carige in dem Zeitraum vor ihrer Stellung unter Sonderverwaltung zu schwächen.
2. Zweiter Klagegrund: Die EZB habe dadurch einen schwerwiegenden und offensichtlichen Verstoß gegen die Art. 27-29 der Richtlinie 2014/59/EU, gegen Art. 69 *octiesdecies* und Art. 70 des Testo Unico Bancario italiano (T.U.B.) (italienisches Bankengesetz) sowie gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit begangen, dass sie Banca Carige rechtswidrig unter Sonderverwaltung gestellt habe, wie das Gericht im Urteil vom 12. Oktober 2022, Corneli/EZB (T-502/19, EU:T:2022:627), festgestellt habe. Außerdem habe die EZB dadurch einen schwerwiegenden und offensichtlichen Verstoß gegen Art. 72 T.U.B. begangen, dass sie die Erhebung der Haftungsklage der klagenden Gesellschafter gegen die Nominierung von Personen zu Sonderverwaltern, die unmittelbar vor dem Sonderverwaltungsregime Teil der Verwaltung von Banca Carige gewesen seien, verhindert habe.
3. Dritter Klagegrund: Die EZB habe hinreichend qualifiziert das berechtigte Vertrauen der Kläger verletzt, indem sie zunächst klar und ausdrücklich zu verstehen gegeben habe, dass keine absolute Dringlichkeit bestehe, im Hinblick auf die Sanierung von Banca Carige tätig zu werden, dann aber kurzfristig die Bank unter Sonderverwaltung gestellt habe. Gleichzeitig habe die EZB gegen den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit mit den Betroffenen bei der Verfolgung der Ziele der Union verstoßen.
4. Vierter Klagegrund: Die EZB habe einen schwerwiegenden und offensichtlichen Verstoß gegen Art. 63 AEUV und den Grundsatz der Gleichbehandlung begangen, da die rechtswidrige Stellung von Banca Carige unter Sonderverwaltung und die daraus folgende Kapitalerhöhung ohne Option für die klägerischen Aktionäre diese, anders als es bei Sanierungen anderer Kreditinstitute in der Vergangenheit erfolgt sei, willkürlich von der Möglichkeit ausgeschlossen habe, weiter in die Bank zu investieren und an ihrer Restrukturierung mitzuwirken.

5. Fünfter Klagegrund: Die EZB habe dadurch einen schwerwiegenden und offensichtlichen Verstoß gegen Art. 1 Abs. 2 EUV, Art. 15 Abs. 1 AEUV und Art. 4 des Beschlusses 2004/258/EG ⁽¹⁾ über den Zugang zu Dokumenten der Organe begangen, dass sie die Anträge auf Zugang zu ihrem Beschluss vom 1. Januar 2019, Banca Carige unter Sonderverwaltung zu stellen, rechtswidrig zurückgewiesen habe, wie im Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 12. Oktober 2022, Corneli/EZB (T-502/19, EU:T:2022:627), hervorgehoben worden sei.
6. Sechster Klagegrund: Die EZB habe einen schwerwiegenden und offensichtlichen Verstoß gegen den 40. Erwägungsgrund und Art. 29 Abs. 5 und 8 der Richtlinie 2014/59/EU ⁽²⁾ und die Art. 56 und 61 T.U.B. begangen, da sie gegen die rechtswidrige Entscheidung der Sonderverwalter, die klägerischen Gesellschafter von der unter dem Regime der Sonderverwaltung vorgeschlagenen Kapitalerhöhung auszuschließen, nicht eingeschritten sei; da sie die Rechtswidrigkeit der Übertragung des Stimmrechts bei der Abstimmung über die Kapitalerhöhung nicht kontrolliert habe; da sie die Wirksamkeit der Teilnahme von CCB an der Kapitalerhöhung nicht kontrolliert habe.
7. Siebter Klagegrund: Die EZB habe den rechtswidrigen Beschluss, Banca Carige unter Sonderverwaltung zu stellen, zur Anwendung gebracht, da sie den neuen von ihr ernannten Verwaltern erlaubt habe, Rechtsakte ohne Rechtsgrundlage zu erlassen, und nicht die notwendigen Maßnahmen erlassen habe, die die Durchführung des Nichtigkeitsurteils mit sich bringe.
8. Achter Klagegrund: Die EZB habe einen schwerwiegenden und offensichtlichen Verstoß gegen das Eigentumsrecht der Kläger begangen (Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union).
9. Neunter Klagegrund: Die EZB habe einen schwerwiegenden und offensichtlichen Verstoß gegen das Recht auf eine gute Verwaltung begangen (Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union).
10. Zehnter Klagegrund: Die EZB habe einen schwerwiegenden und offensichtlichen Verstoß gegen das Recht auf Zugang zu Dokumenten der Organe (Art. 15 AEUV und Art. 42 der Charta) und gegen das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz begangen (Art. 47 der Charta der Grundrechte).
11. Elfter Klagegrund: Für den Fall, dass die Rechtswidrigkeit der Verhaltensweisen der EZB nicht festgestellt werden sollte, wird hilfsweise beantragt, eine Haftung für rechtmäßiges Handeln seitens der Aufsichtsbehörde der Union anzuerkennen.

⁽¹⁾ Beschluss der Europäischen Zentralbank vom 4. März 2004 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der Europäischen Zentralbank (EZB/2004/3) (ABl. 2004, L 80, S. 42).

⁽²⁾ Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2014, L 173, S. 190).



C/2024/1551

26.2.2024

Klage, eingereicht am 30. Dezember 2023 — Apc Europe u. a./Kommission

(Rechtssache T-1194/23)

(C/2024/1551)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerinnen: Apc Europe SL (Granollers, Spanien) und weitere 9 Klägerinnen (vertreten durch Rechtsanwalt M. Moretto)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die in dem von der Generaldirektorin der Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit unterzeichneten und am 24. Oktober 2023 bei den Klägerinnen eingegangenen Schreiben enthaltene Entscheidung für nichtig zu erklären, mit der die Europäische Kommission den von den Klägerinnen mit Schreiben vom 28. August 2023 gestellten Antrag abgelehnt hat, angesichts der neuen Situation, die in der Union durch den erheblichen Rückgang der spongiformen Rinderenzephalopathie (BSE) entstanden ist, das derzeitige Verbot der Verwendung von Rinderblut und Rinderblutprodukten für die Ernährung von Aquakulturtieren zu überprüfen und einen Entwurf von Maßnahmen zur Gestattung ihrer Verwendung vorzulegen, und
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende zwei Gründe gestützt:

1. Erstens Verstoß gegen die Art. 7, 23 und 24 der Verordnung Nr. 999/2001 ⁽¹⁾ sowie gegen Art. 7 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 3 der Verordnung Nr. 178/2002 ⁽²⁾. Offensichtliche Beurteilungsfehler der Kommission. Verstoß gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung und gegen Art. 41 der Charta der Grundrechte.

Mit ihrem ersten Klagegrund machen die Klägerinnen in dieser Hinsicht geltend, dass die Kommission dadurch, dass sie es mit der angefochtenen Entscheidung abgelehnt habe, das Verbot der Verwendung von Rinderblutprodukten für die Ernährung von Aquakulturtieren zu überprüfen und dem Ausschuss einen Entwurf von Maßnahmen vorzulegen, die die Verwendung dieser Produkte, gegebenenfalls nach Festlegung spezifischer Bedingungen, ermöglichen, gegen die Art. 7, 23 und 24 der Verordnung Nr. 999/2001 sowie Art. 7 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 3 der Verordnung Nr. 178/2002 verstoßen und offensichtliche Beurteilungsfehler begangen habe und so auch gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung und gegen Art. 41 der Charta der Grundrechte verstoßen habe.

- Der Umstand, dass es in der Union seit mehr als sechs Jahren keine klassischen BSE-Fälle mehr gebe, die Einstufung der Mitgliedstaaten als Länder mit geringem BSE-Risiko, die internationalen Standards der Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH) und die neuen Daten, die seit der letzten Bewertung durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) im Jahr 2007 gewonnen worden seien, sowie eine Reihe anderer relevanter Gesichtspunkte, die die Kommission außer Acht gelassen habe, zeigten, dass das Risiko derzeit durch weniger strenge Maßnahmen als das geltende absolute Verwendungsverbot begrenzt werden könne.

2. Zweitens Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und gegen Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 178/2002.

- Mit ihrem zweiten Klagegrund machen die Klägerinnen geltend, angesichts der festgestellten erheblichen Verbesserung der epidemiologischen Lage in der Union verstoße die in der angefochtenen Entscheidung enthaltene Weigerung der Kommission, das absolute Verbot der Verwendung von Rinderblutprodukten für die Ernährung von Aquakulturtieren zu überprüfen, gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und gegen Art. 7 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung Nr. 178/2002 im Licht der Rechtsprechung und der Erwägungsgründe 17 und 66 dieser Verordnung.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. 2001, L 147, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. 2002, L 31, S. 1).



C/2024/1547

26.2.2024

**Rechtsmittel, eingelegt am 4. Januar 2024 von Teva Pharmaceutical Industries Ltd und Cephalon Inc.
gegen das Urteil des Gerichts (Dritte erweiterte Kammer) vom 18. Oktober 2023 in der Rechtssache
T-74/21, Teva Pharmaceutical Industries und Cephalon/Kommission**

(Rechtssache C-2/24 P)

(C/2024/1547)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Teva Pharmaceutical Industries Ltd, Cephalon Inc. (vertreten durch Rechtsanwältin S. Ortoli und Rechtsanwalt D. Tayar)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- dem vorliegenden Rechtsmittel stattzugeben und die Klage für zulässig zu erklären;
- das Urteil des Gerichts vom 18. Oktober 2023 in der Rechtssache T-74/21 aufzuheben;
- die Rechtssache zur erneuten Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen, es sei denn, der Gerichtshof hält sich für ausreichend unterrichtet, um den Beschluss der Europäischen Kommission in der Sache AT.39686-CEPHALON⁽¹⁾ für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten, die den Rechtsmittelführerinnen vor dem Gerichtshof und vor dem Gericht entstanden sind, aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerinnen stützen ihr Rechtsmittel auf zwei Gründe.

1. Das Urteil sei offensichtlich rechtsfehlerhaft, da das im Urteil Generics UK festgelegte Kriterium für die Prüfung der Frage, ob die Vergleichsvereinbarung eine Beschränkung bezwecke, verfälscht werde.
2. Das Urteil sei insoweit offensichtlich rechtsfehlerhaft, als festgestellt werde, dass die Vergleichsvereinbarung eine Wettbewerbsbeschränkung bewirke.

⁽¹⁾ Beschluss vom 26. November 2020.



C/2024/1552

26.2.2024

Klage, eingereicht am 4. Januar 2024 — Mezzaroma/Parlament

(Rechtssache T-2/24)

(C/2024/1552)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Roberto Mezzaroma (Rom, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Merola)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung, mit der das Präsidium des Europäischen Parlaments ihm den Anspruch auf eine Erhöhung seines Ruhegehalts aus gesundheitlichen Gründen abgesprochen hat, in vollem Umfang aufzuheben und
- dem Europäischen Parlament die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende zwei Gründe gestützt:

1. Mit dem ersten Klagegrund wird eine Verletzung der allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts, insbesondere des Grundsatzes der Gleichheit und der Gleichbehandlung sowie des Grundsatzes des Vertrauensschutzes, beanstandet.
2. Mit dem zweiten Klagegrund wird eine Verletzung wesentlicher Formvorschriften wegen eines Begründungsmangels mit daraus folgendem Verstoß gegen Art. 41 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gerügt.



C/2024/1553

26.2.2024

Klage, eingereicht am 5. Januar 2024 — BG Frigo/Kommission

(Rechtssache T-5/24)

(C/2024/1553)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Parteien

Klägerin: BG Frigo EOOD (Sofia, Bulgarien) (vertreten durch Y. Stoychev, Advokat)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge der Klägerin

Die Klägerin beantragt,

- den Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2432 der Kommission vom 26. Oktober 2023 zur Bestimmung — gemäß der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über fluorierte Treibhausgase ⁽¹⁾ — von Referenzwerten für den Zeitraum 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 für jeden Hersteller oder Einführer, der gemäß der Verordnung gemeldete Mengen teilfluorierter Kohlenwasserstoffe ab dem 1. Januar 2015 rechtmäßig in der Union in Verkehr gebracht hat, in dem Teil für nichtig zu erklären, der auf sie Bezug nimmt.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende drei Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 16 der Verordnung Nr. 517/2014 und gegen deren Anhang V
 - Für die Klägerin sei ein Referenzwert bestimmt worden, ohne die Werte für die im Sinne von Art. 262 des bulgarischen Targovski zakon (Handelsgesetz) verschmolzenen 19 Gesellschaften zu erfassen.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot
 - Nur von dreien der verschmolzenen und nicht mehr existierenden Gesellschaften sei ein gesonderter Referenzwert bestimmt worden, während von den übrigen 16 in die Klägerin verschmolzenen Gesellschaften keine individuellen Referenzwerte festgelegt worden seien.
3. Dritter Klagegrund: Verletzung der Begründungspflicht
 - Der Verweis ausschließlich auf die Verordnung Nr. 517/2014 reiche nicht aus, um den angefochtenen Beschluss zu begründen, da die Klägerin nicht in der Lage sei, die Gründe festzustellen, aus denen für sie der Referenzwert nicht in einer Höhe entsprechend den Werten bestimmt worden sei, die den verschmolzenen Gesellschaften zustünden.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 (im Folgenden: Verordnung Nr. 517/2014) (ABl. L 150, 20. Mai 2014, S. 195).



C/2024/1554

26.2.2024

Klage, eingereicht am 6. Januar 2024 — Northtechnic/Kommission

(Rechtssache T-6/24)

(C/2024/1554)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Parteien

Klägerin: „Northtechnic“ OOD (Sofia, Bulgarien) (vertreten durch Y. Stoychev, Advokat)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge der Klägerin

Die Klägerin beantragt,

- den Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2432 der Kommission vom 26. Oktober 2023 zur Bestimmung — gemäß der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über fluorierte Treibhausgase⁽¹⁾ — von Referenzwerten für den Zeitraum 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 für jeden Hersteller oder Einführer, der gemäß der Verordnung gemeldete Mengen teilfluorierter Kohlenwasserstoffe ab dem 1. Januar 2015 rechtmäßig in der Union in Verkehr gebracht hat, in dem Teil für nichtig zu erklären, der auf sie Bezug nimmt.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende drei Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 16 der Verordnung Nr. 517/2014 und gegen deren Anhang V
 - Für die Klägerin sei ein Referenzwert bestimmt worden, ohne die von ihr rechtmäßig in Verkehr gebrachten Mengen teilfluorierter Kohlenwasserstoffe für 2016 zu erfassen.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot
 - Die Europäische Kommission habe bei der Berechnung des Referenzwertes der Klägerin für 2024 nicht die von der Klägerin im Jahr 2016 in Verkehr gebrachten Mengen teilfluorierter Kohlenwasserstoffe berücksichtigt.
3. Dritter Klagegrund: Verletzung der Begründungspflicht
 - Der Verweis ausschließlich auf die Verordnung Nr. 517/2014 reiche nicht aus, um den angefochtenen Beschluss zu begründen, da die Klägerin nicht in der Lage sei, die Gründe festzustellen, aus denen die von ihr im Jahr 2016 in Verkehr gebrachten Mengen teilfluorierter Kohlenwasserstoffe bei der Berechnung ihres Referenzwertes für 2024 nicht erfasst worden seien.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 (im Folgenden: Verordnung Nr. 517/2014) (ABl. L 150, 20. Mai 2014, S. 195).



C/2024/1555

26.2.2024

Klage, eingereicht am 10. Januar 2024 — Puma/EUIPO — Li Puma (LaZZarO by Li Puma)

(Rechtssache T-11/24)

(C/2024/1555)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Puma SE (Herzogenaurach, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte M. Schunke und P. Trieb)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Luca Gottardo Li Puma (Turin, Italien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder: Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke LaZZarO by Li Puma — Anmeldung Nr. 18 317 353

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 31. Oktober 2023 in der Sache R 2290/2022-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens vor der Beschwerdekammer aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates



C/2024/1556

26.2.2024

Klage, eingereicht am 10. Januar 2024 — Pernod Ricard/EUIPO — West End Drinks (The King of Soho)

(Rechtssache T-13/24)

(C/2024/1556)

Sprache der Klageschrift: Französisch

Parteien

Klägerin: Pernod Ricard (Paris, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt T. de Haan und Rechtsanwältin S. Vandezande)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: West End Drinks Ltd (London, Vereinigtes Königreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke The King of Soho — Anmeldung Nr. 17 931 478

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 15. November 2023 zur Berichtigung der Entscheidung vom 19. Juni 2023 in der Sache R 1380/2022-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 41 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union;
- Verstoß gegen Art. 94 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 27 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 der Kommission;
- Verstoß gegen Art. 102 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2024/1557

26.2.2024

Klage, eingereicht am 10. Januar 2024 — IServ/EUIPO — Jordanova u. a. (IServ)

(Rechtssache T-15/24)

(C/2024/1557)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: IServ GmbH (Braunschweig, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Wille)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Nadja Jordanova (Russe, Bulgarien), Victoria Dorovska (Sofia, Bulgarien), Stefan Jordanov (Russe)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke IServ — Anmeldung Nr. 18 641 803

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 6. November 2023 in der Sache R 1556/2023-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Entscheidung der Widerspruchsabteilung, mit der der Widerspruch zurückgewiesen wurde, aufrechtzuerhalten;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 26 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/626 der Kommission.



C/2024/1558

26.2.2024

Klage, eingereicht am 10. Januar 2024 — IServ/EUIPO — Jordanova u. a. (IServ)

(Rechtssache T-16/24)

(C/2024/1558)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: IServ GmbH (Braunschweig, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Wille)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Nadja Jordanova (Russe, Bulgarien), Victoria Dorovska (Sofia, Bulgarien), Stefan Jordanov (Russe)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke IServ — Anmeldung Nr. 18 641 804

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 6. November 2023 in der Sache R 1557/2023-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Entscheidung der Widerspruchsabteilung, mit der der Widerspruch zurückgewiesen wurde, aufrechtzuerhalten;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 26 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/626 der Kommission.



C/2024/1559

26.2.2024

Klage, eingereicht am 15. Januar 2024 — Atusa Grupo Empresarial/EUIPO — Hans Sasserath (SYC)

(Rechtssache T-21/24)

(C/2024/1559)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Klägerin: Atusa Grupo Empresarial, SA (Salvatierra, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt J. L. Rivas Zurdo)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Hans Sasserath GmbH & Co. KG (Korschenbroich, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Anmeldung der Bildmarke SYC — Anmeldung Nr. 18 401 653

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 2. November 2023 in der Sache R 452/2023-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- der Gegenpartei oder den Gegenparteien, die dieser Klage entgegentreten, die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2024/1560

26.2.2024

Klage, eingereicht am 16. Januar 2024 — Jula/EUIPO — Mula (Mula)

(Rechtssache T-22/24)

(C/2024/1560)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Jula AB (Skara, Schweden) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Hayn)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Mula GmbH (Berlin, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke Mula — Anmeldung Nr. 18 400 485

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 8. November 2023 in der Sache R 134/2023-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben.

Angeführter Klagegrund

Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2024/1561

26.2.2024

Klage, eingereicht am 17. Januar 2024 — Kaili/Parlament

(Rechtssache T-29/24)

(C/2024/1561)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Eva Kaili (Ixelles, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwalt S. Pappas)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des Direktors der Direktion finanzielle und soziale Rechte der Mitglieder, Generaldirektion Finanzen des Europäischen Parlaments, vom 7. November 2023 aufzuheben, mit der die Rückforderung eines Teils der allgemeinen Kostenvergütung der Klägerin angeordnet wurde, und
- dem Beklagten seine Kosten sowie die Kosten der Klägerin für das vorliegende Verfahren aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf die folgenden zwei Gründe gestützt:

1. Der Direktor der Direktion finanzielle und soziale Rechte der Mitglieder, Generaldirektion Finanzen des Europäischen Parlaments, sei für den Erlass der angefochtenen Entscheidung nicht zuständig gewesen, da diese Zuständigkeit gemäß Art. 68 der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments (im Folgenden: Durchführungsbestimmungen) dem Generalsekretär des Europäischen Parlaments zugewiesen sei.
2. Art. 43 der Durchführungsbestimmungen sei im Fall der Klägerin falsch angewandt worden, da ihre Inhaftierung einen Fall höherer Gewalt darstelle.



C/2024/1148

26.2.2024

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

23. Februar 2024

(C/2024/1148)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,0834	CAD	Kanadischer Dollar		1,4587
JPY	Japanischer Yen		162,91	HKD	Hongkong-Dollar		8,4760
DKK	Dänische Krone		7,4544	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,7445
GBP	Pfund Sterling		0,85340	SGD	Singapur-Dollar		1,4553
SEK	Schwedische Krone		11,1545	KRW	Südkoreanischer Won		1 440,95
CHF	Schweizer Franken		0,9522	ZAR	Südafrikanischer Rand		20,8672
ISK	Isländische Krone		148,50	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan		7,7972
NOK	Norwegische Krone		11,3890	IDR	Indonesische Rupiah		16 907,87
BGN	Bulgarischer Lew		1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit		5,1759
CZK	Tschechische Krone		25,354	PHP	Philippinischer Peso		60,562
HUF	Ungarischer Forint		388,47	RUB	Russischer Rubel		
PLN	Polnischer Zloty		4,3118	THB	Thailändischer Baht		39,013
RON	Rumänischer Leu		4,9744	BRL	Brasilianischer Real		5,3831
TRY	Türkische Lira		33,6842	MXN	Mexikanischer Peso		18,5089
AUD	Australischer Dollar		1,6467	INR	Indische Rupie		89,8170

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.